

Beschlussempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/8105 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung,
zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften**
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

A. Problem

Nach Ansicht der Bundesregierung kann das vorhandene Potenzial an Pflegestudierenden mangels einer auskömmlichen Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung derzeit nicht umfassend genutzt werden. Dies habe in Deutschland eine sehr geringe Akademiker-Quote in der Pflegeausbildung zur Folge.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Reform des Pflegestudiums vor. Langfristiges Ziel sei es, das Pflegestudium neben der beruflichen Ausbildung als eine attraktive Alternative für Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung zu etablieren und den Anteil der Studierenden, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, auf 10 Prozent zu erhöhen. Nach dem Gesetzentwurf soll das Pflegestudium künftig als duales Studium ausgestaltet werden. Ferner ist insbesondere vorgesehen, das Anerkennungsverfahren für Fachkräfte aus dem Ausland zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten können laut Bundesregierung nicht genau beziffert werden, da unklar ist, wie viele Studierende zukünftig von den Regelungen betroffen sein werden. Bisher haben sich jährlich rund 500 Studierende in einem primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz erstimmatrikuliert. Über alle Semester hinweg werden sich im Jahr 2023 damit rund 1 500 Studierende auf der bisherigen Grundlage in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden, ausgehend davon, dass das Studium mindestens drei Jahre dauert. Durch die Einführung einer Vergütung sowie der Refinanzierung der Kosten der Praxiseinsätze im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung wird davon ausgegangen, dass die Studierendenzahlen zukünftig steigen werden. Für die nachfolgenden Berechnungen wird mit Blick auf die aktuellen Studienplatzkapazitäten davon ausgegangen, dass sich im Jahr rund 3 000 Studierende über alle Semester hinweg in einer hochschulischen Pflegeausbildung befinden können, darunter rund 1 000 Studierende, die sich erstimmatrikuliert haben. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten werden von den Kostenträgern des Ausbildungsfonds entsprechend ihrer prozentualen Verteilung nach § 33 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes aufgebracht.

Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist laut Bundesregierung von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8 600 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Der Median der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsvergütung von Auszubildenden zum Pflegefachmann beziehungsweise zur Pflegefachfrau in Vollzeit in den drei Ausbildungsjahren liegt im ersten Ausbildungsjahr bei 1 166 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr bei 1 227 Euro, im dritten Ausbildungsjahr bei 1 333 Euro und im Durchschnitt aller drei Ausbildungsjahre bei rund 1 242 Euro. Die monatlichen Kosten der Ausbildungsvergütung (Arbeitgeber-Brutto) belaufen sich auf rund 1 515 Euro. Insgesamt ist folglich von jährlichen Kosten von rund 26 800 Euro für die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, einschließlich der Zahlung einer Vergütung, je studierender Person auszugehen. Dabei erfolgt die Berechnung unter der Annahme, dass sich die Kosten für den praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung trotz höherer Anforderungen an die Praxisanleitung im Pflegestudium in etwa auf gleichem Niveau der beruflichen Ausbildung bewegen werden. Im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung werden die Kosten der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert.

Vorliegend wird von der Bundesregierung davon ausgegangen, dass durch die Steigerung der Attraktivität der hochschulischen Pflegeausbildung eine Vollausslastung der Studienkapazitäten erreicht werden kann und so im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen rund 1 500 Studierende eine auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestaltete hochschulische Pflegeausbildung aufnehmen werden. Hierdurch würden im ersten Jahr nach Inkrafttreten Mehrkosten in Höhe von rund 40 Millionen Euro entstehen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind laut Bundesregierung die Kosten der Ausbildungsvergütung der Studierenden, die ihr Pflegestudium auf der bisherigen Grundlage begonnen haben und fortsetzen können und im Rahmen einer Übergangsvorschrift einen Anspruch auf die Zahlung einer Ausbildungsvergütung erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 1 500 Studierende (Wintersemester 2021/2022 bis einschließlich Wintersemester 2023/2024) ab dem 1. Januar 2024

unter die Übergangsregelung fallen. Hierdurch ist mit Mehrkosten in Höhe von rund 27 Millionen Euro zu rechnen.

Hinzukommen noch Mehrkosten in Höhe eines Aufschlags von 3 Prozent für die Liquiditätsreserve sowie in Höhe von 0,6 Prozent für die Verwaltungskostenpauschale nach § 32 des Pflegeberufgesetzes. Damit ergeben sich für das erste Jahr nach Inkrafttreten der Regelungen Mehrkosten in Höhe von rund 69 Millionen Euro.

Ausgehend von den aktuellen Studienplatzkapazitäten bei einer Vollausslastung und unabhängig von den Studierenden, die nach bisherigem Recht ihr Studium aufgenommen haben und in absehbarer Zeit exmatrikuliert sein werden, wird laut Bundesregierung davon ausgegangen, dass sich künftig über alle Semester hinweg bis 3 000 Studierende jährlich in einer auf Grundlage dieses Gesetzes ausgestalteten hochschulischen Pflegeausbildung befinden werden. Hierdurch entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 83 Millionen Euro jährlich, einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Es ist laut Bundesregierung davon auszugehen, dass sich im Gegenzug eine Kostenersparnis bei den Kosten der beruflichen Pflegeausbildung einstellt. Bisher hat sich ein großer Teil derjenigen Personen, die sich für eine Ausbildung in der Pflege interessieren und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, vermutlich aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die fachschulische Pflegeausbildung entschieden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung auch für die Studierenden wird es, ungeachtet einer grundsätzlichen Steigerung der Ausbildungszahlen, zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung und zu Lasten der beruflichen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben werden. Ausgehend von den gemeldeten Pauschalbudgets der Länder für das Jahr 2023 ist von einem durchschnittlichen Pauschalbudget für die praktische Ausbildung in Höhe von rund 8 600 Euro und für den Unterricht in Höhe von 8 800 Euro für jede Auszubildende bzw. für jeden Auszubildenden jährlich auszugehen. Zusätzlich der Ausbildungsvergütung bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von rund 36 000 Euro je Auszubildende bzw. je Auszubildenden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1 000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 37 Millionen Euro, dies einschließlich des Aufschlags für die Liquiditätsreserve und die Verwaltungskostenpauschale.

Sofern die Länder ihre Studienplatzkapazitäten ausbauen, kann laut Bundesregierung davon ausgegangen werden, dass die Anzahl der Studierenden durch die neuen Regelungen zukünftig steigen wird. Der Wissenschaftsrat fordert zur Verbesserung der Pflegequalität einen Akademisierungsanteil von 10 bis 20 Prozent bezogen auf alle Auszubildenden eines Jahrgangs (Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen – Drs. 2411-12). Gemessen an den durchschnittlichen Eintrittszahlen einer beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz von etwa 60 000 Auszubildenden wären das zukünftig mindestens 6 000 Studierende jährlich.

D.1 Bund, Länder und Kommunen

Der Bund ist als Beihilfeträger an den auf die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten laut Bundesregierung in sehr geringem Umfang beteiligt. Im Üb-

rigen ergeben sich für den Bund über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufegesetz entstandenen Mehr- und Minderausgaben hinaus aus diesem Gesetz keine weiteren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Auf Grundlage des vorgesehenen Landesanteils am Ausbildungsfonds in Höhe von 8,9446 Prozent entstehen den Ländern laut Bundesregierung ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg Mehrkosten in Höhe von rund 7,4 Millionen Euro. Dem steht eine Kostenersparnis in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro gegenüber, da davon auszugehen ist, dass sich über alle Semester hinweg rund ein Drittel der Studierenden aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entschieden haben.

Darüber hinaus sind die Länder und Gemeinden als Beihilfeträger an den zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in sehr geringem Umfang beteiligt.

D.2 Gesetzliche Krankenversicherung

Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Pflegeberufgesetzes entfallen 57,2380 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser. Diese Kosten werden zu rund 85 Prozent durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist mit Mehrkosten von rund 40,4 Millionen Euro zu rechnen.

Es ist laut Bundesregierung davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der GKV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung statt für eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1 000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der beruflichen Pflegeausbildung eine Kostenersparnis von rund 18 Millionen Euro für die GKV.

D.3 Soziale Pflegeversicherung

Durch den zu leistenden Direktbetrag von 3,6 Prozent ist ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich laut Bundesregierung über alle Semester hinweg mit Mehrkosten für die soziale Pflegeversicherung (SPV) in Höhe von rund 3 Millionen Euro zu rechnen. Gemindert werden diese Kosten durch die 10-prozentige Erstattung durch die private Pflege-Pflichtversicherung. Insoweit verbleiben bei der sozialen Pflegeversicherung Belastungen in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro.

Darüber hinaus entstehen für die SPV laut Bundesregierung mittelbar weitere nicht genau bezifferbare Kosten. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufgesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist insofern für den Pflegesektor mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese

werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein nicht genau bezifferbarer Anteil im einstelligen Millionenbereich auf die SPV. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt.

Es ist laut Bundesregierung davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei der SPV für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung in Höhe eines nicht genau bezifferbaren Anteils im sechsstelligen Bereich ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen.

E. Erfüllungsaufwand

Laut Bundesregierung führen die Regelungen dieses Gesetzes die bisherigen Regelungen des Finanzierungssystems des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung fort. Auf diese Weise kann mit wenig Aufwand und in kurzer Zeit die Finanzierung des praktischen Teils des Pflegestudiums erreicht werden.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger (Studierende) entsteht laut Bundesregierung ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung von einer Stunde je Ausbildungsvertrag. Bei angenommenen 650 neuen Ausbildungsverträgen jährlich für die hochschulische Pflegeausbildung (berücksichtigt werden nur diejenigen, die nicht ohnehin einen Ausbildungsvertrag für die berufliche Pflegeausbildung abgeschlossen hätten) entsteht ein Zeitaufwand von rund 650 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Verschiedene in diesem Gesetz vorgesehene Pflichten der Wirtschaft, wie beispielsweise der Abschluss des Ausbildungsvertrages mit den Studierenden und die Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, waren laut Bundesregierung bereits für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufgesetz vorgesehen und bewirken daher keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

Im Gesetz teilweise neu vorgesehene Pflichten für die Träger der hochschulischen Pflegeausbildung werden im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems über den Ausbildungsfonds refinanziert und bewirken daher laut Bundesregierung ebenfalls keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Über die bereits im Zusammenhang mit dem Pflegeberufgesetz entstandenen Bürokratiekosten aus Informationspflichten für die Wirtschaft hinaus entsteht laut Bundesregierung durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht laut Bundesregierung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die bereits bestehenden und gewachsenen Strukturen des Finanzierungssystems für die berufliche Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz genutzt werden können.

Für die Wahlmöglichkeit einer genderneutralen Berufsbezeichnung entsteht der Verwaltung laut Bundesregierung ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand in sehr geringem Umfang.

F. Weitere Kosten

Von den auf die zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser entfallenden Kosten in Höhe von 57,2380 Prozent am Gesamtfinanzierungsbedarf werden laut Bundesregierung rund 11 Prozent durch die private Krankenversicherung refinanziert (WIAD/prognos, Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes (2013), Ergebnisbericht, S. 44). Hierdurch ist laut Bundesregierung ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg mit Mehrkosten in Höhe von rund 5,2 Millionen Euro zu rechnen.

Auf die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen entfällt ein Anteil an den Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes entfallen 30,2174 Prozent des ermittelten Finanzierungsbedarfs auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 SGB XI zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen sowie auf die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen. Ausgehend von 3 000 Studierenden jährlich über alle Semester hinweg ist laut Bundesregierung insofern im Ausgleichsfonds mit Mehrkosten in Höhe von rund 25,1 Millionen Euro zu rechnen. Diese werden überwiegend durch die Pflegebedürftigen in den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen über die Eigenanteile getragen. Aufgrund der Eigenanteilbegrenzung im Bereich der stationären Pflege entfällt davon ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil in der Größenordnung eines einstelligen Millionenbetrags auf die SPV. Um Pflegebedürftige vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen, zahlt die Pflegeversicherung einen Leistungszuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil der pflegebedürftigen Person, der mit der Dauer der vollstationären Pflege steigt. Ebenfalls entfällt ein geringer und nicht genau bezifferbarer Anteil auf die Sozialhilfeträger.

Es ist laut Bundesregierung davon auszugehen, dass sich im Gegenzug Kosteneinsparungen bei den Pflegebedürftigen für die Finanzierung der beruflichen Pflegeausbildung ergeben werden. Aufgrund der Zahlung einer Ausbildungsvergütung für die Studierenden wird es vermutlich zu einer Verschiebung von Ausbildungszahlen zu Gunsten der hochschulischen Pflegeausbildung kommen. Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Studierenden sich aufgrund der Ausbildungsvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung und gegen eine fachschulische Pflegeausbildung entscheiden werden. Über alle Semester hinweg werden sich rund 1 000 Studierende in einem Pflegestudium befinden, die sich gegen eine berufliche Pflegeausbildung entschieden haben. Dies bedeutet auf Seiten der Pflegebedürftigen eine Kostenersparnis von rund 11,2 Millionen Euro.

Für die private Pflege-Pflichtversicherung ergeben sich laut Bundesregierung durch ihre 10-prozentige Beteiligung an den Kosten der Direktzahlung der SPV geschätzte Mehrkosten in Höhe von rund 300 000 Euro.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind laut Bundesregierung wegen des geringen Umfangs der finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8105 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Kirsten Kappert-Gonther
Stellvertretende Vorsitzende

Bettina Müller
Berichterstatterin

Emmi Zeulner
Berichterstatterin

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatterin

Jens Teutrine
Berichterstatter

Martin Sichert
Berichterstatter

Ates Gürpınar
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) – Drucksache 20/8105 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)	(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Pflegeberufegesetzes	Artikel 1 un verändert
Artikel 2 Weitere Änderung des Pflegeberufegesetzes	Artikel 2 un verändert
	Artikel 2a Weitere Änderung des Pflegeberufegesetzes zum 1. Januar 2025
Artikel 3 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung	Artikel 3 un verändert
	Artikel 3a Weitere Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zum 1. Januar 2025
Artikel 4 Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	Artikel 4 un verändert
	Artikel 4a Weitere Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zum 1. Januar 2025
Artikel 5 Änderung des Hebammengesetzes	Artikel 5 un verändert
Artikel 6 Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen	Artikel 6 un verändert
Artikel 7 Änderung des MT-Berufe-Gesetzes	Artikel 7 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 8 Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	Artikel 8 un v e r ä n d e r t
	Artikel 8a Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8b Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8c Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8d Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8e Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8f Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8g Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8h Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8i Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8j Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8k Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8l Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8m Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8n Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8o Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8p Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8q Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8r Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8s Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8t Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Artikel 8u Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch
	Artikel 8v Änderung des Infektionsschutzgesetzes
	Artikel 8w Änderung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes
	Artikel 8x Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
	Artikel 8y Änderung des DRK-Gesetzes
	Artikel 8z Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
	Artikel 8z1 Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden
	Artikel 8z2 Änderung des Ergotherapeutengesetzes
	Artikel 8z3 Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
	Artikel 8z4 Änderung der Apothekenbetriebsordnung
	Artikel 8z5 Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung
	Artikel 8z6 Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Artikel 9 Inkrafttreten	Artikel 9 un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Pflegeberufgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	
a) Nach der Angabe zu § 38 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 38a Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung	
§ 38b Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung“.	
b) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 39a Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung“.	
c) Nach der Angabe zu § 66a werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 66b Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	
§ 66c Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung“.	
2. In § 26 Absatz 1 wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2 und 5“ ersetzt.	
3. § 27 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pflegeberufsausbildung“ durch das Wort „Ausbildung“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Zu den Kosten der Ausbildung gehören auch die Kosten der zusätzlichen Ausbildung nach § 14.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
4. § 29 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Diese Erklärungen können auch nur für die Finanzierung der Träger der praktischen Ausbildung, die Finanzierung der Pflegeschulen oder die Finanzierung der zusätzlichen Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, abgegeben werden.“	
5. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die zuständige Behörde des Landes, die Landeskrankengesellschaft, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen sowie der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung legen durch gemeinsame Vereinbarungen Pauschalen zu den Kosten der praktischen Ausbildung einschließlich der Kosten für die zusätzliche Ausbildung nach § 14, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, fest; sie können jeweils gesonderte Pauschalen festlegen.“	
6. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Die Verwaltungskostenpauschale wird dem Betrag nach Absatz 1 als Aufschlag hinzugerechnet. Sie wird beim Finanzierungsbedarf und im Ausgleichsfonds gesondert ausgewiesen.“	
7. In § 33 Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma und werden die Wörter „oder Einzelheiten zur Abweichung von dem Zeitpunkt der Einzahlung einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen nach Absatz 1 Nummer 3, sofern die Liquidität des Ausgleichsfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausgleichszuweisung im entsprechenden Finanzierungszeitraum weiterhin sichergestellt ist“ eingefügt.	
8. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „leitet“ durch das Wort „hat“ und das Wort „weiter“ durch das Wort „weiterzuleiten“ ersetzt.	
9. § 38 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Es“ die Wörter „ist ein duales Studium und“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Sie werden auf der Grundlage eines Ausbildungsplans durchgeführt, der vom Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a nach den Maßgaben der Hochschule für jede studierende Person zu erstellen ist.“	
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit“ eingefügt.	
c) Absatz 4 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Sie schließt einen Kooperationsvertrag mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a, um die Durchführung der Praxiseinsätze sicherzustellen. Die Hochschule prüft, ob der Ausbildungsplan für den praktischen Teil den Anforderungen des modularen Curriculums entspricht. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 38a verpflichtet, den Ausbildungsplan so anzupassen, dass er dem modularen Curriculum entspricht.“	
10. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt:	
„§ 38a	
Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung	
(1) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung übernimmt auf Grundlage des mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvertrags die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze. Er hat über Vereinbarungen mit den weiteren, am praktischen Teil der hochschulischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die Praxiseinsätze auf Grundlage des Ausbildungsplans zeitlich und sachlich	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>gegliedert so durchgeführt werden können, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.</p>	
<p>(2) Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung im Sinne von Absatz 1 können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 sein,</p>	
<p>1. die eine Hochschule selbst betreiben oder</p>	
<p>2. die mit mindestens einer Hochschule einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen geschlossen haben.</p>	
<p>(3) Die Aufgaben des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach Absatz 1 können von einer Hochschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vertrag mit der Hochschule auf diese übertragen hat. Die Hochschule kann für die Aufgaben nach Satz 1 auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 38b für den Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung bevollmächtigt werden.</p>	
<p>§ 38b</p>	
<p>Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung</p>	
<p>(1) Zwischen dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und der oder dem Studierenden wird ein Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung über die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende gesamte Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung geschlossen. Die Vorschriften von Teil 2 Abschnitt 2 finden mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass der Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung erst wirksam wird, wenn die oder der Studierende dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung eine schriftliche oder elektronische Studienplatzzusage einer Hochschule, mit der der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einen Kooperationsvertrag nach § 38 Absatz 4 Satz 2 abgeschlossen hat, vorlegt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(2) Der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung hat der oder dem Studierenden während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine angemessene monatliche Vergütung zu zahlen.	
(3) Studierende sind während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.“	
11. § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Überprüfung der Kompetenzen nach § 5, nach § 37 und erforderlichenfalls nach § 14 erfolgt nach Absatz 1 Satz 2 im Rahmen von Modulprüfungen.“	
12. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:	
„§ 39a	
Finanzierung der hochschulischen Pflegeausbildung	
(1) Mit dem Ziel,	
1. bundesweit die hochschulische Pflegeausbildung zu stärken,	
2. eine ausreichende Zahl hochschulisch qualifizierter Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner auszubilden,	
3. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden,	
4. die Ausbildung in kleineren und mittleren Einrichtungen zu stärken und	
5. wirtschaftliche Ausbildungsstrukturen zu gewährleisten,	
werden die Kosten der Ausbildungsvergütung und des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich der Kosten der Praxisanleitung durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 finanziert. Nicht zu den Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung gehören Investitionskosten im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 4.	
(2) Die für die Kosten der Lehrveranstaltungen einschließlich der Betriebskosten der	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Hochschulen und die Kosten der Praxisbegleitung geltenden Regelungen bleiben unberührt; eine Finanzierung über die Ausgleichsfonds erfolgt insoweit nicht.	
(3) Die Finanzierung durch Ausgleichsfonds erfolgt in entsprechender Anwendung von § 26 Absatz 2 bis 7 sowie der §§ 28 bis 36. An die Stelle der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung treten die Kosten der Ausbildungsvergütung. An die Stelle des Trägers der praktischen Ausbildung tritt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. An die Stelle der Kosten der praktischen Ausbildung treten die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.	
(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch in den Fällen des § 14 in Verbindung mit § 37 Absatz 5.“	
13. § 55 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 59 Absatz 1,“ durch die Wörter „§ 39a Absatz 3 oder § 59 Absatz 1, jeweils“ ersetzt.	
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
„1. die Träger der praktischen Ausbildung, die Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung, die jeweils weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen sowie die Pflegeschulen,“.	
bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „in der“ die Wörter „beruflichen oder hochschulischen“ eingefügt.	
14. § 56 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In dem Satzteil vor der Aufzählung werden nach der Angabe „Teil 5“ die Wörter „sowie der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a“ eingefügt.	
b) In Nummer 1 wird die Angabe „nach § 27“ durch die Wörter „nach den §§ 27 und 39a“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „den §§ 29 bis 31“ die Wörter „sowie der Möglichkeit von Schätzungen durch die zuständige Stelle“ eingefügt.	
d) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs einschließlich der Höhe der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Absatz 2 sowie der Zahl- und Umlageverfahren nach § 33 Absatz 2 bis 7,“.	
e) In dem Satzteil nach der Aufzählung werden nach den Wörtern „Finanzierung der beruflichen“ die Wörter „und hochschulischen“ eingefügt.	
15. Nach § 66a werden die folgenden §§ 66b und 66c eingefügt:	
„§ 66b	
Übergangsvorschriften und Zahlung einer Vergütung für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	
(1) Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2028 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.	
(2) Eine studierende Person, die eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnen hat und gemäß Absatz 1 fortsetzt, hat gegenüber der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil ihrer Praxiseinsätze stattfindet, einen Anspruch auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages für die sich aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebende weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung. Durch den Vertrag wird die Einrichtung nach Satz 1 zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die studierende Person verpflichtet.	
(3) Der Vertrag nach Absatz 2 muss mindestens Folgendes enthalten:	
1. den Beginn des Vertragsverhältnisses und den Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis endet,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Vereinbarungen über Zahlung und Höhe einer angemessenen Vergütung für die gesamte weitere Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge,	
3. die Voraussetzungen, unter denen der Vertrag gekündigt werden kann, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung entsprechend § 21 Absatz 2,	
4. einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Vertrag gegebenenfalls zugrunde liegenden tariflichen Bestimmungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.	
§ 16 Absatz 3 bis 5, § 17, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 3, § 19 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 21 bis 25 gelten entsprechend. Studierende Personen nach Absatz 2 stehen den zur Berufsausbildung Beschäftigten im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gleich.	
(4) Die durch die Zahlung einer nach Absatz 2 Satz 2 vertraglich vereinbarten Vergütung entstehenden Kosten der Einrichtung nach § 7 Absatz 1, bei der der überwiegende Teil der Praxiseinsätze der studierenden Person stattfindet, werden im Finanzierungsverfahren nach § 39a berücksichtigt.	
§ 66c	
Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung	
Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Länder.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes	Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes
Das Pflegeberufgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Pflegeberufgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zur § 41 wird wie folgt gefasst:	
„§ 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen“.	
b) Nach der Angabe zu § 48 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 2a	
Partielle Berufsausübung	
§ 48a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
§ 48b Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.	
c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 64a Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung“.	
d) Die Angabe zu der Anlage wird aufgehoben.	
	1a. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.
	1b. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „interkulturellen“ ein Komma und das Wort „digitalen“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2a. Dem § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Einsatzes der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule ersetzt werden.“
3. § 7 Absatz 6 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) In dem Wortlaut werden die Wörter „bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4“ gestrichen.	
b) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Ombudsstelle kann bei der zuständigen Stelle nach § 26 Absatz 4 eingerichtet werden.“	
4. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.	4. un verändert
	4a. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Nummer 10 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „, einschließlich eines Hinweises auf die Möglichkeit der Vertragsverlängerung nach § 21 Absatz 2“ eingefügt und wird das Wort „und“ gestrichen.	
b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:	
„12. die Form des Ausbildungsnachweises nach § 17 Satz 2 Nummer 3.“	
6. In § 17 Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.	6. un verändert
	6a. § 38 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil eines jeden Praxiseinsatzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
7. § 40 wird wie folgt geändert:	7. § 40 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die zuständige Behörde <i>kann</i> bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.“	„Die zuständige Behörde soll bei der Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes vorhandene Informationen über die Berufsqualifikation der antragstellenden Person, insbesondere in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, berücksichtigen.“
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Verzichtet die antragstellende Person endgültig auf die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch die zuständige Stelle, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die antragstellende Person ist über die Rechtsfolgen des Verzichts nach Satz 1 und die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 3 Satz 3 aufzuklären.“	
8. § 41 wird wie folgt geändert:	8. § 41 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 41	
Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 <i>Absatz 1</i> beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Pflegeausbildung, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, erworben hat und dies durch Vorlage eines im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweis	„(1) Für Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 beantragen, gilt die Voraussetzung des § 2 Nummer 1 als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Ausbildungsnachweis hervorgeht, dass die antragstellende Person eine Pflegeausbildung, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, erworben hat und dies durch Vorlage eines im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten und nach dem dort genannten Stichtag ausgestellten Ausbildungsnachweis eines

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Gleichwertig zu den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtage von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Ausbildungsnachweise der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, die den für den betreffenden Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Nachweisen gleichsteht. Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des „фелдшер“ („Feldscher“) haben keinen Anspruch auf Anerkennung ihres beruflichen Befähigungsnachweises in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Absatzes. Der Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.“</p>	<p>der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführte und nach dem 31. Dezember 1992 ausgestellte Ausbildungsnachweise eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz. Gleichwertig zu den in Satz 1 genannten Ausbildungsnachweisen sind nach einem der im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Stichtage von den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellte Ausbildungsnachweise der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns, die den für den betreffenden Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Bezeichnungen nicht entsprechen, aber mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder Stelle des Staates darüber vorgelegt werden, dass sie eine Ausbildung abschließen, die den Mindestanforderungen des Artikels 31 in Verbindung mit dem Anhang V Nummer 5.2.1. der Richtlinie 2005/36/EG entspricht und den für diesen Staat im Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Nachweisen gleichsteht. Inhaber eines bulgarischen Befähigungsnachweises für den Beruf des „фелдшер“ („Feldscher“) haben keinen Anspruch auf Anerkennung ihres beruflichen Befähigungsnachweises in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Absatzes. Der Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG findet im Rahmen dieses Gesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.“</p>
<p>c) In Absatz 2 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.</p>	<p>c) In Absatz 2 Satz 1 und 4 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.</p>
	<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
	bb) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.
9. § 42 wird wie folgt geändert:	9. § 42 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „25. Juni 1991“ ein Komma und werden die Wörter „im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991“ eingefügt.	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor der Aufzählung wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „25. Juni 1991“ ein Komma und werden die Wörter „im Falle Kroatiens vor dem 8. Oktober 1991“ eingefügt.
	b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ und werden die Wörter „der Anlage zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „Anhang V Nummer 5.2.2. der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
10. § 44 wird wie folgt geändert:	10. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufes der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen im	„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufes der Pflegefachfrau oder des Pflegefachmanns in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 1 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“</p>	<p>sind und in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“</p>
	<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.</p>
<p>b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die zur Ausübung des Berufes der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz aufgrund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder aufgrund eines den Anforderungen des § 41 Absatz 2 entsprechenden Ausbildungsnachweises berechtigt sind und</p>	
<p>1. in einem dieser Staaten rechtmäßig niedergelassen sind oder,</p>	
<p>2. wenn der Beruf der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder der Altenpflegerin oder des Altenpflegers oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr in einem oder in mehreren dieser Staaten rechtmäßig ausgeübt haben,</p>	
<p>dürfen als dienstleistungserbringende Personen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) In Absatz 4 wird das Wort „Berufserlaubnis“ durch die Wörter „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
	10a. In § 45 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
11. In § 47 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.	11. In § 47 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
12. In § 48 Absatz 3 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. Nach § 48 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:	13. Nach § 48 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:
„Abschnitt 2a	„Abschnitt 2a
Partielle Berufsausübung	Partielle Berufsausübung
§ 48a	§ 48a
Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit eines Berufs nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,	
2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten, die unter denjenigen in diesem Gesetz geregelten Beruf, für den eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung angestrebt wird, fallen, so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, die vollständige	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Ausbildung nach diesem Gesetz zu absolvieren,	
3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und	
4. die Voraussetzungen nach § 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.	
(2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn	(2) u n v e r ä n d e r t
1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegensteht oder	
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.	
(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf	(4) u n v e r ä n d e r t
1. den Namen dieses Staates und	
2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.	
(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.	(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.
(6) § 3 gilt für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.	(6) u n v e r ä n d e r t
§ 48b	§ 48b
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung
(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
von Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:	
1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,	
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der Berufe nach diesem Gesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig niedergelassen ist und	
a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in diesem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz reglementiert ist oder	
b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in diesem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem oder mehreren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig ausgeübt hat, und	
3. die Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.	
(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehalten Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in	(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehalten Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.	der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.
(3) Die §§ 3, 44 Absatz 3 und 4, § 46 Absatz 1, 2 und 4, § 48 Absatz 1 und 2, § 48a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 50 Absatz 1 und 2 sowie § 51 gelten entsprechend.“	(3) un verändert
	13a. In § 51 Absatz 1 Nummer 1 und § 52 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
14. Nach § 52 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	14. un verändert
„(1a) Die Entscheidung nach § 48a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die partielle Berufsausübung vorgenommen werden soll. Die Entscheidung nach § 48b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist.“	
15. In § 54 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „auch“ eingefügt.	15. un verändert
16. In § 55 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuordnen“ die Wörter „und das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Daten nach § 62 zu regeln“ eingefügt.	16. un verändert
17. § 56 wird wie folgt geändert:	17. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:	„Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Folgendes zu regeln:
1. die Mindestanforderungen an die Ausbildung nach den Teilen 2, 3 und 5, einschließlich der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5, die Berücksichtigung digitaler Lehrformate sowie genderspezifische Kompetenzvermittlung,	1. un verändert
2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3,	2. das Nähere über die staatliche Prüfung nach § 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>oder nach § 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 oder nach § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 1, einschließlich der Prüfung nach § 39, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, hierzu zählen insbesondere jeweils die konkrete Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, die Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung, die Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2,</p>	<p>oder nach § 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 oder nach § 14 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 58 Absatz 3 und § 59 Absatz 1, einschließlich der Prüfung nach § 39, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5, hierzu zählen insbesondere jeweils die konkrete Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, die Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung, die Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 oder § 58 Absatz 1 oder Absatz 2,</p>
<p>3. das Nähere zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 3, einschließlich der Anrechnung von im Ausland durchgeführten Einsätzen, und über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>4. das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung, Aufwandsentschädigung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1,</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. das Nähere zu den Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 53, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, und</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. das Nähere zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung nach § 54, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1.“</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) Die Sätze 2 bis 5 werden aufgehoben.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen, die eine Erlaubnis nach § 2 in Verbindung mit den §§ 40, 41 oder 42 beantragen, Folgendes zu regeln:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
2. die Pflicht von Inhaberinnen und Inhabern von Ausbildungsnachweisen, nach Maßgabe des Artikels 52 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG die Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaates zu führen und deren etwaige Abkürzung zu verwenden,	
3. die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis,	
4. die Regelungen zur Durchführung und zum Inhalt der Anpassungsmaßnahmen nach § 40 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2, das Nähere zu den Prüfungen, zur konkreten Anzahl der prüfenden Personen in der jeweiligen Prüfungssituation, zum Bestehen der Prüfung und zur Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und	
5. das Verfahren bei der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises.	
Zudem ist in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren über die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung gemäß den §§ 44 bis 48 zu regeln.“	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(2a) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 48a oder nach § 48b stellen, Folgendes zu regeln:	
1. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der partiellen Berufsausübung, insbesondere	
a) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 48a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
c) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a und	
2. das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“	
	17a. In § 57 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	17b. In § 64 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1“ ersetzt.
18. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:	18. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:
„§ 64a	„§ 64a
Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung	Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung
(1) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.	(1) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.
(2) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufs-	(2) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.	„Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.
<p>(3) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.</p>	<p>(3) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.</p>
<p>(4) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.“</p>	<p>(4) Wer die Voraussetzungen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ erfüllt, kann statt dieser die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ beantragen. Die die Erlaubnis nach § 1 betreffenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Ist eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bereits ausgestellt worden, ist diese auf die neue Berufsbezeichnung abzuändern.“</p>
19. In § 66a Absatz 2 werden nach den Wörtern „Europäischen Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. Die Anlage wird aufgehoben.	20. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 2a
	Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes zum 1. Januar 2025
	Das Pflegeberufgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 66c wird wie folgt gefasst:
	<p>„§ 66c Übergangsvorschrift für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“.</p>
	b) Nach der Angabe zu § 66c werden die folgenden Angaben eingefügt:
	<p>„§ 66d Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung</p>
	<p>§ 66e Übergangsvorschrift für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen“.</p>
	2. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	<p>„Sie vermittelt zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
	cc) Die folgenden Nummern 6 bis 9 werden angefügt:
	<p>„6. zur selbständigen und eigenverantwortlichen Übernahme von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in Pflege- und Therapieprozessen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen von Menschen aller Altersstufen unter Einbezug von deren Bezugspersonen und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten,</p>
	<p>7. zur Integration der eigenverantwortlich und selbständig ausgeübten erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen in den Pflege- und Therapieprozess aus einer pflegerischen Perspektive sowie dazu, die so gewonnenen Erkenntnisse im interprofessionellen Team argumentativ zu vertreten und die subjektiven Vorstellungen zu diesen Aufgaben zu reflektieren,</p>
	<p>8. zur Verabreichung von Infusionstherapie und Injektionen sowie zur Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln in den in Absatz 2 Satz 2 genannten Bereichen und</p>
	<p>9. zur Auseinandersetzung mit einem professionellen Berufs- und Rollenverständnis in Bezug auf die selbständige und eigenverantwortliche Ausübung erweiterter heilkundlicher Tä-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>tigkeiten sowie den damit zusammenhängenden fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und ethischen Fragestellungen, die sich aus dem Anspruch einer prozesshaften Bearbeitung und einer am zu pflegenden Menschen ausgerichteten Pflege ergeben.“</p>
	<p>3. § 66c wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 66c</p>
	<p>Übergangsvorschrift für begonnene hochschulische Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung</p>
	<p>Eine hochschulische Pflegeausbildung, die auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnen wurde, kann bis zum 31. Dezember 2029 auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.“</p>
	<p>4. Nach § 66c werden die folgenden §§ 66d und 66e eingefügt:</p>
	<p>„§ 66d</p>
	<p>Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung</p>
	<p>Die Möglichkeit der Überleitung bereits auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 oder in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung begonnener hochschulischer Pflegeausbildungen in eine hochschulische Pflegeausbildung auf Grundlage von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Länder.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	§ 66e
	Übergangsvorschrift für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen
	<p style="text-align: center;">Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Satz 2 verfügen, können die für eine erweiterte heilkundliche Tätigkeit nach § 37 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Kompetenzen ebenfalls erwerben. In diesem Fall finden für den gesonderten Erwerb von erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 die Vorschriften von Teil 3 dieses Gesetzes in der geltenden Fassung entsprechend Anwendung. Die erworbenen erweiterten heilkundlichen Kompetenzen werden zum Ende des Studienangebots staatlich geprüft.“</p>
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung	Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) wird wie folgt geändert:	Die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622) wird wie folgt geändert:
1. In der Bezeichnung werden die Wörter „beruflichen Ausbildung“ durch das Wort „Ausbildungen“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In der Angabe zu Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.	
b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 27a Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes“.	
c) In der Angabe zu Anlage 1 wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes“ angefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
3. In der Überschrift von Teil 1 werden nach dem Wort „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 1 wird wie folgt geändert:	4. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„(4) Träger der praktischen Ausbildung im Sinne dieser Verordnung sind Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes und Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 38a Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.“	
b) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 6 bis 10 werden angefügt:
„(6) Pflegeausbildung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die berufliche Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.	„(6) Pflegeausbildung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die berufliche Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes auch in Verbindung mit Teil 5 des Pflegeberufgesetzes sowie die hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes, jeweils einschließlich der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 des Pflegeberufgesetzes , soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
(7) Ausbildungskosten im Sinne dieser Verordnung sind die Kosten der beruflichen Pflegeausbildung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes sowie die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 39a des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.	(7) u n v e r ä n d e r t
(8) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufgesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 66c des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.	(8) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Verordnung bezeichnet die Ausbildungsvergütung nach § 19 des Pflegeberufgesetzes, nach § 38b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 des Pflegeberufgesetzes sowie nach § 66b des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.
(9) Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist das durch den Ausbildungsvertrag begründete Verhältnis zwischen einer oder einem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.“	(9) Ausbildungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung ist das durch den Ausbildungsvertrag begründete Verhältnis zwischen einer oder einem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>(10) Auszubildende im Sinne dieser Verordnung sind Auszubildende der beruflichen Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie studierende Personen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.“</p>
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. un verändert
a) In Absatz 1 werden die Wörter „nach § 27 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen und wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz“ durch das Wort „Pflegeausbildung“ ersetzt.	
c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „nach § 31 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „, jeweils auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,“ eingefügt und werden die Wörter „Kosten der Pflegeausbildung“ durch das Wort „Ausbildungskosten“ ersetzt.	
6. In § 4 Absatz 1 werden nach den Wörtern „nach § 30 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 39a Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,“ eingefügt.	6. un verändert
7. § 5 wird wie folgt geändert:	7. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung oder die voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum,“.</p>	<p>„2. die Zahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse im Finanzierungszeitraum differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufgesetzes umfasst, sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes oder, im Fall der Pflegeschulen, die voraussichtlichen Schülerzahlen im Finanzierungszeitraum differenziert nach beruflicher Pflegeausbildung (einschließlich der Angabe, inwieweit diese eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bis 6 des Pflegeberufgesetzes umfasst) und nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes,“.
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
8. <i>Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</i>	8. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
<p>„(1a) Die zuständige Stelle berechnet die Verwaltungs- und Vollstreckungskosten nach § 32 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes so, dass im Ausgleichsfonds für den Finanzierungszeitraum erneut 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets als Verwaltungskostenpauschale zur Verfügung stehen. Ergeben sich aus der Rechnungslegung der zuständigen Stelle nach § 20 über einen Zeitraum von drei Finanzierungszeiträumen Mehr- oder Minderausgaben bei der Verwaltungskostenpauschale, die über oder unter 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets liegen, so kann dies im nächstmöglichen Finanzierungszeitraum berücksichtigt werden, jedoch nicht mehr als 0,1 Prozentpunkte bei den Mehrausgaben und nicht weniger als 0,2 Prozentpunkte bei den Minderausgaben.“</p>	„(1a) u n v e r ä n d e r t
	b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 15. September“ durch die Wörter „spätestens zum 31. Oktober“ ersetzt.
9. <i>Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:</i>	9. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(3) Die stationären Pflegeeinrichtungen teilen der zuständigen Stelle bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres zusätzlich die Gesamtzahl der Pflegeplätze sowie die Belegungstage für die jeweilige Einrichtung nach der aktuell gültigen Vergütungsvereinbarung mit.“</p>
	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
<p>„(5) Teilt eine stationäre oder ambulante Pflegeeinrichtung der zuständigen Stelle die Angaben nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht fristgemäß, fehlerhaft oder unvollständig mit, fordert</p>	„(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
die zuständige Stelle die Pflegeeinrichtung mit einer Frist von zwei Wochen zur Nachmeldung auf. Nach Ablauf der Frist kann die zuständige Stelle diese Angaben durch eine Schätzung ersetzen. Die Länder können weitere, darüber hinausgehende Anforderungen an die Schätzbefugnis nach Satz 1 festlegen.“	
	9a. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Der auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallende Anteil an dem nach Absatz 1 für den stationären Sektor ermittelten Betrag bemisst sich nach dem Verhältnis ihrer Belegungstage nach der Vergütungsvereinbarung zur Gesamtzahl der Belegungstage aller Vergütungsvereinbarungen in diesem Sektor.“
10. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„Im Fall des § 33 Absatz 6 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes kann der Zeitpunkt der Einzahlung der Länder, einschließlich der Möglichkeit von anteiligen Einzahlungen, abweichend von Satz 1 vereinbart werden.“	
	10a. Dem § 17 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Ein Ausgleich entfällt, wenn der Differenzbetrag dadurch entstanden ist, dass die Einrichtung von der Erhebung des Ausbildungszuschlags abgesehen hat, obwohl ihr eine Erhebung möglich gewesen wäre.“
11. In § 19 Absatz 1 werden die Wörter „nach § 8 des Pflegeberufgesetzes“ gestrichen.	11. u n v e r ä n d e r t
12. § 21 wird wie folgt geändert:	12. § 21 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden <i>nach dem Wort</i> „beruflichen“ die Wörter „und der hochschulischen“ eingefügt.	a) In Absatz 1 werden die Wörter „beruflichen Ausbildung in der Pflege “ durch das Wort „ Pflegeausbildung “ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Teil 2 und Teil 5“ durch <i>die Wörter</i> „den <i>Teilen 2, 3 und 5</i> “ ersetzt.	b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ Ausbildung nach Teil 2 und Teil 5 des Pflegeberufgesetzes “ durch das Wort „ Pflegeausbildung “ ersetzt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:	13. § 22 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Art der durchgeführten <i>Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung nach den Teilen 2, 3 und 5.</i> “	„3. Art der durchgeführten Pflegeausbildung. “
b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Teil 2“ durch die Wörter „den Teilen 2, 3“ ersetzt.</i>	aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „ sich in der Ausbildung nach Teil 2 oder Teil 5 des Pflegeberufegesetzes “ durch die Wörter „ in der Pflegeausbildung “ ersetzt.
	bbb) In Buchstabe f wird das Wort „ und “ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ Pflegeschule “ die Wörter „ oder der besuchten Hochschule samt Studiengang “ eingefügt.
	ccc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
	„g) die Art der Pflegeausbildung differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes. “
bb) <i>In Buchstabe f</i> wird das Wort „ <i>und</i> “ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „ <i>Pflegeschule</i> “ die Wörter „ <i>und der besuchten Hochschule samt Studiengang</i> “ eingefügt.	bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ Abschlusses “ die Wörter „ (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes oder Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, jeweils einschließlich der

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufgesetzes umfasst, sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes) “ eingefügt.
cc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„g) Art der Ausbildung nach den Teilen 2, 3 oder 5,“.	
14. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:	14. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:
„§ 27a	„§ 27a
Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes	Datenverarbeitung nach § 62 des Pflegeberufgesetzes
Die zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes erheben die Angaben nach § 62 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes zum Zweck der Evaluierung nach § 62 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes. Die Daten zur Wahl des Vertiefungseinsatzes als auch zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes werden für jede Auszubildende und für jeden Auszubildenden mit Abschluss der jeweiligen Ausbildung für das laufende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erhoben. Diese Daten werden bis zum <i>15. Februar</i> des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt, erstmals zum <i>15. Februar 2024</i> .“	Die zuständigen Stellen nach § 26 Absatz 4 des Pflegeberufgesetzes erheben die Angaben nach § 62 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes zum Zweck der Evaluierung nach § 62 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes. Die Daten zur Wahl des Vertiefungseinsatzes als auch zur Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 oder 3 des Pflegeberufgesetzes werden für jede Auszubildende und für jeden Auszubildenden mit Abschluss der jeweiligen Ausbildung für das laufende Kalenderjahr (Berichtsjahr) erhoben. Diese Daten werden über die statistischen Landesämter bis zum 2. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt, erstmals zum 2. Mai 2024 .“
15. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) wird wie folgt geändert:	15. Die Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „die“ eingefügt und werden die Wörter „nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes und ohne die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 39a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In dem Text vor der Tabelle werden die Wörter „und nach Teil 5“ durch die Wörter „nach den Teilen 3 und 5“ ersetzt.	b) In dem Text vor der Tabelle werden die Wörter „nach Teil 2 Abschnitt 3 und nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes “ durch die Wörter „ der Pflegeausbildung “ ersetzt.
c) In der Tabelle wird in Abschnitt B. Nummer 1.2 in der zweiten Spalte die Angabe	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
„§ 8“ durch die Wörter „den §§ 8 und 38a“ ersetzt.	
16. Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1) <i>Abschnitt I. Nummer 5</i> wird wie folgt gefasst:	16. Anlage 2 (zu § 5 Absatz 1 Nummer 1) wird wie folgt geändert:
	a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „sowie der besuchten Pflegeschule mit Adresse oder Hochschule mit Adresse samt Studiengang“ eingefügt.
	bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. die jeweilige Art der Ausbildung, in der sich die Personen befinden, differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufgesetzes umfasst, sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes,“.
	cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. für Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten,“.
	dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. Zeitpunkt des Abschlusses der Ausbildung einschließlich der Art (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufgesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes oder Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes, jeweils einschließlich der Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufgesetzes umfasst, sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes) und“.
	ee) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
	„7. die für den Finanzierungszeitraum vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung je Person differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes, und den jeweiligen Arbeitgeberbruttobetrag.“
„5. für Träger der praktischen Ausbildung nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 des Pflegeberufgesetzes je Auszubildender oder Auszubildendem, aufgeschlüsselt nach Monaten,“.	5. entfällt
	b) Abschnitt II. wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „, einschließlich des Trägers der praktischen Ausbildung mit Adresse“ eingefügt.
	bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
	„3. Anzahl der Fälle der Durchführung einer zusätzlichen Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufgesetzes oder einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes,“.
	Artikel 3a
	Weitere Änderung der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung zum 1. Januar 2025
	Die Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes oder“ durch die Wörter „sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes und nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes, oder“ ersetzt.
	2. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 Buchstabe g werden nach den Wörtern „sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
	b) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
	3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
	a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
	bb) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
	cc) In Nummer 7 werden nach den Wörtern „sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.
	b) In Abschnitt II Nummer 3 werden nach den Wörtern „oder einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufgesetzes“ die Wörter „und einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufgesetzes“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung	Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.	
b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 45a Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung“.	
c) Der Angabe zu § 48 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Der Angabe zu § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) Nach der Angabe zu § 49 werden die folgenden Angaben eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2a	
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufegesetzes	
§ 49a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	
§ 49b Erforderliche Unterlagen	
§ 49c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	
§ 49d Erlaubnisurkunde	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Abschnitt 2b	
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	
§ 49e Erforderliche Unterlagen“.	
	f) Die Angabe zu Anlage 10 wird wie folgt gefasst:
	„Anlage 10 (zu § 45 Absatz 9, § 45a Absatz 9)“.
<i>f)</i> Nach der Angabe zu Anlage 12 wird folgende Angabe eingefügt:	g) un verändert
„Anlage 12a Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.	
	h) Die Angabe zu Anlage 14 wird gestrichen.
	1a. In § 1 Absatz 6 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:	2. un verändert
„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.“	
3. § 3 wird wie folgt geändert:	3. § 3 wird wie folgt geändert:
<i>a)</i> In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.	a0) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Stellt der Träger der praktischen Ausbildung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 6 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes, legt er in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflorgeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Ersetzung durch praktische Lerneinheiten an der Pflegeschule nicht gefährdet wird.“
a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Auszubildenden“ die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
<p>„(6) Die zuständige Behörde kann außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes absolvierte Teile der praktischen Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Einsätze nach Absatz 3 Satz 2 und 3 anrechnen. Der Umfang der Anrechnung darf nicht mehr als 25 Prozent der Stunden des jeweiligen Einsatzes betragen; dies gilt nicht für die weiteren Einsätze und Stunden zur freien Verteilung nach Anlage 7 Abschnitt VI. Nummer 1 und 2. Der Umfang der Anrechnung darf insgesamt nicht mehr als 10 Prozent der Gesamtsumme der Stunden der praktischen Ausbildung betragen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden.“</p>	
4. <i>Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:</i>	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
<p>„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.“</p>	<p>„(4) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der Qualifikationsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Eine vollständig digitale Durchführung ist unbeschadet der Voraussetzungen von Satz 1 nur für die kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung zulässig. Die Teilnahme an digitalen Lehrformaten ist vom Anbieter der Qualifikationsmaßnahme festzustellen. Das Nähere regeln die Länder.“</p>
5. § 10 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter „in der Einrichtung tätig ist“ durch die Wörter „in der Einrichtung tätig sein soll“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“	
6. In § 11 Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. § 14 wird wie folgt geändert:	7. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. <i>Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.</i> “	„Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“
b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Wortlaut werden die Wörter „dem arithmetischen Mittel“ gestrichen und werden die Wörter „Noten der Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsnote“ ersetzt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
8. § 15 wird wie folgt geändert:	8. § 15 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
<p>„(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	<p>„(5) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“</p>
c) Dem Absatz 7 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	
9. § 16 wird wie folgt geändert:	9. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
<p>„(7) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	<p>„(7) Aus den Noten der Fachprüferinnen und Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.“</p>
c) Dem Absatz 9 werden die folgenden Sätze angefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
<p>„Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
10. In § 20 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „amtsärztlichen“ durch das Wort „qualifizierten“ ersetzt.	10. u n v e r ä n d e r t
11. § 24 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:	11. u n v e r ä n d e r t
„Für die Prüfung sind zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer vorzusehen, von denen es sich bei einer Person um eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer gemäß Absatz 1 handelt.“	
12. § 30 wird wie folgt geändert:	12. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Die Berücksichtigung des Selbststudiums ist bei der Konzeption der Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang zulässig.“	
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„(3a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden.“	
c) <i>In Absatz 5 werden die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 4“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 3 Satz 5“ ersetzt.</i>	c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	„(5) Stellt die Hochschule bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 38 Absatz 3 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes, legt sie in einem Konzept dar, dass das Ziel des jeweiligen Praxiseinsatzes, insbesondere das Ziel, als Mitglied eines Pflegeteams in unmittelbarem Kontakt mit zu pflegenden Menschen zu lernen, durch den beantragten Umfang der Ersetzung von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule nicht gefährdet wird.“
13. § 31 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Die Hochschule schließt für die Durchführung der Praxiseinsätze einen schriftlichen Kooperationsvertrag mit einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes als Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung und stellt da-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
rin sicher, dass die im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleistende Praxisanleitung entsprechend den Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule durchgeführt wird.“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Sie regelt über den Kooperationsvertrag mit dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung die Durchführung der Praxisbegleitung in den Einrichtungen und die Zusammenarbeit mit den Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Hochschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung.“	
c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.“	
14. Dem § 32 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„Die Prüfungen nach den §§ 35 bis 37 sollen zum Ende des Studiums erfolgen.“	
15. § 33 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	15. § 33 wird wie folgt geändert :
	a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Vorsitzenden sind jeweils berechtigt, an allen Teilen der Prüfung teilzunehmen; ihnen steht kein Fragerecht zu. Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht nicht.“	„(5) u n v e r ä n d e r t
16. § 35 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für jede Aufsichtsarbeit bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsar-	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>beiten bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	
<p>b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(8) Soweit die Module im Curriculum hinsichtlich des Arbeitsaufwandes unterschiedlich gewichtet sind, ist dies abweichend von Absatz 6 im Hinblick auf die Bildung des arithmetischen Mittels bei der Ermittlung der Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung nach Absatz 6 zu berücksichtigen.“</p>	
<p>17. § 36 wird wie folgt geändert:</p>	<p>17. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(6) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in einem Modul erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Sofern mehrere Module für den mündlichen Teil der Prüfung festgelegt wurden, bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den einzelnen Noten der Module die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	
<p>18. § 37 wird wie folgt geändert:</p>	<p>18. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der praktischen Ausbildung den Vertiefungseinsatz nach § 6 Absatz 3 Satz 2“ durch die Wörter „der Praxiseinsätze den Vertiefungseinsatz nach § 38 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.	
bb) Satz 2 wird aufgehoben.	
c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:	
<p>„(7) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Prüfungsnote erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 zuzuordnen.“</p>	
	<p>18a. In § 40 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.</p>
	<p>18b. § 42 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1“ und werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Satz 2“ ersetzt.</p>
	<p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p>
19. Dem § 43 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:	19. § 43 wird wie folgt geändert:
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.</p>
	<p>b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Wenn die antragstellende Person über eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbene abgeschlossene Ausbildung verfügt, kann die Behörde von Satz 2 Nummer 3 und 4 abweichen.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
20. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:	20. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:
„§ 43a	„§ 43a
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen Identitätsnachweis,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	5. u n v e r ä n d e r t
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	6. sofern vorhanden , einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.
Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Voraussetzungen zu belegen.	Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die in § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes genannten Voraussetzungen zu belegen.
(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige	(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder</i> Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder</i> Übersetzer erstellen zu lassen.	Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach § 41 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 40 Absatz 2 und 3 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 3.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere	
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,	
2. ein Geschäftskonzept oder	
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.	
Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“	
21. § 44 wird wie folgt geändert:	21. § 44 wird wie folgt geändert:
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Hierbei können insbesondere die Angaben in Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe berücksichtigt werden. Anpassungslehrgang und Abschlussgespräch können auch in modularisierter Form auf der Grundlage eines standardisierten Muster-Lehrplans durchgeführt werden.“	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen <i>und</i> die <i>Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs auf eine geeignete Person übertragen</i> . Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die <i>geeignete Person hat die Entscheidung über eine Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs gegenüber der Behörde zu begründen</i> .	„(1a) Die zuständige Behörde kann im Feststellungsbescheid hinsichtlich des zeitlichen Umfangs Rahmenvorgaben treffen. Der Anpassungslehrgang kann unter Berücksichtigung des im Feststellungsbescheid vorgegebenen Rahmens verkürzt oder verlängert werden. Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden. Die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs ist von der den Anpassungslehrgang anbietenden Einrichtung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung durch eine geeignete

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<i>Das Erreichen des Ziels des Anpassungslehrgangs darf durch die Verkürzung oder Verlängerung nicht gefährdet werden.“</i>	Person beizufügen . Geeignet sind insbesondere Fachprüferinnen oder Fachprüfer sowie Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die den Teilnehmer oder die Teilnehmerin während des Anpassungslehrgangs betreut haben. Die zuständige Behörde entscheidet über die beantragte Verkürzung oder Verlängerung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen und begründeten Antrages; eine Verkürzung oder Verlängerung gilt als genehmigt, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen eine ablehnende Entscheidung trifft.“
c) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Bei der Wahl des konkreten Einsatzortes der praktischen Ausbildung ist entscheidend, dass dort Patientinnen und Patienten mit entsprechendem Versorgungsbedarf versorgt werden.“	
22. § 45 wird wie folgt geändert:	22. § 45 wird wie folgt geändert:
a) <i>In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Länder können für mehrere zu prüfende Personen einheitliche Kenntnisprüfungen durchführen.“	u n v e r ä n d e r t
	bb) In dem neuen Satz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „; sie kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung ausgestaltet sein“ eingefügt.
aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.	bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	cc) Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“	u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 5 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.	d) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	e) u n v e r ä n d e r t
„(6) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“	
e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
23. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:	23. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
„§ 45a	„§ 45a
Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes als anwendungsorientierte Parcoursprüfung
(1) Die Kenntnisprüfung kann abweichend von § 45 als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchgeführt werden. In der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie über die Kompetenzen verfügt, die zur Ausübung des Berufs der Pflegefachfrau oder des Pflege-	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
fachmanns, des Berufs der Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder des Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers oder des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderlich sind.	
(2) Der Parcours der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung besteht aus fünf Stationen. Gegenstand der Stationen der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung sind:	(2) Der Parcours der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung besteht aus fünf Stationen. Gegenstand der Stationen der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung sind:
1. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2,	1. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 2,
2. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 58 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 3,	2. u n v e r ä n d e r t
3. bei Personen, die eine Erlaubnis nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes beantragen, die Kompetenzbereiche I bis V der Anlage 4.	3. u n v e r ä n d e r t
Jede zu prüfende Person muss die Stationen des Parcours in der Abfolge durchlaufen, die für sie oder ihn gemäß Absatz 7 festgelegt ist.	Jede zu prüfende Person muss die Stationen des Parcours in der Abfolge durchlaufen, die für sie oder ihn gemäß Absatz 7 festgelegt ist.
(3) Für jede Prüfungsaufgabe ist vorzulegen:	(3) Für jede Prüfungsaufgabe ist vorzulegen:
1. eine Beschreibung der Patientensituation,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Instruktionen für die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Rollenbeschreibung für die Simulationspatientin oder den Simulationspatienten und	4. sofern Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt werden eine Rollenbeschreibung und
5. ein strukturierter Bewertungsbogen.	5. u n v e r ä n d e r t
Der strukturierte Bewertungsbogen enthält:	Der strukturierte Bewertungsbogen enthält:
1. eine Musterlösung mit gewichteten Leistungsmerkmalen und eine Checkliste für jedes Leistungsmerkmal mit aufgabenspezifischen Einzelkriterien,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die für jedes Leistungsmerkmal höchstmögliche Punktzahl und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Bestehensgrenze, die in Prozent der insgesamt an der Station erreichbaren Punktzahl anzugeben ist.	3. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(4) <i>An allen Stationen werden Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und die Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten werden für die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung geschult. Die Schulung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung benötigt werden.</i></p>	<p>(4) Die anwendungsorientierte Parcoursprüfung erfolgt als Simulationsprüfung. Die Fachprüferinnen oder Fachprüfer werden für die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung geschult. Die Schulung erstreckt sich auf die Kenntnisse und Fertigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Durchführung und Bewertung der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierter Parcoursprüfung benötigt werden. An allen Stationen können Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten eingesetzt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für Simulationspatientinnen oder Simulationspatienten entsprechend.</p>
<p>(5) An jedem Parcours sollen fünf zu prüfende Personen teilnehmen. An jeder Station wird eine zu prüfende Person von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 geprüft. Während der Prüfung sind den Fachprüferinnen und Fachprüfern Nachfragen gestattet, die sich auf das praktische Vorgehen und insbesondere auf die vorbehaltenen Tätigkeiten im Rahmen des Pflegeprozesses beziehen. An jeder Station beträgt die Prüfungszeit 30 Minuten. Die Zeit zum Wechsel von einer Station zur nächsten beträgt fünf Minuten. In den Ablauf des Parcours sind angemessene Pausenzeiten zu integrieren.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die an jeder Station erbrachte Leistung wird von beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern der jeweiligen Station anhand des strukturierten Bewertungsbogens getrennt bewertet. Jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer vergibt für jedes Leistungsmerkmal Punkte innerhalb der vorgegebenen Spannen. Nach Abschluss der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung übergibt jede Fachprüferin oder jeder Fachprüfer den von ihr oder ihm ausgefüllten strukturierten Bewertungsbogen an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet die erreichte Punktzahl der zu prüfenden Person für die einzelnen Stationen. Die Punktzahl ist das arithmetische Mittel aus den von den beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfern vergebenen Punkten. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt anhand der für jede einzelne Station errechneten Punktzahl fest, ob die zu prüfende Person die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung bestanden hat.</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person jede Station bestanden hat. Eine Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl, die die zu prüfende Person an dieser Station erreicht hat, mindestens so hoch ist, wie es nach der Bestehensgrenze für diese Station erforderlich ist. Die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung ist die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung vollständig zu wiederholen.	
(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung und legt für jede zu prüfende Person die Abfolge der Stationen fest. Sie oder er hat darauf zu achten, dass	(7) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
1. die festgelegte Abfolge der Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung eingehalten wird und	
2. an jeder Station der Kenntnisprüfung als anwendungsorientierte Parcoursprüfung nur die für diese Station eingeteilte zu prüfende Person anwesend ist.	
Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist während der Prüfung zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu.	
(8) Die zuständigen Stellen der Länder können sich zur Erfüllung ihrer in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben nach Maßgabe einer Vereinbarung der Länder einer gemeinsamen Einrichtung bedienen.	(8) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
(9) § 45 Absatz 8 und 9 gilt entsprechend.“	(9) <i>u n v e r ä n d e r t</i>
24. § 47 wird wie folgt geändert:	24. § 47 wird wie folgt geändert:
	a0) In Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
a) <i>In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.</i>	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „; sie kann nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde als Simulationsprüfung ausgestaltet sein“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 10 Absatz 1“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„(4) Bewertet wird die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“	
c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ die Wörter „an Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes oder an von der zuständigen Behörde als vergleichbar anerkannten Einrichtungen“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
25. § 48 wird wie folgt geändert:	25. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt.	b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Wörter „oder der Schweiz“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
26. Der Überschrift des § 49 werden die Wörter „oder der Schweiz“ angefügt.	26. u n v e r ä n d e r t
27. Nach § 49 werden die folgenden Abschnitte 2a und 2b eingefügt:	27. Nach § 49 werden die folgenden Abschnitte 2a und 2b eingefügt:
„Abschnitt 2a	„Abschnitt 2a
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes	Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes
§ 49a	§ 49a
Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	u n v e r ä n d e r t
Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.</p>	
<p>§ 49b</p>	<p>§ 49b</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<p>Erforderliche Unterlagen</p>
<p>(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,</p>	
<p>2. einen Identitätsnachweis,</p>	
<p>3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, die im Bereich einer der Berufe nach dem Pflegeberufgesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,</p>	
<p>4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,</p>	
<p>5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und</p>	
<p>6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.</p>	
<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher</p>	<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder Übersetzerin</i> oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder Übersetzer</i> erstellen zu lassen.</p>	<p>Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 48a Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann sich im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 49c.</p>	<p>(5) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere</p>	<p>(6) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,</p>	
<p>2. ein Geschäftskonzept oder</p>	
<p>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.	
(7) § 48 gilt entsprechend.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 49c	§ 49c
Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	u n v e r ä n d e r t
Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.	
§ 49d	§ 49d
Erlaubnisurkunde	u n v e r ä n d e r t
Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 48a des Pflegeberufgesetzes ist das Muster nach Anlage 15 zu verwenden.	
Abschnitt 2b	Abschnitt 2b
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung
§ 49e	§ 49e
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 48b Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des	(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Pflegerberufegesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,	
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,	
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem Pflegeberufegesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz niedergelassen ist,	
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	
(2) Im Fall von § 48b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Pflegeberufegesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem oder mehreren Vertragsstaaten	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig ausgeübt worden ist.	
(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten <i>Dolmetscherin oder Übersetzerin</i> oder einem öffentlich bestellten oder beidigten <i>Dolmetscher oder Übersetzer</i> erstellen zu lassen.	(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 49b Absatz 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 gilt entsprechend.“	(5) u n v e r ä n d e r t
28. In § 60 Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „übernimmt“ das Wort „auch“ eingefügt.	28. u n v e r ä n d e r t
29. § 61 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 1a bis 1f“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:	
„(1a) Hinsichtlich § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(1b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach den §§ 13 und 16 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, jede Aufsichtsarbeit von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern zu benoten. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel. Aus den Noten der drei Aufsichtsarbeiten bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	
<p>(1c) Im mündlichen Teil der Prüfung nach den §§ 14 und 17 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, die Prüfung zu jedem Themenbereich von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer zu jedem Themenbereich bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für den jeweiligen Themenbereich als das arithmetische Mittel. Aus den einzelnen Noten der Themenbereiche bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	
<p>(1d) Der praktische Teil der Prüfung nach den §§ 15 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung wird, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung abgenommen und benotet. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer für die in der Prüfung erbrachte Leistung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	
<p>(1e) Für die Eignungsprüfung nach § 20a Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, gilt, dass die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.</p>	
<p>(1f) Für den mündlichen und den praktischen Teil der Kenntnisprüfung nach § 20b Absatz 4 und 5 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, der nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, gilt, dass die Leistung entweder mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Mit „bestanden“ wird sie bewertet, wenn sie den Anforderungen genügt, also mindestens der Note „ausreichend (4)“ entspricht. Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten. Der praktische Teil der Kenntnisprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüferinnen und Fachprüfer die in jeder Pflegesituation erbrachte Leistung mit „bestanden“ bewerten.“</p>	
<p>c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung“ die Wörter „nach Maßgabe der Absätze 2a bis 2e“ eingefügt.</p>	
<p>d) Die folgenden Absätze 2a bis 2e und 3 werden angefügt:</p>	
<p>„(2a) Hinsichtlich § 1 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gilt, dass Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden können. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Schülerinnen und Schülern gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2b) Im schriftlichen Teil der Prüfung nach § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, die jeweiligen Noten für die einzelnen Aufsichtsarbeiten als das arithmetische Mittel der Noten der beiden Fachprüferinnen oder Fachprüfer für jede Aufsichtsarbeit. Die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 1 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung der Noten nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	
<p>(2c) Der mündliche Teil der Prüfung nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der einzelnen in der Prüfung erbrachten Leistungen zu § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung als das arithmetische Mittel. Die Note</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>für den mündlichen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel der Noten nach Satz 3 und der Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	
<p>(2d) Der praktische Teil der Prüfung nach § 12 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird, durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer abzunehmen und zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am praktischen Teil der Prüfung teilzunehmen; ihr oder ihm steht kein Fragerecht zu. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung als das arithmetische Mittel. Die Note für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses als das arithmetische Mittel aus der Note für die in der praktischen Prüfung erbrachte Leistung und den Vornoten gemäß § 9 Absatz 1 und 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Die Berechnung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zuzuordnen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(2e) Beim praktischen Teil der Prüfung kann nach § 12 Absatz 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter zur Abnahme der Prüfung, nicht jedoch zur Benotung, in beratender Funktion hinzugezogen werden, wenn die Prüfung nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] durchgeführt wird.</p>	
<p>(3) Sofern die staatlichen Prüfungen der beruflichen und der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2, Teil 2 und Teil 3 sowie der Eignungs- und Kenntnisprüfungen nach Teil 4 Abschnitt 2 auf Grundlage dieser Verordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1] geltenden Fassung begonnen wurden, können sie auf dieser Grundlage abgeschlossen werden.“</p>	
<p>30. Anlage 1 (zu § 7 Satz 2) wird wie folgt geändert:</p>	<p>30. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:</p>	
<p>„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“</p>	
<p>bb) In Nummer 2 Buchstabe g werden nach dem Wort „Medizin“ die Wörter „unter</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.	
cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technische“ die Wörter „und digitale“ eingefügt.	
b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Studien“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
31. Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Satz 2) wird wie folgt geändert:	31. u n v e r ä n d e r t
a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:	
„i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“	
bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Altersstufen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.	
cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.	
b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
32. Anlage 3 (zu § 26 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bbb) Folgender Buchstabe i wird angefügt:	
,,i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“	
bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.	
cc) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „technischer“ jeweils die Wörter „und digitaler“ eingefügt.	
b) In Abschnitt III. Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
c) In Abschnitt V. Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Modellen“ die Wörter „sowie gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
33. Anlage 4 (zu § 28 Absatz 3 Satz 1) wird wie folgt geändert:	33. u n v e r ä n d e r t
a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:	
aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „nutzen“ die Wörter „analoge und digitale“ eingefügt.	
bbb) In Buchstabe h wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
ccc) Folgender Buchstabe i wird angefügt:	
,,i) verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“	
bb) In Nummer 2 Buchstabe f werden nach dem Wort „Fragestellungen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von genderspezifischen Aspekten“ eingefügt.	
cc) In Nummer 5 Buchstabe c wird vor dem Wort „Bedürfnisse“ das Wort „diversen“ sowie werden nach dem Wort „kulturellen“ die Wörter „und religiösen“ eingefügt.	
dd) In Nummer 6 Buchstabe c werden nach dem Wort „tragen“ die Wörter „durch die Integration technischer und digitaler Assistenzsysteme und“ eingefügt.	
b) Abschnitt III. wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Situationen“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) In Nummer 3 Buchstabe c werden nach dem Wort „Augenhöhe“ die Wörter „und beteiligen sich an der Entwicklung und Umsetzung einrichtungsbezogener Konzepte zum Schutz vor Gewalt“ eingefügt.	
c) In Abschnitt IV. Nummer 2 Buchstabe b wird nach dem Wort „Anforderungen“ ein Komma und das Wort „technologischer“ eingefügt.	
d) Abschnitt V. wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erkenntnisse“ die Wörter „sowie von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach den Wörtern „das eigene Lernen“ die Wörter „und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien“ eingefügt.	
34. Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1) wird wie folgt geändert:	34. u n v e r ä n d e r t
a) Abschnitt I. wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Assessmentverfahren“ die Wörter „unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen“ eingefügt.	
bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.“	
b) In Abschnitt III. Nummer 2 werden nach dem Wort „Wissens“ die Wörter „sowie gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
c) In Abschnitt V. Nummer 1 werden nach dem Wort „Forschungsergebnisse“ die Wörter „einschließlich gendermedizinischer Erkenntnisse“ eingefügt.	
35. Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:	35. Anlage 8 (zu § 19 Absatz 2 Satz 1) wird wie folgt geändert:
	a0) Nach dem Wort „bestanden.“ wird folgender Satz eingefügt:
	„Der Vertiefungseinsatz nach § 7 Absatz 4 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes wurde im Bereich _____ durchgeführt.“
a) Die Wörter „folgende Prüfungsnoten (Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile)“ werden durch die Wörter „folgende Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die Wörter „Prüfungsnoten nach den Nummern 1 bis 3“ werden durch die Wörter „Gesamtnoten nach den Nummer 1 bis 3“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach dem Wort „Unterschrift“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
36. In den Anlagen 9 und 11 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.	36. In Anlage 9 werden nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.
	36a. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
	a) Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:
	„Anlage 10 (zu § 45 Absatz 9, § 45a Absatz 9)“.
	b) Nach der Angabe „nach § 45“ wird die Angabe „/§ 45a*“ eingefügt.
	c) Nach dem Wort „Unterschrift“ werden die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
	36b. In Anlage 11 werden nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.
37. In den Anlagen 10 und 12 bis 14 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.	37. In den Anlagen 12 bis 14 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
38. Nach Anlage 12 wird folgende Anlage 12a eingefügt:	38. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 12a	
(zu § 49d)	
Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
Name, Vorname	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Geburtsdatum Geburtsort	

erhält auf Grund des § 48a des Pflegeberufgesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	
Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):	
Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:	
Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).	
Ort, Datum	
_____ (Siegel)	

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.	
	39. Anlage 14 (zu § 42 Satz 2) wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 4a
	Weitere Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zum 1. Januar 2025
	Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:
	„Anlage 14 Anlage zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung“.
	2. Dem § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Für die Prüfung der Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten durch hochschulisch ausgebildete Pflegefachkräfte nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes müssen dem Prüfungsausschuss zusätzlich zu den in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personen zwei ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer angehören; die ärztlichen Fachprüferinnen und Fachprüfer sollen die studierenden Personen in den selbständigen und eigenverantwortlichen Kompetenzen zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten unterrichtet haben, die Gegenstand der staatlichen Prüfung sind.“
	3. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) Für drei Aufsichtsarbeiten sind Module zu folgenden Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A festzulegen:
	1. die Planung, Organisation, Gestaltung, Steuerung und Durchführung von Pflegeprozessen bei komplexen und hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen in Pfl-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>gesituationen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen sowie in hoch belasteten und kritischen Lebenssituationen auf der Grundlage wissenschaftlicher Theorien, Modelle und Forschungsergebnisse übernehmen,</p>
	<p>2. die Entwicklung und Autonomie in der Lebensspanne und unterstützen Menschen aller Altersgruppen bei der Lebensgestaltung auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und Forschungsergebnisse fördern,</p>
	<p>3. Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse konzipieren, gestalten reflektieren und evaluieren,</p>
	<p>4. Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden und unter ethischen Gesichtspunkten analysieren, reflektieren und evaluieren,</p>
	<p>5. die pflegerischen und gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen sowie die Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit analysieren und reflektieren und an der Gestaltung von Strukturen und Versorgungsprozessen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse mitwirken,</p>
	<p>6. ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens begründen,</p>
	<p>7. Forschungsergebnisse bewerten und forschungsgestützte Problemlösungen sowie neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen nutzen.</p>
	<p>Für die vierte Aufsichtsarbeit sind Module zu Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	B festzulegen; die zu prüfende Person hat hierzu in ihrer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu bearbeiten.“
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ eingefügt.
	bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Aufsichtsarbeiten“ die Wörter „nach Absatz 2 Satz 1“ und wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
	d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 2 Satz 1 sind in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen, die Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 Satz 2 ist an einem gesonderten Werktag durchzuführen.“
	e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Die zuständige Behörde kann für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 Satz 2 zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung der Hochschulen erarbeitet werden.“
	f) In Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
	4. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach der Angabe „Anlage 5“ wird die Angabe „Teil A“ eingefügt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Zusätzlich ist ein Modul oder sind Module zu den Prüfungsbereichen aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B festzulegen.“
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsaufgabe“ die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 1 Satz 2 besteht in der Bearbeitung mindestens aus einer Fallsituation aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B.“
	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 gilt:
	1. die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft,
	2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 30 Minuten und nicht länger als 45 Minuten dauern.
	Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 gilt:
	1. die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft,
	2. die Prüfung soll für jede zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und nicht länger als 30 Minuten dauern.
	Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist jeweils zu gewähren.“
	d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
	„Für die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 2 sind ärztliche Fachprüferinnen oder Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 vorzusehen.“
	5. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	„(1) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus
	1. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis V der Anlage 5 Teil A und

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2. einem eigenständigen Modul zu den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.
	bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 schließt das entsprechende Modul ab.“
	c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	<p>„(2a) Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 besteht aus einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei Patientinnen oder Patienten. Sie umfasst die Kompetenzbereiche I bis IV der Anlage 5 Teil B. Die zu prüfende Person übernimmt dabei alle Aufgaben, die Gegenstand der Behandlung sind, einschließlich der Dokumentation. Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten. Dabei stellt sie auch die Kompetenz unter Beweis, ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die erworbenen Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in der beruflichen Praxis anzuwenden, und dass sie befähigt ist, die Aufgaben eigenverantwortlich zu lösen. Der praktische Teil der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 schließt das entsprechende Modul ab.“</p>
	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsaufgabe“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die Prüfungsaufgabe nach Absatz 2a wird auf Vorschlag mindestens einer ärztlichen Fachprüferin oder eines ärztlichen Fachprüfers nach § 33 Absatz 1 Satz 5 durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.“
	e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Die Auswahl der Patientinnen oder Patienten für die Prüfung nach Absatz 2a erfolgt durch eine ärztliche Fachprüferin oder einen ärztlichen Fachprüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 5 und mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten.“
	f) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.
	g) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
	„(5a) Die Prüfung nach Absatz 2a besteht aus mindestens einer Fallvorstellung mit einer Dauer von insgesamt maximal 20 Minuten, der Durchführung einer Aufgabe zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten aus den Kompetenzbereichen I bis IV der Anlage 5 Teil B und einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von maximal 20 Minuten. In dem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihre Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Die Prüfung für die einzelne zu prüfende Person soll einschließlich des Prüfungsgesprächs in der Regel nicht länger als 180 Minuten dauern und kann durch eine organisatorische Pause von maximal einem Werktag unterbrochen werden.“
	h) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) Die Prüfung nach Absatz 2 wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 abgenommen und benotet. Die Prüfung nach Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	satz 2a wird von zwei ärztlichen Fachprüferinnen oder Fachprüfern nach § 33 Absatz 1 Satz 5 abgenommen und benotet.“
	6. Dem § 42 wird folgender Satz angefügt:
	„Für die Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes enthält die Urkunde nach § 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes einen Hinweis auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes nach dem Muster der Anlage 14.“
	7. Dem § 61 wird folgender Absatz 4 angefügt:
	„(4) Für Ausbildungen, die nach dem Pflegeberufgesetz vor Ablauf des 31. Dezember 2024 begonnen wurden, ist bis zum 31. Dezember 2029 die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung anzuwenden.“
	8. Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2, § 36 Absatz 1, § 37 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

<p style="text-align: center;">„Anlage 5 (zu § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 36 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 37 Absatz 1 Nummer 1 und 2)</p> <p style="text-align: center;">Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 32</p> <p>A. Kompetenzen nach § 35 Absatz 2 Satz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 Nummer 1</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Pflegeprozessen bei Menschen aller Altersstufen.</p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen</p> <p style="padding-left: 20px;">1. erheben und beurteilen den individuellen Pflegebedarf, potentielle Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen akuten und dauerhaften Pflegesituationen und nutzen spezifische wissenschaftsorientierte Assessmentverfahren unter Berücksichtigung auch von gendermedizinischen Erkenntnissen,</p>

2. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen mit besonderen gesundheitlichen Problemlagen unter Berücksichtigung von wissenschaftlich fundierten Ansätzen der Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration,
 3. übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflegeprozessen bei Menschen in hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen auch bei hochkomplexen Pflegebedarfen, spezifischen Klientengruppen und besonderen Verlaufsdynamiken wissenschaftsbasiert und fallorientiert,
 4. übernehmen die Organisation und Durchführung von Interventionen in lebensbedrohlichen Krisen- und in Katastrophensituationen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes,
 5. fördern die Entwicklung und Autonomie der zu pflegenden Menschen unter Einbeziehung ihrer familialen Kontexte, Lebenslagen und Lebenswelten auf der Basis eines breiten pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 6. unterstützen die zu pflegenden Menschen bei der Entwicklung von Alltagskompetenzen und bei der Lebensgestaltung unter Berücksichtigung eines vertieften pflege- und bezugswissenschaftlichen Wissens,
 7. analysieren, evaluieren und reflektieren Pflegeprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden, Theorien und Forschungsergebnisse,
 8. verfügen über ein grundlegendes Verständnis im Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen und für die Funktionsweise von Endgeräten, um pflegerelevante Hard- und Software, insbesondere digitale Pflegedokumentations- und -assistenzsysteme, bedienen zu können.
- II. Personen- und situationsorientierte Kommunikation und Beratung von zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen.

Die Absolventinnen und Absolventen

1. nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen in hochkomplexen Kommunikations-, Interaktions- und Beratungssituationen,
2. analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse in der Pflegepraxis auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten,
3. konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
4. treffen in moralischen Konflikt- und Dilemmasituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung von Menschenrechten sowie pflegeethischer Ansätze und fördern berufsethisches Handeln in der Pflegepraxis.

III. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten und Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen aller Altersstufen.

Die Absolventinnen und Absolventen

1. konzipieren und gestalten die pflegerische Arbeitsorganisation in qualifikationsheterogenen Pflegeteams und in unterschiedlichen Versorgungssettings auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
2. führen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen ärztliche Anordnungen und Maßnahmen der Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation eigenständig und unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens sowie gendermedizinischer Erkenntnisse durch,
3. analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen pflegerischen/gesundheitlichen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen von intra- und interprofessioneller Zusammenarbeit und reflektieren diese kritisch,
4. wirken an der Weiterentwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit.

IV. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns vor dem Hintergrund von Gesetzen, Verordnungen, ethischen Leitlinien und Mitwirkung an der Entwicklung und Implementierung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

Die Absolventinnen und Absolventen

1. analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen sowie Verfahren des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung und reflektieren diese kritisch,
 2. wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten innovativen Ansätzen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsentwicklung mit,
 3. beteiligen sich an gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen zur Pflege- und Versorgungsqualität.
- V. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.**

Die Absolventinnen und Absolventen

1. erschließen und bewerten gesicherte Forschungsergebnisse einschließlich gendermedizinischer Erkenntnisse und wählen diese für den eigenen Handlungsbereich aus,

2. nutzen forschungsgestützte Problemlösungen und neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen,
3. gestalten die vorbehaltenen Tätigkeiten verantwortlich aus und positionieren pflegewissenschaftliche Erkenntnisse im intra- und interdisziplinären Team,
4. identifizieren eigene und teamübergreifende berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
5. analysieren und reflektieren wissenschaftlich begründet berufsethische Werthaltungen und Einstellungen,
6. entwickeln ein fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis als hochschulisch qualifizierte Pflegefachperson,
7. wirken an der Weiterentwicklung der Profession mit.

B. Kompetenzen nach § 35 Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 Nummer 2

- I. Grundlagen zur Entwicklung eines professionellen Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung.

Die Absolventinnen und Absolventen

- entwickeln ein erweitertes Rollenverständnis sowie eine professionelle Haltung im Hinblick auf die Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben vor einem rechtlich-ethischen Hintergrund,
- schätzen ihre eigenen Kompetenzen und Potenziale ein und treffen eine begründete Entscheidung für oder gegen die Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben,
- identifizieren und gestalten die mit den erweiterten heilkundlichen Kompetenzen verbundenen Verantwortungsbereiche in verschiedenen pflegeberuflichen Handlungsfeldern sowie die Spannungsfelder, die sich in der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, dem interprofessionellen Team und den involvierten Leistungsträgern ergeben können,
- übernehmen eine erweiterte Verantwortung für die Einbettung heilkundlicher Tätigkeiten in den Pflege- und Therapieprozess und die Steuerung von Pflege- und Therapieprozessen bei hochkomplexen Pflegebedarfen, gesundheitlichen Problemlagen sowie hochbelasteten und kritischen Lebens- und Pflegesituationen und Verlaufsdynamiken,
- überwachen und steuern integrierte patientenorientierte Pflege- und Therapieprozesse unter Nutzung vertieften forschungsbasierten Wissens in enger Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Berufsgruppen,
- übernehmen die fachliche, wirtschaftliche, ethische und rechtliche Verantwortung für die selbständig ausgeführten übertragenen erweiterten heilkundlichen Aufgaben,
- beteiligen sich an der wissenschaftsbasierten Weiterentwicklung der Pflege- und Versorgungsqualität und bringen sich in ihrer neuen Rolle als Bindeglied zwischen den zu pflegenden

Menschen aller Altersstufen, dem intra- und interprofessionellen Team sowie ggf. den involvierten Leistungsträgern ein,

- nehmen drohende Über- oder Unterforderungen frühzeitig wahr und erkennen notwendige Veränderungen, z. B. im Aufgabenzuschnitt oder in den Rahmenbedingungen, und leiten entsprechende Handlungsalternativen ab,
- identifizieren und beheben eigene berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe,
- übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen in hochkomplexen Pflege- und Lebenssituationen einschließlich der Verordnung von und Versorgung mit Medizinprodukten und Hilfsmitteln,
- führen selbständig Infusionstherapie und Injektionen unter Berücksichtigung vertieften forschungsbasierten Wissens durch.

- II. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage.

Die Absolventinnen und Absolventen

- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen bei Menschen aller Altersstufen mit einer diabetischen Stoffwechsellage entlang eines Algorithmus bzw. Behandlungspfads unter Berücksichtigung von entwicklungs- und altersspezifischen besonderen Verlaufsdynamiken in enger Abstimmung mit den zu pflegenden Menschen und ihren Bezugspersonen,
- schätzen mithilfe von alters- und entwicklungs-spezifischen Assessments diabetesassoziierte Werte und klinische Befunde, diabetesassoziierte und patientenindividuelle sowie situationsspezifische Risiken und Komplikationen sowie die funktionelle Unabhängigkeit/Abhängigkeit des zu pflegenden Menschen ein, bewerten die Ergebnisse und leiten Schlussfolgerungen hinsichtlich therapeutischer Interventionen sowie des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs der Betroffenen, der Eltern und/oder Bezugspersonen ab,
- analysieren, reflektieren und evaluieren kritisch Kommunikations-, Interaktions- und Beratungsprozesse auf der Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Methoden sowie unter ethischen Gesichtspunkten zur Reflexion der Krankheitsvorstellungen und Bewältigungsarbeit der Betroffenen im Lebensalltag,
- konzipieren, gestalten und evaluieren abgestimmte entwicklungs- und altersspezifische Schulungs- und Beratungskonzepte mit Menschen in einer diabetischen Stoffwechsellage und ihren Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse und etablierter Versorgungsleitlinien,
- analysieren wissenschaftlich begründet die derzeitigen Versorgungsstrukturen, die Steuerung von Versorgungsprozessen und Formen der intra- und interprofessionellen Zusammenarbeit

bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage und reflektieren diese kritisch,

- wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen bei Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage mit,
- analysieren wissenschaftlich begründet rechtliche, ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage und bewerten diese kritisch,
- erschließen und bewerten Forschungsergebnisse und neue Technologien im Bereich der Versorgung von Menschen aller Altersstufen in diabetischer Stoffwechsellage und identifizieren Informations-, Schulungs- und Beratungsbedarfe der am Prozess Beteiligten,
- erleben und erkennen ihr durch die selbständige Übernahme erweiterter heilkundlicher Aufgaben erweitertes Kompetenzprofil und gestalten die Schnittstellen zu anderen mit der Diabetesproblematik befassten Fachberufen/Gesundheitsberufen.

III. **Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen aller Altersstufen, die von chronischen Wunden betroffen sind.**

Die Absolventinnen und Absolventen

- übernehmen die Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen zur Unterstützung von Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden bei der Bewältigung von hochbelasteten Lebens- und Pflegesituationen,
- nutzen spezifische leitliniengestützte Assessmentinstrumente bzw. koordinieren diagnostische wundbezogene Untersuchungen und erheben und beurteilen den individuellen Pflege- und Therapiebedarf sowie alters- und krankheitsbedingte klinische und familiäre Risiken und Gesundheitsgefährdungen in komplexen und hochkomplexen Pflegesituationen von Menschen mit chronischen Wunden,
- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entlang eines evidenzbasierten Algorithmus bzw. Behandlungspfads einschließlich der Verordnung von Medizinprodukten (z. B. Verbandmaterial) und Hilfsmitteln bei Menschen mit den besonderen gesundheitlichen Problemlagen einer chronischen oder schwerheilenden Wunde und ihren Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen, entsprechend systematisch entwickelter Leitlinien und Expertenstandards,
- nutzen ein vertieftes und kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit chronischen oder schwerheilenden Wunden und ihre Bezugspersonen bei

der Krankheits- und Situationsbewältigung kommunikativ zu unterstützen,

- konzipieren, gestalten und evaluieren Informations-, Schulungs- und Beratungskonzepte für Menschen mit chronischen Wunden auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
- wirken an der Implementierung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten bei der medizinisch-pflegerischen Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und über die Versorgungsbereiche hinweg mit,
- wirken an der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die pflegerische und medizinische Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden mit,
- schätzen die Wirkung von unterschiedlichen therapeutischen Möglichkeiten bezogen auf die Ziele und den Nutzen für die Wundheilung kritisch ein,
- erschließen und bewerten (aktuelle) Forschungsergebnisse und Empfehlungen von Fachgesellschaften, z. B. Expertenstandards und Leitlinien, zur Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden und nutzen diese ggf. für die Gestaltung des Versorgungsprozesses.

IV. Erweiterte heilkundliche Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse mit Menschen, die von einer Demenz betroffen sind.

Die Absolventinnen und Absolventen

- übernehmen Verantwortung für die Planung, Organisation, Gestaltung, Durchführung, Steuerung und Evaluation von Pflege- und Therapieprozessen entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Unterstützung der Menschen mit Demenz und ihrer pflegenden Bezugspersonen und in enger Abstimmung mit ihnen sowie mit dem interprofessionellen Team,
- nutzen spezifische, wissenschaftlich begründete Assessmentinstrumente der Geriatrie, Demenzdiagnostik und der geriatrischen Pflege, erfassen beobachtbare Verhaltensweisen, die Fähigkeiten zur Selbstversorgung und die Medikation im Kontext dieser Beobachtung, führen Umgebungsassessments durch, veranlassen weiterführende diagnostische Untersuchungen und integrieren biografie- und lebensweltorientierte Daten vor dem Hintergrund eines vertieften, an Forschungsergebnissen orientierten Verständnisses für die Lebenssituation der Menschen, die von Demenz betroffen sind,
- fördern die Entwicklung der zu pflegenden Menschen in ihrem sozialen Bezugssystem sowie einen möglichst weitgehenden Erhalt von Autonomie auf der Basis von pflege- und bezugswissenschaftlichem Wissen,
- begründen den Pflege- und Therapieprozess sowohl mit diagnosebedingten Algorithmen bzw. Behandlungspfaden als auch unter Berücksichtigung individueller personenzentrierter Aspekte der Beziehungsgestaltung,

- nutzen ein vertieftes, kritisches pflege- und bezugswissenschaftliches Wissen, um zu pflegende Menschen mit Demenz und ihre Bezugspersonen bei der Krankheits- und Situationsbewältigung zu unterstützen,
- konzipieren, gestalten und evaluieren Beratungs- und Schulungskonzepte für Menschen mit Demenz sowie für ihre Bezugspersonen auf der Basis gesicherter Forschungsergebnisse,
- treffen in moralischen Konfliktsituationen begründete ethische Entscheidungen unter Berücksichtigung pflegeethischer Ansätze,
- wirken an der (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von wissenschaftsorientierten, innovativen Lösungsansätzen der Zusammenarbeit von Berufsgruppen und der Steuerung von Versorgungsprozessen mit Menschen mit Demenz und ihren Bezugspersonen mit,
- wirken an der Implementierung von wissenschaftsbasierten oder -orientierten Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hinblick auf die Unterstützung von Menschen mit Demenz im jeweiligen Versorgungsbereich mit,
- erschließen und bewerten aktuelle Forschungsergebnisse und neue Technologien zur Versorgung von Menschen mit Demenz und setzen diese im Pflege- und Therapieprozess um.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	9. Folgende Anlage 14 wird angefügt:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

**„Anlage 14
(zu § 42 Satz 2)**

Anlage zur Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

(Hinweis nach § 42 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung über die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 37 Absatz 2 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes)

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes die erforderlichen Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten in den Bereichen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz erworben.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Hebammengesetzes	Änderung des Hebammengesetzes
Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Hebammengesetz vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 59 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 59a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.	
b) Nach der Angabe zu § 62 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 62a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.	
	1a. Dem § 11 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Dabei sind die Inhalte der in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung geregelten Fächer des theoretischen und fachlichen Unterrichts des Ausbildungsprogramms für Hebammen zu beachten.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 59a</p>	
Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn	
1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit einer Hebamme nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,	
2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten einer Hebamme nach diesem Gesetz so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 57 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Studium nach diesem Gesetz zu absolvieren,	
3. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und	
4. die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.	
(2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn	
1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegensteht oder	
2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist.	
(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 nachgewiesen hat.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
(4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem Hinweis auf	
1. den Namen dieses Staates und	
2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.	
(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.	
(6) Die §§ 6 bis 8 gelten für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.“	
3. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:	3. u n v e r ä n d e r t
„§ 62a	
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	
(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:	
1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,	
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht rechtmäßig niedergelassen ist und	
a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, in einem oder in mehreren Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat, und</p>	
<p>3. die Voraussetzungen nach § 59a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.</p>	
<p>(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehalten Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.</p>	
<p>(3) Die §§ 6 bis 8, § 59a Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 4, § 60 Absatz 4, die §§ 61, 62, 65 Absatz 1 und 2, die §§ 66 bis 69 und 70 Absatz 2 gelten entsprechend.“</p>	
<p>4. In § 64 Absatz 3 und 4 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Hebamme“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.</p>	<p>4. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>5. In § 70 Absatz 1 werden nach dem Wort „Hebammenberuf“ die Wörter „partiell oder vollständig“ eingefügt.</p>	<p>5. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>6. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>6. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>	
<p>„6. für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 59a oder nach § 62a stellen,</p>	
<p>a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen zur partiellen Berufsausübung, insbesondere</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,	
bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 59a, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a,	
b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen	Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:	Die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 43a Erforderliche Unterlagen“.	
b) Nach der Angabe zu § 56 werden die folgenden Angaben eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 5	
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 56a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	
§ 56b Erforderliche Unterlagen	
§ 56c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	
§ 56d Erlaubnisurkunde	
Abschnitt 6	
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	
§ 56e Erforderliche Unterlagen“.	
c) <i>Folgende Angabe wird angefügt:</i>	c) Nach der Angabe zu Anlage 6 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anlage 11 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.	„Anlage 6a Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme/Entbindungspfleger“.
	d) Die folgenden Angaben werden angefügt:
	„Anlage 11 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung
	Anlage 12 Fächerkatalog gemäß Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG über den theoretischen und fachlichen Unterricht“.
	1a. Dem § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Es umfasst die Inhalte der in der Anlage 12 genannten Fächer.“
2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:	2. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:
„§ 43a	„§ 43a
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen	(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 5 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,	1. u n v e r ä n d e r t
2. einen Identitätsnachweis,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	4. u n v e r ä n d e r t
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	5. u n v e r ä n d e r t
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	6. sofern vorhanden , einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.
Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die jeweils genannten Voraussetzungen nach den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes zu belegen.	Für den Fall, dass die außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbene Berufsqualifikation der automatischen Anerkennung unterliegt, sind die in den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes genannten Nachweise und Bescheinigungen oder solche Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die jeweils genannten Voraussetzungen nach den §§ 46 bis 50 des Hebammengesetzes zu belegen.
(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder</i> Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder</i> Übersetzer erstellen zu lassen.	(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Satz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 und Satz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	
(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen für die automatische Anerkennung einer Berufsqualifikation nach Teil 4 Abschnitt 2 des Hebammengesetzes oder zur Bewertung der Voraussetzungen nach Teil 4 Abschnitt 3 des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 43 Absatz 2 bis 4.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere	(6) u n v e r ä n d e r t
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,	
2. ein Geschäftskonzept oder	
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.	
Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“	
3. Nach § 56 werden die folgenden Abschnitte 5 und 6 eingefügt:	3. Nach § 56 werden die folgenden Abschnitte 5 und 6 eingefügt:
„Abschnitt 5	„Abschnitt 5
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes	Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes
§ 56a	§ 56a
Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	u n v e r ä n d e r t
Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.	
§ 56b	§ 56b
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,	
2. einen Identitätsnachweis,	
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die den Tätigkeiten einer Hebamme nur partiell entsprechen, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,</p>	
<p>4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,</p>	
<p>5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und</p>	
<p>6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.</p>	
<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten <i>Dolmetscherin oder Übersetzerin</i> oder einem öffentlich bestellten oder beidigten <i>Dolmetscher oder Übersetzer</i> erstellen zu lassen.</p>	<p>(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer erstellen zu lassen.</p>
<p>(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 59a des Hebammengesetzes erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.</p>	<p>(4) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
<p>(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 56c.</p>	(5) u n v e r ä n d e r t
<p>(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere</p>	(6) u n v e r ä n d e r t
<p>1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,</p>	
<p>2. ein Geschäftskonzept oder</p>	
<p>3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.</p>	
<p>Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.</p>	
<p>(7) Die §§ 54 bis 56 gelten entsprechend.</p>	(7) u n v e r ä n d e r t
<p>§ 56c</p>	§ 56c
<p>Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag</p>	u n v e r ä n d e r t
<p>Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
§ 56d	§ 56d
Erlaubnisurkunde	u n v e r ä n d e r t
Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 59a des Hebammengesetzes ist das Muster nach Anlage 11 zu verwenden.	
Abschnitt 6	Abschnitt 6
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung
§ 56e	§ 56e
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 62a Absatz 1 des Hebammengesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Hebammengesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,	
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie ihrer Staatsangehörigkeit,	
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einer Hebamme nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,	
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	
(2) Im Fall von § 62a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Hebammengesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, in einem oder mehreren Vertragsstaaten oder in einem oder mehreren gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder Übersetzerin</i> oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder Übersetzer</i> erstellen zu lassen.	(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die §§ 54 bis 56 sowie 56b Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“	(5) u n v e r ä n d e r t
	3a. Dem § 57 wird folgender Absatz 8 angefügt:
	„(8) Im Fall eines Antrags nach § 77 Absatz 1 Satz 2 des Hebammengesetzes verwendet die zuständige Behörde bei der Erteilung

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	der Erlaubnis das Muster der Erlaubnisurkunde nach Anlage 6a, wenn die antragstellende Person nicht über eine mindestens zwölfjährige allgemeine Schulbildung verfügt.“
4. In den Anlagen 4 bis 7 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.	4. In den Anlagen 4 und 5 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
	4a. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

<p>„Anlage 6 (zu § 42 Absatz 3) Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“</p>	
<p>Name, Vorname</p> <hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/>	
Geburtsdatum	Geburtsort
<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; margin: 5px 0;"/>	
<p>erhält auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Hebamme“ zu führen.</p>	
<p>Wichtiger Hinweis: Aufgrund des Zugangs zum Hebammenstudium nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb oder Doppelbuchstabe cc des Hebammengesetzes wird die Berufsqualifikation der Inhaberin oder des Inhabers dieser Erlaubnis nicht automatisch anerkannt nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L 129 vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.</p>	

Important note:

On account of having had access to midwifery studies by virtue of Section 10 (1) no. 1 (b) (bb) or (cc) of the Midwives Act, the professional qualification of the holder of this licence is not automatically recognised in accordance with Article 21 (3) of Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications (OJ L 255 of 30.9.2005, p. 22; L 271, 16.10.2007, p. 18; L 93, 4.4.2008, p. 28; L 33, 3.2.2009, p. 49; L 305, 24.10.2014, p. 115), most recently amended by Delegated Decision (EU) 2023/2383 (OJ L 129, 9.10.2023, p. 1), in its current version.

Remarque importante :

En raison de l'accès aux études de sage-femme, réglé en vertu de l'article 10, paragraphe 1, point 1, lettre b), double lettre bb) ou cc), de la loi sur la profession de sage-femme (Hebammengesetz), la qualification professionnelle du titulaire de cette autorisation n'est pas automatiquement reconnue conformément à l'article 21, paragraphe 3, de la directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles (JO L 255 du 30.9.2005, p. 22; L 271 du 16.10.2007, p. 18; L 93 du 4.4.2008, p. 28; L 33 du 3.2.2009, p. 49; L 305 du 24.10.2014, p. 115), modifiée en dernier lieu par la décision déléguée (UE) 2023/2383 (JO L 129 du 9.10.2023, p. 1), dans sa version actualisée.

Nota importante:

In base all'accesso agli studi di ostetricia ai sensi dell'articolo 10, paragrafo 1, comma 1, lettera b), punto bb) o cc) della legge sulle ostetriche, la qualifica professionale del titolare di questa licenza non viene riconosciuta automaticamente ai sensi dell'articolo 21 capoverso 3 della Direttiva 2005/36/CE del Parlamento Europeo e del Consiglio del 7 settembre 2005 sul riconoscimento delle qualifiche professionali (GU L 255 del 30.9.2005, pag. 22; L 271 del 16.10.2007, pag. 18; L 93 del 4.4.2008, pag. 28; L 33, 3.2.2009, pag. 49; L 305, 24.10.2014, pag. 115), modificata da ultimo con decisione delegata (UE) 2023/2383 (GU L 129 del 9.10.2023, p. 1), nella versione vigente.

Nota importante:

Tras acceder a los estudios de matrona con arreglo al artículo 10, apartado 1, punto 1, letra b, inciso bb o cc, de la Ley alemana de matronas, la cualificación profesional de la o el titular de esta licencia no se reconoce automáticamente conforme al artículo 21, apartado 3, de la Directiva 2005/36/CE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 7 de septiembre de 2005, relativa al reconocimiento de cualificaciones profesionales (DO L 255 de 30/09/2005, p. 22; L 271 de 16/10/2007, p. 18; L 93 de 04/04/2008, p. 28; L 33 de 03/02/2009, p. 49; L 305 de 24/10/2014, p. 115), modificada en último lugar por la Decisión Delegada (UE) 2023/2383 (DO L 129 de 9/10/2023, p. 1), en su versión vigente.

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	4b. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

„Anlage 6a (zu § 57 Absatz 8)	
Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Heb- amme/Entbindungspfleger“	
Name, Vorname	
<hr/>	
Geburtsdatum	Geburtsort
<hr/>	
erhält auf der Grundlage von § 2 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung	
„Hebamme/Entbindungspfleger“ *)	
zu führen.	
Wichtiger Hinweis:	
Aufgrund des Zugangs zur Ausbildung nach dem 18. Januar 2020 mit einer nicht mindestens zwölfjährigen allgemeinen Schulbildung wird die Berufsqualifikation der Inhaberin oder des Inhabers dieser Erlaubnis nicht automatisch anerkannt nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2023/2383 (ABl. L 129 vom 9.10.2023, S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
Please note:	
On account of having had access to training, after 18 January 2020, without at least twelve years of general education, the professional qualification of the holder of this licence is not automatically recognised in accordance with Article 21 (3) of Directive 2005/36/EC of the European Parliament and	

of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications (OJ L 255 of 30.9.2005, p. 22; L 271, 16.10.2007, p. 18; L 93, 4.4.2008, p. 28; L 33, 3.2.2009, p. 49; L 305, 24.10.2014, p. 115), most recently amended by Delegated Decision (EU) 2023/2383 (OJ L 129, 9.10.2023, p. 1), in its current version.

Remarque importante :

En raison de l'accès à la formation après le 18 janvier 2020 et en l'absence d'un cycle d'enseignement général d'au moins douze ans, la qualification professionnelle du titulaire de cette autorisation n'est pas automatiquement reconnue conformément à l'article 21, paragraphe 3, de la directive 2005/36/CE du Parlement européen et du Conseil du 7 septembre 2005 relative à la reconnaissance des qualifications professionnelles (JO L 255 du 30.9.2005, p. 22; L 271 du 16.10.2007, p. 18; L 93 du 4.4.2008, p. 28; L 33 du 3.2.2009, p. 49; L 305 du 24.10.2014, p. 115), modifiée en dernier lieu par la décision déléguée (UE) 2023/2383 (JO L 129 du 9.10.2023, p. 1), dans sa version actualisée.

Nota importante:

In base all'accesso alla formazione dopo il 18 gennaio 2020 senza almeno dodici anni di istruzione scolastica generale, la qualifica professionale del titolare di questa licenza non viene riconosciuta automaticamente ai sensi dell'articolo 21 capoverso 3 della Direttiva 2005/36/CE del Parlamento Europeo e del Consiglio del 7 settembre 2005 sul riconoscimento delle qualifiche professionali (GU L 255 del 30.9.2005, pag. 22; L 271 del 16.10.2007, pag. 18; L 93 del 4.4.2008, pag. 28; L 33, 3.2.2009, pag. 49; L 305, 24.10.2014, pag. 115), modificata da ultimo con decisione delegata (UE) 2023/2383 (GU L 129 del 9.10.2023, p. 1), nella versione vigente.

Nota importante:

Tras acceder a la formación con posterioridad al 18 de enero de 2020 no habiendo completado al menos doce años de la enseñanza general básica, la cualificación profesional de la o el titular de esta licencia no se reconoce automáticamente con arreglo al artículo 21, apartado 3, de la Directiva 2005/36/CE del Parlamento Europeo y del Consejo, de 7 de septiembre de 2005, relativa al reconocimiento de cualificaciones profesionales (DO L 255 de 30/09/2005, p. 22; L 271 de 16/10/2007, p. 18; L 93 de 04/04/2008, p. 28; L 33 de 03/02/2009, p. 49; L 305 de 24/10/2014, p. 115), modificada en último lugar por la Decisión Delegada (UE) 2023/2383 (DO L 129 de 9/10/2023, p. 1), en su versión vigente.

Ort, Datum

_____ (Siegel)

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)

*) Nichtzutreffendes streichen.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	4c. In den Anlagen 7 und 9 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur“ eingefügt.
5. In den Anlagen 8 und 10 werden jeweils nach dem Wort „Unterschrift(en)“ die Wörter „oder qualifizierte elektronische Signatur(en)“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Folgende Anlage 11 wird angefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 11	
(zu § 56d)	
Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
Name, Vorname	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Geburtsdatum	
Geburtsort	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
erhält aufgrund des § 59a des Hebammengesetzes mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	
Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):	
Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:	
Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).	
Ort, Datum	
_____ (Siegel)	

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	7. Folgende Anlage 12 wird angefügt:

Beschlüsse des 14. Ausschusses

<p style="text-align: center;">„Anlage 12 (zu § 3 Absatz 1)</p> <p>Fächerkatalog gemäß Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG über den theoretischen und fachlichen Unterricht</p> <p>I. Grundfächer</p> <ul style="list-style-type: none">- Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie- Grundbegriffe der Pathologie- Grundbegriffe der Bakteriologie, Virologie und Parasitologie- Grundbegriffe der Biophysik, Biochemie und Radiologie- Kinderheilkunde, insbesondere in Bezug auf Neugeborene- Hygiene, Gesundheitserziehung, Gesundheitsvorsorge, Früherkennung von Krankheiten- Ernährung und Diätetik unter besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Frau, des Neugeborenen und des Säuglings- Grundbegriffe der Soziologie und sozialmedizinischer Fragen- Grundbegriffe der Arzneimittellehre- Psychologie- Pädagogik- Gesundheits- und Sozialrecht und Aufbau des Gesundheitswesens- Berufsethik und Berufsrecht- Sexualerziehung und Familienplanung- Gesetzlicher Schutz von Mutter und Kind <p>II. Spezifische Fächer für Hebammen</p> <ul style="list-style-type: none">- Anatomie und Physiologie- Embryologie und Entwicklung des Fötus- Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett- Pathologie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe- Schwangerenberatung, Vorbereitung auf die Elternschaft, einschließlich psychologischer Aspekte
--

- Vorbereitung der Entbindung, einschließlich Kenntnisse von Geburtshilfenstrumenten und ihrer Verwendung
- Analgesie, Anästhesie und Wiederbelebung
- Physiologie und Pathologie des Neugeborenen
- Betreuung und Pflege des Neugeborenen
- Psychologische und soziale Faktoren“.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des MT-Berufe-Gesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 59 folgende Angabe eingefügt:	
„§ 59a Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung“.	
2. Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:	
„§ 59a	
Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	
(1) Für die Erbringung von vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Rahmen einer partiellen Berufsausübung bedarf es einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn:	
1. die antragstellende Person eine Staatsangehörige oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates, eines Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates ist,	
2. die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat zur Ausübung des Berufs, dessen Tätigkeit der Tätigkeit in einem der in diesem Gesetz geregelten Berufe nur partiell entspricht, rechtmäßig niedergelassen ist und	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
a) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat reglementiert ist oder	
b) dieser Beruf in diesem Mitgliedstaat, in diesem Vertragsstaat oder in diesem gleichgestellten Staat nicht reglementiert ist und die antragstellende Person diesen Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder in mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt hat,	
3. die Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegen.	
(2) Personen mit einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung haben beim Erbringen der Dienstleistung in Deutschland im Umfang dieser Genehmigung die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 4. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 5 ausüben, soweit sie in den Umfang der Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung fallen.	
(3) Die §§ 2 bis 4, 53 Absatz 2, 3 und 4, § 54 Absatz 2, die §§ 55, 59 Absatz 3 und 4, § 63 Absatz 1 bis 3, die §§ 64 bis 67 und 68 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.“	
3. § 63 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Beruf“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „die sich auf die“ die Wörter „vollständige oder partielle“ eingefügt.	
c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 57“ durch die Angabe „§ 55“ und das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. die Entscheidungen nach Teil 5 oder“.	
4. In § 68 Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufe“ die Wörter „vollständig oder partiell“ eingefügt.	
5. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:	
„6. für Berufsangehörige, die einen Antrag nach § 53 oder nach § 59a stellen,	
a) das Verfahren und das Nähere zu den jeweiligen Voraussetzungen partiellen Berufsausübung, insbesondere	
aa) die Fristen für die Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53,	
bb) das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 53, insbesondere die von der antragstellenden Person vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständige Behörde entsprechend Artikel 50 Absatz 1 bis 3a in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG,	
cc) die Urkunde für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 und	
b) das Verfahren und das Nähere zu den Voraussetzungen der Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung.“	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung	Änderung der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
Die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) wird wie folgt geändert:	Die MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467) wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 99 die folgenden Angaben eingefügt:	
„Abschnitt 6	
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufe-Gesetzes	
§ 99a Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	
§ 99b Erforderliche Unterlagen	
§ 99c Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	
§ 99d Erlaubnisurkunde	
Abschnitt 7	
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	
§ 99e Erforderliche Unterlagen“.	
b) Folgende Angabe wird angefügt:	
„Anlage 14 Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung“.	
2. § 60 wird wie folgt geändert:	2. § 60 wird wie folgt geändert:
	a01) Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. sofern vorhanden, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Sprache der antragstellenden Person.“
	a02) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Dolmetscherin oder“ und die Wörter „Dolmetscher oder“ gestrichen.
a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	a) u n v e r ä n d e r t
„Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“	
b) Absatz 6 Satz 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere	
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,	
2. ein Geschäftskonzept oder	
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.	
Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde.“	
3. Nach § 99 werden die folgenden Abschnitte 6 und 7 eingefügt:	3. Nach § 99 werden die folgenden Abschnitte 6 und 7 eingefügt:
„Abschnitt 6	„Abschnitt 6
Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes	Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes
§ 99a	§ 99a
Frist der Behörde für die Bestätigung des Antragseingangs	u n v e r ä n d e r t
Beantragt eine Person eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes, so bestätigt die zuständige Behörde ihr innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
den Antragseingang und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen, um die erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.	
§ 99b	§ 99b
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufes-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,	
2. einen Identitätsnachweis,	
3. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, die im Bereich einer der Berufe nach dem MT-Berufes-Gesetz liegt, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	
5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	
6. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	
(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich	(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder Übersetzerin</i> oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder Übersetzer</i> erstellen zu lassen.	bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zum Inhalt und zur Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Voraussetzungen nach § 53 Absatz 1 des MT-Berufes-Gesetzes erforderlich ist. Die zuständige Behörde kann sich an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 99c.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere	(6) u n v e r ä n d e r t
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,	
2. ein Geschäftskonzept oder	
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.	
Die zuständige Behörde darf nicht zwingend einen Vermerk über eine Standortberatung nach	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Satz 1 Nummer 3 fordern, wenn durch andere Unterlagen die Erwerbsabsicht dargelegt wurde. Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, in einem Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.	
(7) Die §§ 96 bis 98 gelten entsprechend.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 99c	§ 99c
Frist der Behörde für die Entscheidung über den Antrag	u n v e r ä n d e r t
Die zuständige Behörde entscheidet kurzfristig über den Antrag, spätestens jedoch drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durch die antragstellende Person.	
§ 99d	§ 99d
Erlaubnisurkunde	u n v e r ä n d e r t
Bei der Ausstellung der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung nach § 53 des MT-Berufes-Gesetzes ist das Muster nach Anlage 14 zu verwenden.	
Abschnitt 7	Abschnitt 7
Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung	Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Dienstleistungserbringung im Rahmen einer partiellen Berufsausübung
§ 99e	§ 99e
Erforderliche Unterlagen	Erforderliche Unterlagen
(1) Personen, die eine Genehmigung nach § 59a des MT-Berufes-Gesetzes aufgrund einer außerhalb des Geltungsbereichs des MT-Berufes-Gesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:	(1) u n v e r ä n d e r t
1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
2. einen Nachweis ihrer Identität sowie Staatsangehörigkeit,	
3. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung die antragstellende Person in einem Beruf, dessen Tätigkeit der Tätigkeit einem der Berufe nach dem MT-Berufe-Gesetz nur partiell entspricht, rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat niedergelassen ist,	
4. eine Bescheinigung über eine Berufsqualifikation, aus der sich ergibt, dass die Berufsqualifikation erforderlich ist für die Ausübung dieses Berufs in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat, sowie die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,	
5. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind,	
6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde, und	
7. einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache der antragstellenden Person.	
(2) Im Fall von § 59a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b des MT-Berufe-Gesetzes hat die antragstellende Person zusätzlich einen Nachweis in beliebiger Form darüber vorzulegen, dass dieser Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr lang in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten rechtmäßig ausgeübt worden ist.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.	(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sowie Absatz 2 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sowie Absatz 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscherin oder</i> Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten <i>Dolmetscher oder</i> Übersetzer erstellen zu lassen.	Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen.
(4) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 3 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) § 99b Absatz 4, 5 Satz 1 und 2 und Absatz 7 gilt entsprechend.“	(5) u n v e r ä n d e r t
4. Folgende Anlage 14 wird angefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Anlage 14	
(zu § 99d)	
Urkunde über die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung	
Name, Vorname	
<hr/> <hr/>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Geburtsdatum Geburtsort	
<hr/> <hr/>	

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
erhält auf Grund des § 53 des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung.	
Folgende vorbehaltene Tätigkeiten werden von der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung umfasst (abschließende Aufzählung):	
Die Ausübung des Berufs erfolgt unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, sowie mit dem Hinweis auf den Namen dieses Staates und die oben genannte(n) vorbehaltene(n) Tätigkeit(en), wie folgt:	
Es wird auf die Pflicht hingewiesen, den Dienstleistungsempfängern eindeutig den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzugeben (Artikel 4f Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie 2005/36/EG).	
Ort, Datum	
_____ (Siegel)	

(Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur)“.	
	Artikel 8a
	Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
	Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 345 Nummer 5b werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 des Fünften Buches“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches“ ersetzt.
	2. In § 421d Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und werden die Wörter „für die Kalenderjahre 2024 und 2025 besteht der Anspruch auf Leistungsfortzahlung für jedes Kind längstens für jeweils 15 Tage, bei alleinerziehenden Arbeitslosen längstens für jeweils 30 Tage; Arbeitslosengeld wird insgesamt für nicht mehr als jeweils 35 Tage, für alleinerziehende Arbeitslose für nicht mehr als jeweils 70 Tage fortgezahlt“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8b
	Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Bei der stationären Behandlung eines versicherten Kindes, das das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderlegbar vermutet.“
	b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
	2. In § 44b Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 45“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
	3. § 45 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „für den Anspruch nach Satz 1 entsprechend“ eingefügt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für Versicherte, die nach § 11 Absatz 3 bei stationärer Behandlung ihres versicherten Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Das Vorliegen der in Satz 1 genannten medizinischen Gründe, die eine Mitaufnahme notwendig machen, sowie die Dauer der notwendigen Mitaufnahme sind von der stationären Einrichtung gegenüber der Begleitperson des versicherten Kindes zu bescheinigen; im Fall

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	des § 11 Absatz 3 Satz 2 ist die Bescheinigung auf die Dauer der in Satz 1 genannten Mitaufnahme zu beschränken. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nur für einen Elternteil. § 10 Absatz 4 und § 44 Absatz 2 gelten für den Anspruch nach Satz 1 entsprechend. Der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 bleibt unberührt. Kein Anspruch auf Krankengeld nach Satz 1 besteht, wenn Krankengeld nach Absatz 4 oder nach § 44b in Anspruch genommen wird.“
	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 werden die Wörter „und Absatz 4 Satz 3 bis 5 gilt“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 4 Satz 3 bis 5 und § 47b gelten“ ersetzt.
	d) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „für das Jahr 2023“ durch die Wörter „jeweils in dem Kalenderjahr 2024 und in dem Kalenderjahr 2025“ ersetzt, wird die Angabe „30“ durch die Angabe „15“ und wird die Angabe „60“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „35“ und wird die Angabe „130“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
	cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
	e) Absatz 2b wird aufgehoben.
	f) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.
	g) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 47“ durch die Wörter „die §§ 47 und 47b“ ersetzt.
	h) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „Absatz 1 oder Absatz 1a“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8c
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	In § 65b Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8b dieses Gesetzes geändert worden ist, wird das Wort „ehrenamtliche“ gestrichen.
	Artikel 8d
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8c dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Nach § 106b Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:
	„(1c) Die Verordnung eines Arzneimittels, das zum Zeitpunkt der Verordnung auf der nach § 129 Absatz 2b Satz 1 erstellten Liste geführt wird, gilt als nicht unwirtschaftlich.“
	2. § 129 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
	„(2b) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte kann nach Anhörung des Bundesministeriums für Gesundheit eine Liste für Kinderarzneimittel erstellen, die essentielle Arzneimittel für die Pädiatrie enthält, die möglicherweise einer angespannten Versorgungssituation unterliegen. Die nach Satz 1 erstellte Liste sowie die Änderungen dieser Liste sind vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bis 5 und 8, Absatz 2a und dem Rahmenvertrag nach Absatz 2 können Apotheken bei Nichtverfügbarkeit eines nach Maßgabe des Rahmenvertrags nach Absatz 2 abzugebenden Arzneimittels, das auf der nach Satz 1

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>erstellten Liste geführt wird, dieses gegen ein wirkstoffgleiches in der Apotheke hergestelltes Arzneimittel, auch in einer anderen Darreichungsform, oder gegen ein wirkstoffgleiches Fertigarzneimittel in einer anderen Darreichungsform ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt austauschen. Absatz 2a Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“</p>
	<p>b) Absatz 4d Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Folgende Nummer 6 wird angefügt:</p>
	<p>„6. ein Austausch des nach Maßgabe des Rahmenvertrags nach Absatz 2 abzugebenden Arzneimittels nach Absatz 2b erfolgt.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 8e</p>
	<p style="text-align: center;">Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch</p>
	<p>§ 115f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, das zuletzt durch Artikel 8d dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 2 wird die Angabe „31. März 2025“ durch die Angabe „31. März 2024“ ersetzt.</p>
	<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Bei der Überprüfung und Anpassung nach Satz 2 können auch Leistungen ausgewählt werden, die nicht in dem nach § 115b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Katalog genannt sind; für die Auswahl dieser Leistungen gilt Satz 1 entsprechend.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Gegenstand der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Leistungen sein, die nicht in dem nach § 115b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 vereinbarten Katalog genannt sind.“
	Artikel 8f
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 132a Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8e dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 wird vor dem Wort „Landesverbände“ das Wort „die“ gestrichen.
	2. Nach Satz 8 wird folgender Satz eingefügt:
	„Eine Bezahlung von Gehältern, die ihrer Höhe nach über die Höhe hinausgeht, die nach Satz 7 oder Satz 8 in Verbindung mit § 82c Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, wenn für sie ein sachlicher Grund besteht.“
	3. In dem neuen Satz 10 werden nach der Angabe „Satz 7“ die Wörter „oder Satz 8“ eingefügt.
	4. Nach dem neuen Satz 12 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts sind gegen den Vertragspartner zu richten. Der von der Schiedsperson festgelegte Vertragsinhalt oder die von der Schiedsperson festgelegten einzelnen Bestimmungen des Vertrages gilt oder gelten bis zur gerichtlichen Ersetzung oder gerichtlichen Feststellung der Unbilligkeit weiter.“
	5. Nach dem neuen Satz 16 wird folgender Satz eingefügt:
	„Die Leistungserbringer sind verpflichtet, an Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen nach § 275b teilzunehmen; § 114 Absatz 2 des Elften Buches bleibt unberührt.“
	6. Der neue Satz 19 wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8g
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 132l des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8f dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:
	„Bei nicht tarifgebundenen oder nicht an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Leistungserbringern gilt § 82c Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches entsprechend. Eine Bezahlung von Gehältern, die ihrer Höhe nach über die Höhe hinausgehen, die nach Satz 2 oder Satz 3 in Verbindung mit § 82c Absatz 2 Satz 1 des Elften Buches nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann, kann nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, wenn für sie ein sachlicher Grund besteht.“
	b) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „dieser Vergütungen“ durch die Wörter „der Vergütungen nach Satz 2 oder Satz 3“ eingefügt.
	2. Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
	„Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird diese vom Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb eines Monats nach Vorliegen der für die Bestimmung der Schiedsperson notwendigen Informationen bestimmt; Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch das Bundesamt für Soziale Sicherung haben keine aufschiebende Wirkung. Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts sind gegen den Vertragspartner zu richten. Der von der Schiedsperson festgelegte Vertragsinhalt oder die von der Schiedsperson festgelegten einzelnen Bestimmungen des Vertrages gilt oder gelten bis zur gerichtlichen Ersetzung oder gerichtlichen Feststellung der Unbilligkeit weiter.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8h
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	In § 137j Absatz 1 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8g dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	Artikel 8i
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Dem § 170 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8h dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„Abweichend von Satz 1 sind die für das Jahr 2024 vorzunehmenden Zuführungen nach Satz 1 und die Zuführungen zum Deckungskapital für Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung im Jahr 2024 auf die für dieses Haushaltsjahr notwendigen Beträge begrenzt.“
	Artikel 8j
	Weitere Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
	Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8i dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 403 bis 422“ durch die Angabe „§ 403 bis 423“ ersetzt.
	2. § 240 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Stellt ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Beiträge nach Satz 2 auf Grund nicht vorgelegter Nach-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>weise über die beitragspflichtigen Einnahmen unter Zugrundelegung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt wurden und die Krankenkasse ihm diese Festsetzung bekanntgegeben hat, einen Antrag auf Neufestsetzung der Beiträge, sind die Beiträge für die Zeiträume neu festzusetzen, für die das Mitglied Nachweise über die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen übermittelt.“</p>
	<p>b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:</p>
	<p>„Weist das Mitglied seine tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, werden die nach Satz 1 oder Satz 2 vorläufig festgesetzten Beiträge abweichend von Satz 3 unter Zugrundelegung beitragspflichtiger Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze endgültig festgesetzt. Eine Festsetzung nach Satz 4 unterbleibt für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied gegenüber der Krankenkasse durch Vorlage einer Erklärung des Finanzamts oder auf andere Weise nachgewiesen hat, dass für das jeweilige Kalenderjahr noch kein Einkommensteuerbescheid bekanntgegeben worden ist. Ist eine Festsetzung nach Satz 4 vor Erbringung des Nachweises nach Satz 5 erfolgt, ist die Festsetzung zurückzunehmen. Stellt ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten, nachdem die Beiträge nach Satz 4 festgesetzt wurden und die Krankenkasse ihm diese Festsetzung bekanntgegeben hat, einen Antrag auf Neufestsetzung der Beiträge, sind die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr neu festzusetzen, für das das Mitglied die tatsächlichen Einnahmen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachweist. Bis zur Vorlage des jeweiligen Einkom-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>mensteuerbescheides ist die Verjährung von Beitragsansprüchen gehemmt.“</p>
	<p>bb) In dem neuen Satz 9 werden die Wörter „Sätze 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Sätze 1 und 3 bis 8“ ersetzt.</p>
	<p>cc) In dem neuen Satz 10 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 9“ ersetzt.</p>
	<p>3. § 423 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 423</p>
	<p>Rückwirkende Herabsetzung nach § 240 Absatz 4a Satz 4 festgesetzter Beiträge</p>
	<p>In Fällen, in denen die Krankenkasse für Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 die Beiträge nach § 240 Absatz 4a Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung festgesetzt hat, sind die Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr neu festzusetzen, für das das Mitglied die tatsächlichen Einnahmen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1 sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] oder, falls ein Einkommensteuerbescheid für ein Kalenderjahr bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 9 Absatz 1] noch nicht erlassen wurde, innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des jeweiligen Einkommensteuerbescheides nachweist.“</p>
	<p>Artikel 8k</p>
	<p>Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch</p>
	<p>In § 166 Absatz 1 Nummer 2e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert wor-</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	den ist, werden die Wörter „§ 45 Absatz 1 des Fünften Buches“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches“ ersetzt.
	Artikel 8l
	Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 123 wird wie folgt gefasst:
	„§ 123 Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier“.
	b) Die Angabe zu § 124 wird wie folgt gefasst:
	„§ 124 Wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der gemeinsamen Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier“.
	2. In § 59 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Fünften Buches des Fünften Buches“ durch die Wörter „des Fünften Buches“ ersetzt.
	Artikel 8m
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 8 Absatz 7 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8l dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:
	„Förderfähig sind alle Maßnahmen der Pflegeeinrichtungen, die das Ziel haben, die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf, insbesondere für

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	ihre in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern; dazu gehören, jeweils einschließlich aller erforderlichen Maßnahmen zur betrieblichen Umsetzung, insbesondere der Bedarfsanalyse, Konzeptentwicklung, Personal- und Organisationsentwicklung, Schulung und Weiterbildung der Führungskräfte und Beschäftigten sowie der Begleitung bei der Umsetzung, insbesondere
	1. individuelle und gemeinschaftliche Betreuungsangebote, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie weitere Maßnahmen zur Entlastung insbesondere der in der Pflege und Betreuung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
	2. Maßnahmen zur Rückgewinnung von Pflege- und Betreuungspersonal,
	3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitszeit- und Dienstplangestaltung einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit lebensphasengerechten Arbeitszeitmodellen, Personalpools sowie weiteren betrieblichen Ausfallkonzepten,
	4. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation mit und zwischen den Beschäftigten,
	5. Maßnahmen zur kompetenzorientierten Personalentwicklung, Personalqualifizierung und Führung,
	6. Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation mit Kunden,
	7. Maßnahmen zur Schaffung einer familienfreundlichen Unternehmenskultur.“
	Artikel 8n
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	In § 8 Absatz 3b Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8m dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8o
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	In § 42a Absatz 5 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8n dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „des vorangehenden Jahres“ durch die Wörter „der am 31. Dezember des vorangehenden Jahres gültigen Gesamtheimentgelte“ ersetzt.
	Artikel 8p
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 55 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8o dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird das Wort „von“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen sind berechtigt, entsprechende Nachweise anzufordern.“
	2. In Absatz 3c Satz 1 werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „der Elterneigenschaft und“ eingefügt.
	3. In Absatz 3d Satz 2 werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „unbeschadet des Absatzes 3a“ eingefügt.
	Artikel 8q
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	In § 57 Absatz 2 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8p dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	„§ 45 Absatz 1 des Fünften Buches“ durch die Wörter „§ 45 Absatz 1 oder Absatz 1a des Fünften Buches“ ersetzt.
	Artikel 8r
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	Dem § 82c Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8q dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Die Pflegekassen sowie die Landesverbände der Pflegekassen berichten auf begründete Anforderung des Bundesministeriums für Gesundheit zu den Wirkungen der Regelungen der Absätze 1 bis 3 sowie des § 72 Absatz 3a bis 3e. Soweit ein Landesverband der Pflegekassen die Geschäftsstelle im Sinne von Satz 2 beauftragt hat, obliegt die Berichterstattung der Geschäftsstelle. Für die Berichterstattung nach den Sätzen 5 und 6 haben die Landesverbände der Pflegekassen oder die Geschäftsstelle auf Anforderung des Bundesministeriums für Gesundheit die von den Pflegekassen und Landesverbänden der Pflegekassen erhobenen oder erhaltenen nicht personenbezogenen Daten aufzubereiten und auszuwerten. Für die Evaluation nach § 72 Absatz 3f gelten die Sätze 5 bis 7 entsprechend. Soweit es erforderlich ist, können auch Informationen angefordert werden, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt mit der Anforderung die Art, den Umfang und die Art der Aufbereitung und Auswertung der angeforderten Informationen.“
	Artikel 8s
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 113c Absatz 8 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8r dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Satz 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „erstmals bis zum 30. Juni 2024

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	und anschließend alle zwei Jahre, beginnend mit dem 31. Dezember 2025“ ersetzt.
	2. In Satz 3 werden die Wörter „alle zwei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 2024, aufgeschlüsselt nach Ländern für den Stichtag 1. November des Berichtsjahres“ durch die Wörter „erstmals bis zum 30. Juni 2025, aufgeschlüsselt nach Ländern für den Stichtag 1. Mai 2025, und anschließend alle zwei Jahre, beginnend mit dem 31. Dezember 2026, aufgeschlüsselt nach Ländern für den Stichtag 1. November des Berichtsjahres“ ersetzt.
	3. In Satz 5 wird die Angabe „30. September 2023“ durch die Angabe „31. März 2024“ ersetzt.
	Artikel 8t
	Weitere Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
	§ 154 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 8s dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Die zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben die nach Absatz 1 notwendigen Angaben an die Pflegekassen jeweils bis zum 15. des Folgemonats zu übermitteln. Die Ergänzungshilfe kann ausschließlich für den Vormonat, bei erstmaliger Beantragung auch rückwirkend für die zurückliegenden Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 geltend gemacht werden. Die erstmalige Einreichung der Angaben durch die Pflegeeinrichtungen hat spätestens 15 Tage nach Vorliegen der Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen nach Absatz 3 zu erfolgen. Die letztmalige Einreichung jeglicher Nachweise für beantragte Ergänzungshilfen muss bis zum 30. August 2024 erfolgen. Der sich auf der Basis von Nachweisen ergebende Erstattungsbetrag ist jeweils spätestens vier Wochen nach Eingang aller nötigen Angaben auszuführen. Solange sich die Höhe der monatlichen abschlägigen Vorauszahlung oder die Höhe von gewährten öffentlichen Zuschüssen oder anderen Unterstützungsmaßnahmen</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	<p>nicht ändert, wird der Erstattungsbetrag auch für die Folgemonate gewährt. Bei Änderungen ist den Pflegekassen die neue abschlägige Vorauszahlung oder die geänderte Höhe gewährter öffentlicher Zuschüsse oder anderer Unterstützungsmaßnahmen mitzuteilen. Nachzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, können die Pflegeeinrichtungen zusätzlich geltend machen. Rückzahlungen, die sich aus den jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum ergeben, sind an die Pflegekassen weiterzuleiten. Die Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum haben die Pflegeeinrichtungen den Pflegekassen unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Sofern die jeweiligen Jahresabrechnungen der Versorger für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum den Leistungserbringern bis zum 30. August 2024 noch nicht vorliegen, sind diese abweichend von Satz 4 bis zum 31. Dezember 2025 bei den Pflegekassen nachzureichen. Nachzahlungen nach Satz 8 oder Rückzahlungen nach Satz 9, die jeweils nach Satz 11 geltend gemacht werden, erfolgen zu Lasten oder zu Gunsten der sozialen Pflegeversicherung. Jahresabrechnungen, die nicht oder nach dem 31. Dezember 2025 bei den Pflegekassen eingereicht werden, führen zu einer Kürzung ausgezahlter Ergänzungshilfen der Pflegeeinrichtungen um 20 Prozent für den betreffenden Zeitraum.“</p>
	<p>2. In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Ergänzungshilfen“ die Wörter „und erstatteten Energieberatungskosten“ eingefügt.</p>
	<p>3. Absatz 6 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 4 wird die Angabe „15. Mai 2024“ durch die Angabe „30. August 2024“ ersetzt.</p>
	<p>b) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Der sich nach diesem Absatz ergebende Erstattungsbetrag ist jeweils spätestens vier Wochen nach Eingang aller nötigen Angaben auszuführen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8u
	Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch
	<p>In § 24 Satz 1 Nummer 2 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, wird das Komma durch die Wörter „oder, im Fall einer Schutzimpfung, gegenüber einer Person, die in der privaten Krankenversicherung versichert ist, in einem dem Anspruch nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches entsprechenden Umfang vorgenommen wurde,“ ersetzt.</p>
	Artikel 8v
	Änderung des Infektionsschutzgesetzes
	<p>§ 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1a. gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgenommen wurde oder, im Fall einer Schutzimpfung, gegenüber einer Person, die in der privaten Krankenversicherung versichert ist, in einem dem Anspruch nach einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechenden Umfang vorgenommen wurde,“</p>
	Artikel 8w
	Änderung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes
	<p>Artikel 10 des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	1. In Absatz 4 werden die Wörter „Die Artikel 2,“ durch die Wörter „Artikel 2 Nummer 1 bis 5a, 6 Buchstabe a und b, Nummer 7 bis 16, die Artikel“ ersetzt.
	2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„(4a) Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“
	Artikel 8x
	Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
	Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 17b Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	2. In § 26e Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
	Artikel 8y
	Änderung des DRK-Gesetzes
	Dem § 2 des DRK-Gesetzes vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das zuletzt durch Artikel 15e des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:
	„(6) Absatz 5 gilt für eine hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes entsprechend. An die Stelle des Trägers der praktischen Ausbildung tritt der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung. An die Stelle der oder des Auszubildenden tritt die oder der Studierende. § 38a Absatz 2 und § 38b Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes gelten entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8z
	Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes
	In § 19 Absatz 5 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 3e des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, wird die Angabe „13. Januar 2021“ durch die Angabe „20. Februar 2023“ ersetzt.
	Artikel 8z1
	Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden
	Nach § 8 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird folgender § 8a eingefügt:
	„§ 8a
	(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 4 Absatz 1 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden. Die Gesamtstundenzahl beträgt mindestens 3 840 Stunden, wovon mindestens 1 900 Stunden auf die praktische Ausbildung entfallen.
	(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen.
	(3) Im Übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.“
	Artikel 8z2
	Änderung des Ergotherapeutengesetzes
	Nach § 8a des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird folgender § 8b eingefügt:
	„§ 8b
	(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 4 Absatz 1 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Teil A der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden.
	(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen.
	(3) Im Übrigen gilt die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.“
	Artikel 8z3
	Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes
	Nach § 18 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, wird folgender § 18a eingefügt:
	„§ 18a
	(1) Die Länder können bestimmen, dass die Ausbildung abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 2 an Hochschulen durchgeführt wird. Sie legen Ziele, Dauer, Art und allgemeine Vorgaben zur Ausgestaltung der Studiengänge sowie die Bedingungen für die Teilnahme fest. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten. Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage 1 Teil A der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten betreffen. Der Studiengang kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden.
	(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die zuständige Behörde eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 12 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten entsprechen.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	(3) Im Übrigen gilt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf nicht gefährdet werden.“
	Artikel 8z4
	Änderung der Apothekenbetriebsordnung
	Nach § 17 Absatz 5b der Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 197) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5c eingefügt:
	„(5c) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 und den Absätzen 5a und 5b darf der Apotheker bei einem verordneten Arzneimittel, das nicht verfügbar im Sinne des § 129 Absatz 2a Satz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist und das auf der nach § 129 Absatz 2b Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erstellten Liste geführt wird, das verordnete Arzneimittel gegen ein wirkstoffgleiches in der Apotheke hergestelltes Arzneimittel, auch in einer anderen Darreichungsform, oder gegen ein wirkstoffgleiches Fertigarzneimittel in einer anderen Darreichungsform ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt austauschen, sofern der verordnende Arzt dies nicht ausgeschlossen hat und die Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist, einverstanden ist.“
	Artikel 8z5
	Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung
	In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 9. November 2020 (BGBl. I S. 2357), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (BAnz AT 16.12.2022 V2) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	Artikel 8z6
	Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
	In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
Artikel 9	Artikel 9
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Die Artikel 1, 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 bis 13 und 15 bis 16 <i>sowie</i> Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a und c, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 14 und 18 Buchstabe a treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	(2) Die Artikel 1, 3 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c, Nummer 3 bis 13 und 15 bis 16, Artikel 4 Nummer 12 Buchstabe a und c, Nummer 13 Buchstabe a und b, Nummer 14 und 18 Buchstabe a und die Artikel 8a, 8b, 8k, 8q, 8t, 8o treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
	(3) Artikel 8c tritt mit Wirkung vom ... [einsetzen: Datum der 2. Lesung des Deutschen Bundestages] in Kraft.
	(4) Die Artikel 2a, 3a und 4a treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
	(5) Artikel 8g Nummer 1 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.
	(6) Artikel 8v tritt mit Wirkung vom 8. April 2023 in Kraft.
	(7) Die Artikel 8z1, 8z2 und 8z3 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Bettina Müller, Emmi Zeulner, Kordula Schulz-Asche, Jens Teutrine, Martin Sichert und Ates Gürpınar

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/8105** in seiner 123. Sitzung am 22. September 2023 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen. Ferner hat er ihn zur Mitberatung an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Ferner wurde der Haushaltsausschuss gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) beteiligt.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Pflegeberufegesetz seien die neuen Pflegeberufeausbildungen im Jahr 2020 inhaltlich und hinsichtlich ihrer Finanzierung auf eine neue Grundlage gestellt worden, so die Gesetzesinitianten. Ergänzend zur Reform der fachberuflichen Pflegeausbildung sei damals eine bundesgesetzliche Grundlage für eine primärqualifizierende hochschulische Pflegeausbildung mit Bachelorabschluss geschaffen worden. Hochschulisch ausgebildete Pflegefachpersonen trügen seitdem durch den Transfer von forschungsgestützten Lösungsansätzen und innovativen Konzepten in die Pflege zu einer weiteren Verbesserung der Qualität in der Pflege bei.

Gegenüber der beruflichen Ausbildung sei die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung im Pflegeberufegesetz jedoch strukturell anders gestaltet. Es seien keine Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen, die mit der studierenden Person einen Vertrag über die Durchführung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung schlossen und diese organisierten oder koordinierten. Die Organisation und Koordination der Praxiseinsätze sei vielmehr Aufgabe der Hochschule. Dementsprechend erfolge die Finanzierung der Praxiseinsätze nach den allgemeinen Grundsätzen zur Finanzierung von Studiengängen durch die Länder. Eine Anbindung an die Ausgleichsfonds für die berufliche Pflegeausbildung bestehe bislang nicht. Auch die Zahlung einer Vergütung für Studierende sei bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur beruflichen Pflegeausbildung habe sich die Nachfrage nach einer primärqualifizierenden hochschulischen Pflegeausbildung seit ihrer Einführung sehr verhalten entwickelt. Der Wissenschaftsrat fordere bislang in seinen Empfehlungen zu den hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen eine Akademisierungsquote von 10 bis 20 Prozent. Im Jahr 2021 habe diese hingegen bei nur 0,82 Prozent gelegen. Zur Lösung dieses Problems werde insbesondere auf die Notwendigkeit hingewiesen, die finanzielle Situation von Pflegestudierenden sowie die Finanzierung des praktischen Teils der Studiengänge zu verbessern. Es sei daher angemessen, im Rahmen des primärqualifizierenden Pflegestudiums den Studierenden eine – der beruflichen Pflegeausbildung entsprechende – Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will die hochschulische Pflegeausbildung stärken, indem die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert wird. Auch soll eine Regelung geschaffen werden, wonach Studierende in der Pflege eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Studiums erhalten, die ebenfalls über die Ausgleichsfonds in den Ländern finanziert wird. Dazu soll die Struktur der Organisation und die Koordination der Praxiseinsätze in Zukunft anders gestaltet und das Pflegestudium als duales Studium ausgestaltet werden. Der

Rückgriff auf die bewährten Verfahren zur Finanzierung des praktischen Teils der beruflichen Ausbildung gewährleiste laut Gesetzesinitianten die schnelle Umsetzbarkeit der verbesserten Finanzierung. Mit Übergangsvorschriften werde sichergestellt, dass eine auf der bisherigen Grundlage begonnene hochschulische Pflegeausbildung beendet werden könne und diese Studierenden zukünftig ebenfalls einen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung über einen Vertrag erhielten. Das Pflegestudium stelle so neben der beruflichen Ausbildung eine attraktive Alternative dar. Es könnten mehr Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung dazu bewegt werden, sich für ein Pflegestudium zu entscheiden. Eine moderne hochschulische Ausbildung in der Pflege mit einer gesicherten Finanzierungsgrundlage sei auch angesichts des akuten Fachkräftemangels in der Pflege ein wichtiger Baustein, damit sich mehr (junge) Menschen für einen Pflegeberuf entschieden.

Daneben würden die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert und das Recht auf die Wahl einer genderneutralen Berufsbezeichnung eingeführt. Des Weiteren würden die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht sowie der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Zudem solle ein Verzicht auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs möglich werden, um antragstellende Personen und auch die zuständigen Stellen der Länder gleichermaßen zu entlasten. Dies führe zu mehr Transparenz und Orientierung für die antragstellenden Personen und zu mehr Klarheit und Sicherheit in der Verfahrensgestaltung für die Länder.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRKG) geprüft und eine Stellungnahme abgegeben. Darin kommt er zu dem Ergebnis, dass die Darstellung der Regelungsfolgen nachvollziehbar und methodengerecht ist, und erhebt daher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände (Drucksache 20/8105, Anlage 2).

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (Drucksache 20/8105, Anlage 3).

Dazu hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung auf Drucksache 20/8105 (Anlage 4) Stellung genommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 70. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8105 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 61. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8105 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 59. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8105 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 48. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8105 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 57. Sitzung am 18. Oktober 2023 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8105 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich gemäß Einsetzungsantrag auf Drucksache 20/696 in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8105 befasst und ist in seiner gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 20(26)80-9).

Der Haushaltsausschuss wird aufgrund seiner Beteiligung gemäß § 96 GO-BT einen gesonderten Bericht vorlegen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner 77. Sitzung am 5. Juli 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/8105 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 80. Sitzung am 27. September 2023 hat der Ausschuss für Gesundheit die Beratungen zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8105 aufgenommen.

Die öffentliche Anhörung fand in der 81. Sitzung am 27. September 2023 statt. Als sachverständige Organisationen waren eingeladen: AAA Fachgesellschaft-Pflegeschulen-Deutschland e. V., ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V., Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V. (BeKD), Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), Bundesarbeitsgemeinschaft der Patientenstellen (BAGP), Bundespflegekammer e. V., Bundesverband Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK), Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. (BLGS), Bundesverband Pflegemanagement e. V., Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA), Dekanekonferenz Pflegewissenschaft, Deutscher Landkreistag, Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V. (DBVA), Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V. (DBfK), Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e. V., Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (DGP), Deutsche Gesellschaft Interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin (DGINA) e. V., Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Hebammenverband e. V., Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG), Deutscher Pflegerat e. V. (DPR), Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, GKV-Spitzenverband, Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Hochschulverbund Gesundheitsfachberufe e. V., Kassenärztliche Bundesvereinigung KdÖR (KBV), Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD), Sozialverband VdK Deutschland e. V., Spitzenverband der Heilmittelverbände e. V. (SHV), Spitzenverbände der Fachärzte Deutschlands e. V. (SpiFa), Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV), Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP), ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Vereinigung der Pflegenden in Bayern KÖR, Wissenschaftsrat. Als Einzelsachverständiger war eingeladen: Dr. Matthias Brachmann (bcmed GmbH). Auf das Protokoll der Anhörung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen wird verwiesen (Ausschussdrucksache 20(14)134(1-28)).

Der Ausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 18. Oktober 2023 seine Beratungen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8105 fortgesetzt und abgeschlossen.

Als Ergebnis empfiehlt der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/8105 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Änderungsanträge

Dem Ausschuss für Gesundheit haben Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu vorgelegen.

Die Änderungsanträge 1, 17 und 21 auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Änderungsantrag 25 auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Die Änderungsanträge 3 bis 13, 18, 19, 22, 24, 26, 27, 29, 32, 34, 37 und 38 auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Die Änderungsanträge 23, 28, 30, 31 und 36 auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen.

Die Änderungsanträge 2, 14 bis 16, 33, 35 und 39 auf Ausschussdrucksache 20(14)138.1neu wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Ferner hat die Fraktion der CDU/CSU einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(14)138.2 mit folgendem Inhalt vorgelegt:

Zu Artikel 5 Nummer 2 und 3 (Änderung des Hebammengesetzes) und Artikel 6 Nummer 3 (Änderung der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen)

(Berufsausübung von Hebammen)

1. Artikel 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

, Nach § 59 wird folgender § 59a eingefügt:

„§ 59a Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung

(1) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die antragstellende Person ohne Einschränkung qualifiziert ist, in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die der Tätigkeit einer Hebamme nach diesem Gesetz nur partiell entspricht,

2. die Unterschiede zwischen der in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat rechtmäßig ausgeübten beruflichen Tätigkeit und den Tätigkeiten einer Hebamme nach diesem Gesetz so wesentlich sind, dass die Anwendung von Anpassungsmaßnahmen nach § 57 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Studium nach diesem Gesetz zu absolvieren,

3. die Qualifikation für die berufliche Tätigkeit auf demselben akademischen Niveau wie der Abschluss des Hebammenstudiums nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 erlangt wurde,

4. die rechtmäßig ausgeübte berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 eine oder mehrere der vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 umfasst und

5. die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 vorliegen.

(2) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung darf nicht erteilt werden, wenn

1. der Patientenschutz oder der Schutz der öffentlichen Gesundheit der Erteilung entgegensteht oder

2. eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation möglich ist oder

3. die Tätigkeit einem anderen in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Berufsbild entspricht (zu dem die Anerkennung beantragt werden kann)

(3) Eine Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung ist auf die Tätigkeiten zu beschränken, in denen die antragstellende Person eine Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 nachgewiesen hat.

(4) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Nummer 1 erworben wurde, ausgeübt und mit dem deutlichen Hinweis auf

1. den Namen dieses Staates und

2. die Tätigkeit, auf die die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt ist.

Die betroffenen Patienten bzw. Leistungsempfänger sind ausdrücklich über den eingeschränkten Umfang der beruflichen Tätigkeiten zu informieren.

(5) Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung haben im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1. Sie dürfen insbesondere eine oder mehrere vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 ausüben, soweit sie in den Umfang der Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung fallen.

(6) Die §§ 6 bis 8 gelten für die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung entsprechend.“

2. In Artikel 5 Nummer 3 wird in § 62a Absatz 1 Nummer 3 die Angabe „bis 4“ in die Angabe „bis 5“ geändert;

3. In Artikel 6 Nummer 3, Abschnitt 5 neu, § 56b Absatz 1 wird nach der Nummer 6 die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Nachweis über die Gleichwertigkeit des akademischen Niveaus dieser Berufsqualifikation mit dem Niveau der Hebammenqualifikation in der Bundesrepublik Deutschland (erlangten ECTS)“

Begründung

Durch die Ergänzungen werden im Rahmen der Einführung der partiellen Berufszulassung von Hebammen der besonderen Sensitivität der Geburtshilfe und der enormen Eigenverantwortlichkeit von Hebammen in der Betreuung und Versorgung von Mutter und Kind vor, während und nach der Geburt, die mit den explizit den Hebammen zugewiesenen Vorbehaltsaufgaben einhergehen, besser Rechnung getragen.

Eine Verschärfung der mit diesem Änderungsantrag vorgesehenen Zulassungskriterien scheint vor diesem Hintergrund und dem der Patientensicherheit angemessen. Darüber hinaus dienen die Kriterien sowohl der Rechtssicherheit für die Entscheidung über eine partielle Berufszulassung zuständigen Behörden in den Ländern als auch der Sicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(14)138.2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt.

Fraktionsmeinungen

Die **Fraktion der SPD** erklärte, das Pflegestudiumstärkungsgesetz mache die hochschulische Pflegeausbildung durch die Umwandlung in ein duales Studium, bei dem auch eine Ausbildungsvergütung gezahlt werde, endlich gangbar. Diese bislang nur sehr wenig in Anspruch genommene Ausbildungsvariante werde für Abiturienten und Abiturientinnen und auch für andere Hochschulzugangsberechtigte interessanter. Pflegefachkräfte mit Bachelor-Abschluss würden den Personalmix in der Pflege verbessern. Im Gesetzgebungsverfahren sei es der Fraktion der SPD gelungen, die hochschulische Pflegeausbildung verpflichtend um zusätzliche Ausbildungsmodulare zu erweitern, die bei bestimmten – und in der pflegerischen Versorgung maßgeblichen Indikationen – die selbständige Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten erlaubten, ohne dass es hierzu eines Modellversuchs bedürfe. Dies sei ein weiterer Anreiz für die Wahl der hochschulischen Ausbildungsvariante und ein echter Meilenstein in der Pflegeausbildung. Auch die mit dem Gesetz umgesetzten Regelungen zur erleichterten und beschleunigten Anerkennung ausländischer Pflegekräfte seien insgesamt geeignet, die Pflege zu stärken und den Personalmangel nachhaltig zu lindern. Die SPD-Fraktion begrüße auch die in den fachfremden Änderungen enthaltene Ausweitung der Kinderkrankentage. Den Antrag der Fraktion der CDU/CSU lehne man demgegenüber ab, da die Verschärfung der Voraussetzung für den partiellen Zugang ausschließlich bei Hebammen nicht sachgerecht und zudem mit europarechtlichen Risiken verbunden sei.

Die **Fraktion der CDU/CSU*** betonte, es handele sich um ein sehr wichtiges Gesetz. Auch sei zu begrüßen, dass nicht nur neu anfangende Studentinnen und Studenten in diesem Bereich eine Ausbildungsvergütung erhielten, sondern auch bereits Tätige. Hauptkritikpunkt der Fraktion der CDU/CSU sei jedoch die Systematik der Ausbildungskosten, denn es sei nicht gelungen, eine Steuerfinanzierung zu organisieren, was etwa zu einer Belastung von Pflegeheimbewohnern führe, wie etwa Beispiele aus Thüringen zeigten. In Bezug auf die Regelungen zu Ergotherapie, Logotherapie und Physiotherapie habe man sich hinsichtlich der Umsetzung der Berufsgesetze mehr Tempo erhofft. Insoweit sei der Handlungsbedarf seit langem bekannt gewesen und folglich sei es bedauer-

* Die Abgeordnete Simone Borchardt (CDU/CSU) erklärte in den Beratungen im Zusammenhang mit § 49 des Abgeordnetengesetzes, Geschäftsführerin einer Pflegeeinrichtung zu sein.

lich, dass man hinter den selbst gesteckten Zielen zurückgeblieben sei. Die Änderungsanträge lehne man insgesamt ab, auch weil es parlamentarisch nicht tragbar sei, Änderungsanträge im Umfang von 100 Seiten erst am Vorabend der Beschlussfassung im Ausschuss zu erhalten. Eine gebührende inhaltliche Auseinandersetzung sei unmöglich gewesen und man erwarte in Zukunft die Möglichkeit frühzeitigerer Beteiligung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, dass das Pflegestudiumstärkungsgesetz ein längst überfälliger Schritt in der Entwicklung der Pflegeberufe in Deutschland sei, mit dem man es endlich auf ein europäisches Ausbildungsniveau schaffe. Die bisher geringe Inanspruchnahme des Studiums läge zum Großteil an mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten durch die Studierenden, welche sich unter anderem aus sehr hohen Praxisanteilen des Studiums ergeben. Hier habe man eine sehr gute Lösung gefunden, um das Pflegestudium für alle attraktiver zu machen, insbesondere für diejenigen ohne reiches Elternhaus. Die Finanzierung der Ausbildungsvergütung setze richtigerweise auf einem bestehenden System und nutze vorhandene und bewährte Strukturen. Dies verhin-dere nicht zuletzt Wettbewerbsnachteile, gerade von kleineren oder mittleren Einrichtungen. Bei den Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte sei besonders zu begrüßen, dass nun nicht mehr in jedem Fall eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung erforderlich sei. Auch die mögliche Ausgestaltung der Eignungs-, Kenntnis- und Parcoursprüfung als anwendungsorientierte Simulationsprüfung sei eine zentrale Verbesserung. Darüber hinaus seien die Übertragung der ärztlichen Heilkunde, die Erhöhung der Kinderkrankentage und die Übergangsregelung für Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie wichtige Meilensteine. Den Antrag der Fraktion der CDU/CSU lehne man ab, weil in der Begründung zu § 59a des Hebammengesetzes ausreichend dargelegt sei, dass das aktuell geltende Ausbildungsniveau als Maßstab für den Vergleich des Qualifikations- und Ausbildungs-niveaus der antragstellenden Person heranzuziehen sei. Außerdem gebe es europarechtliche Bedenken.

Die **Fraktion der FDP*** erklärte, das Pflegestudiumstärkungsgesetz verbessere die hochschulische Pflegeausbildung, da diese angesichts des Fachkraftmangels durch in Zukunft wesentlich attraktiver werde. Langfristig Sorge man so für die Stärkung der evidenzbasierten Pflege. Besonders begrüßenswert sei aus Sicht der FDP-Fraktion, dass das Gesetz digitale Kompetenzen als Ausbildungsziele festschreibe und auch digitale Unterrichtsformate ermögliche. Dies sei für eine zukunftsgerichtete Ausbildung wichtig und steigere auch die Attraktivität der dualen Ausbildung. Gleichzeitig erleichtere man die Anerkennung ausländischer Fachkräfte und setze erste Schritte im Bereich der Heilkundeübertragung für hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte um. Entscheidend sei, in einem nächsten Schritt auch die Heilkundeübertragung, für die nicht hochschulisch ausgebildeten Pflegefachmänner und -frauen in einem weiteren Gesetzesvorhaben zu ermöglichen. Darüber hinaus habe sich die FDP-Fraktion für die Widerspruchsfrist mit aufschiebender Wirkung für die freiwillig in der GKV Versicherten Selbstständigen eingesetzt. Diese bedeutende Regelung erleichtere den Betroffenen die einkommensgerechte Festsetzung ihrer Beiträge und setze wichtige Anreize für zukünftige Verbesserungen. Den Änderungsantrag der Union lehne man vor dem Hintergrund europarechtlicher Bedenken ab.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass man die Akademisierung der Pflegeberufe und den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt ablehne. Man sei der Auffassung, dass es in der Pflege nicht mehr Leute brauche, die verwalten, sondern es brauche mehr Leute, die anpacken. Den bereits im Pflegebereich tätigen Personen müsse man Karriere- wege aufzeigen und diese nicht verschließen, indem man solche an ein Studium knüpfe. Im Beruf erbrachte Leistung müsse sich weiterhin lohnen, dafür stehe die Fraktion der AfD und deswegen lehne man die Akademi-sierung in der Pflege insgesamt ab. Insbesondere sehe man zudem kritisch, dass die Anforderungen an ausländisches Personal im Gesundheitswesen abgesenkt würden. Die vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege lehne man insgesamt ab, denn es gehe darum, Qualitätsstandards aufrecht zu erhalten. Dementspre-chend stimme man auch dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu, der insoweit in die deutlich richtige Richtung gehe.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, der Gesetzentwurf enthalte zwar gute und weiterführende Punkte, aber auch solche, die den Positionen der Fraktion fundamental entgegenstünden. Sehr positiv sei die künftige Ausbildungsvergütung für Studierende analog zu der der Auszubildenden. Negativ sei hingegen insbesondere hervorzuheben, dass die Bundesregierung entgegen der Koalitionsvereinbarung die Finanzierung der Ausbildungsvergütung den zu pflegenden Menschen über höhere Zuzahlungen aufbürde. Dies stehe nicht nur anders im Koalitionsvertrag, sondern sei tatsächlich ein Problem, da es die ohnehin viel zu hohen Eigenanteile im Pflegebereich noch weiter in die Höhe treibe. Diese Erhöhungen könne man nicht tolerieren und müsse sie daher ablehnen. Dem Ansatz,

* Die Abgeordnete Kristine Lütke (FDP) erklärte in den Beratungen im Zusammenhang mit § 49 des Abgeordnetengesetzes, als geschäftsführende Gesellschafterin in einer stationären Pflegeeinrichtung tätig zu sein.

den Pflegeberufen neue Kompetenzen zu geben, fehle eine Gesamtstrategie. Es fehle die Idee, wie neue richtige und wichtige Aufgabenfelder für die Pflege eröffnet werden könnten. Zwar seien im Gesetzentwurf gute Gedanken enthalten, es fehle aber der versprochene Meilenstein. Es fehle die Festlegung, welche Bedarfe für akademische Gesundheitsfachkräfte vorhanden seien, und dies müsse bei der Konzeption neuer Ausbildungen mitgedacht werden. Insgesamt werde das Pferd folglich in Teilen von hinten aufgezäumt. Im Ergebnis enthalte man sich.

B. Besonderer Teil

Soweit der Ausschuss für Gesundheit die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/8105 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit vorgeschlagenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 2 (Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Zu § 1 des Pflegeberufgesetzes

§ 1 Absatz 2 PflBG in Verbindung mit § 42 Satz 2 PflAPrV und Anlage 14 PflAPrV sehen vor, dass die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 PflBG neben der Berufsbezeichnung auch einen Hinweis auf den nach § 7 Absatz 4 Satz 1 PflBG durchgeführten Vertiefungseinsatz enthält. Dieses Formerfordernis bezieht sich gemäß § 42 Satz 2 PflAPrV jedoch lediglich auf die Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes. Weder in der hochschulischen Pflegeausbildung noch bei der Ausstellung einer Urkunde im Anerkennungsverfahren ausländischer Pflegeausbildungen ist der zusätzliche Ausweis des Vertiefungseinsatzes erforderlich. Für die Landesprüfungsämter stellt diese Vorgabe zudem einen Mehraufwand dar, da die geforderten Angaben für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden individuell einzufügen sind.

Da der Hinweis auf den Vertiefungseinsatz rein informatorisch und damit nicht Bestandteil des Berufsbezeichnungsschutzes ist (vgl. BT-Drucksache 18/12847, S. 101), ist die Ausweisung des Vertiefungseinsatzes auf dem Zeugnis ausreichend.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 13, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zitierung von § 1, der nunmehr nur noch einen Absatz 1 hat. Im Übrigen entsprechen die Änderungsbefehle unverändert dem Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Zu den §§ 6 und 38 des Pflegeberufgesetzes

Um simulationsgestütztes Training als dritten Lernort im Rahmen der praktischen Ausbildung der berufsfachlichen Ausbildung zu etablieren, wird ausdrücklich geregelt, dass Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden können, wie dies im Rahmen der hochschulischen Ausbildung bereits vorgesehen ist (vgl. § 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG). In Anbetracht immer komplexer werdender Pflegesituationen und des technologischen Fortschritts sind praktische Lerneinheiten an der Schule auch bei der praktischen Ausbildung sinnvoll. Auszubildende können praktische Fertigkeiten und eine Kompetenzentwicklung in begrenztem Umfang auch ohne direkten Patientenkontakt in einer simulierten Umgebung erproben und vertiefen.

Aktuell sind für die berufliche Pflegeausbildung nach § 1 Absatz 2 PflAPrV mindestens 2 100 Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht und mindestens 2 500 Stunden für die praktische Ausbildung vorgesehen. Nach Artikel 31 Absatz 3 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG ist vorgegeben, dass die praktische Ausbildung in der Pflege mit mindestens 2 300 Stunden „in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken“ erfolgen muss. Insofern ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung im Hinblick auf die Richtlinienkonformität und insbesondere die automatische Anerkennung, nicht mehr als insgesamt 200 Stunden durch praktische Lerneinheiten an der Schule ersetzt werden können, sofern die Länder nicht mehr Stunden für die praktische Ausbildung insgesamt ansetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass die praktischen Lerneinheiten an der Pflegeschule nicht die Durchführung eines Pflichteinsatzes oder des Vertiefungseinsatzes im Gesamtumfang vollständig ersetzen. Dies betrifft insbesondere den Pflichteinsatz in der pädiatrischen oder psychiatrischen Versorgung. Für die hochschulische Pflegeausbildung wird die bereits bestehende Regelung in § 38 Absatz 3 Satz 4 PflBG entsprechend der Regelung für die berufliche Ausbildung in § 6 Absatz 3 Satz 5 PflBG-E gefasst.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 14, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Zu § 40 des Pflegeberufgesetzes

Um die Verfahren weiter zu beschleunigen sollen bereits vorhandene Informationen über eine Berufsqualifikation (z. B. in Form von Mustergutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe) grundsätzlich berücksichtigt werden und nur in Ausnahmefällen davon abgewichen werden können.

Zu Artikel 2a (Weitere Änderung des Pflegeberufgesetzes)

Die Fachkommission nach dem Pflegeberufgesetz hat im Jahre 2022 in Umsetzung des gesetzlichen Auftrags standardisierte Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben durch Pflegefachpersonen vorgelegt. Hintergrund sind insbesondere die mit der demographischen Entwicklung verbundenen Anforderungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Diese erfordern zunehmend interdisziplinäre Versorgungsansätze. Sie gehen mit der Notwendigkeit einher, Verantwortung und Aufgabenbereiche zwischen den Heilberufen weiterzuentwickeln. Eine besondere Rolle kommt insoweit gerade auch den Pflegefachpersonen zu.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesen Änderungen im Rahmen der Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung in einem ersten Schritt spezifische und verbindliche erweiterte Kompetenzen für die selbständige Ausübung von Heilkunde integriert. Die Bereiche entsprechen den erweiterten Kompetenzen aus den Modulen der Fachkommission nach dem Pflegeberufgesetz. Konkret wird die Integration der erweiterten Kompetenzen aus dem Grundlagenmodul und aus den drei Fachmodulen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz geregelt. Dies sind die Module, die im Rahmen der Modellvorhaben nach § 64d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) jetzt in die Umsetzung kommen sollen. Für die Umsetzung können daher auch die dafür entwickelten Begleitmaterialien der standardisierten Module der Fachkommission zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben (z. B. die Arbeits- und Lernaufgaben für den Lernort Praxis, die Lernaufgaben für simulative Lernumgebungen oder der didaktische Kommentar) genutzt werden.

Sowohl die epidemiologischen Anforderungen als auch die breite Relevanz für alle Versorgungssettings sprechen für die Auswahl dieser Module. Die Module fügen sich zudem in den generalistischen Ansatz der hochschulischen Pflegeausbildung ein. Gerade auch mit dem Fachmodul Demenz wird zudem eine alle Versorgungsbereiche betreffende Herausforderung adressiert. Um über diese Module hinaus auch die weiteren Module der Fachkommission (Hypertonus, Schmerzen, spezifische Ernährungs- oder Ausscheidungsprobleme, Tracheostoma, akute oder chronische Beeinträchtigung der Atmung) in der Praxis erproben zu können, bleibt die rechtliche Möglichkeit in § 37 Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 14 PflBG für entsprechend hochschulisch ausgestaltete zusätzliche Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d SGB V bestehen.

Die Regelung gilt ab 2025. Das gibt den Hochschulen ausreichend Zeit, die Planung der Studiengänge entsprechend anzupassen.

Die Änderungen betreffen die Regelungen zur Durchführung des Pflegestudiums im Pflegeberufgesetz. § 37 Absatz 2 PflBG wird dahingehend ergänzt, dass die hochschulische Pflegeausbildung zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt. Die Regelung bezieht dies ausdrücklich auf die Bereiche diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz. Außerdem wird § 37 Absatz 3 PflBG dahingehend um die neuen Nummern 6 bis 9 ergänzt, dass die übergreifenden Befähigungen, die das Pflegestudium vermittelt, auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen erstreckt werden.

Mit einer neuen Übergangsvorschrift in § 66c PflBG-E erhalten diejenigen Studierenden, die vor dem 1. Januar 2025 eine hochschulische Pflegeausbildung (ohne den integrierten Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen) aufgenommen haben, die rechtliche Möglichkeit, ihr Studium auf der bisherigen inhaltlichen Grundlage abzuschließen. Zugleich erhalten die Länder in § 66d PflBG-E die Möglichkeit, die bisherigen hochschulischen Pflegeausbildungen in den Fassungen vor dem 1. Januar 2025 in eine hochschulische Pflegeausbildung in der Fassung ab dem 1. Januar 2025 überzuleiten. Die bisherige Überleitungsvorschrift in § 66c PflBG (Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) wird systematisch in den neuen § 66d PflBG-E verschoben und mit der neuen Überleitungsvorschrift (Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) zusammengefasst. Erfolgt der Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen in Fällen, in denen diese Personen bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

aufgrund einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG in der bis zum 31. Dezember 2023 oder in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung verfügen, ohne dass eine Überleitung erfolgt ist, werden die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 66e PflBG-E ebenfalls staatlich geprüft. Mit einer Übergangsvorschrift in § 61 Absatz 4 PflAPrV-E wird zudem klargestellt, dass bereits begonnene hochschulischen Pflegeausbildungen auf Grundlage von Teil 3 PflAPrV in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf der bisherigen rechtlichen Grundlage abgeschlossen werden können.

Des Weiteren wird die Kompetenzbeschreibung zur hochschulischen Pflegeausbildung in Anlage 5 PflAPrV ergänzt. Konkret wird die Anlage 5 dahingehend neugefasst, dass die bisherigen Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung systematisch und inhaltlich unverändert in einem neuen Teil A überführt werden. Zudem werden in einem neuen Teil B die speziellen Kompetenzen konkretisiert, die mit der vorliegenden Integration der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in das Pflegestudium verbunden sind. Die Formulierungen der Kompetenzen für diesen Teil B entsprechen vollumfassend den standardisierten Modulen, die die Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet hat. Auf diese Weise wird zudem ein Gleichklang zwischen den erweiterten Ausbildungen in den Modellvorhaben einerseits und der mit diesen Änderungen regelhaften Erweiterung der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht.

Schließlich werden als weitere Folgeänderungen auch die Regelungen zur staatlichen Prüfung entsprechend erweitert. Die Ergänzungen zur schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung entsprechen im Kern den Vorgaben, die im bestehenden § 24 PflAPrV für die Prüfung geregelt sind, mit denen die erweiterte Ausbildung im Rahmen der Modellvorhaben nach § 64d SGB V abgeschlossen wird.

Wenn hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach dem Pflegeberufegesetz fertig ausgebildet sind, müssen diese Tätigkeiten auch leistungs- und vergütungsrechtlich und ohne Modellvorhaben als Regelversorgung abgerechnet werden können. Ziel ist es daher, dass die entsprechenden Regelungen der leistungsrechtlichen Abrechnung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten spätestens dann in Kraft treten, wenn die ersten Absolventinnen und Absolventen mit erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten ihre Tätigkeit in der Praxis aufnehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch weitere berufsbezogene Folgefragen in den Blick genommen werden.

Für die Zukunft wird darauf hingewiesen, dass in einem nächsten größeren gesetzgeberischen Schritt die heilkundlichen Befugnisse in der Pflege insgesamt weiter gestärkt und perspektivisch ausgebaut werden sollen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Zu den §§ 1, 5, 21, 22 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

Grund der Änderungen ist die Erfassung aller finanzierungsrelevanten Daten der im PflBG geregelten Ausbildungen – nach Teil 2 PflBG auch in Verbindung mit Teil 5 PflBG sowie nach Teil 3 PflBG – und der zusätzlichen Ausbildung nach § 14 PflBG in Bezug auf eine berufliche oder hochschulische Pflegeausbildung. Die Definition der Pflegeausbildung wird dazu in § 1 Absatz 6 um die zusätzliche Ausbildung nach § 14 PflBG erweitert. Die Ergänzung „auch in Verbindung mit Teil 5“ dient allein der Klarstellung.

Die Ergänzung der Begriffsbestimmung erlaubt dann im Folgenden textliche Vereinfachungen in § 21 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) und in § 22 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummer 1 PflAFinV. Zugleich wird sichergestellt, dass in den statistischen Erhebungen die verschiedenen Pflegeausbildungen und zusätzlichen Ausbildungen nach § 14 differenziert erhoben werden können.

In § 22 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe g PflAFinV wird die Art der Ausbildung als Erhebungsmerkmal und die Ausprägungen des Merkmals definiert. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 wird die Art des Abschlusses der Ausbildung entsprechend differenziert erhoben.

Damit ist sichergestellt, dass in der Statistik nach der PflAFinV alle Daten zu Trägern der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen und Auszubildenden bzw. Personen mit einer zusätzlichen Ausbildung nach § 14 Absatz 7 PflBG dargestellt werden, die zum Zweck der Festsetzung von Ausbildungsbudgets erfasst werden müssen.

Da die Höhe des Ausbildungsbudgets von der Art der Ausbildung abhängt, wird in § 5 Absatz 1 Nummer 2 PflAFinV die Zahl der Auszubildenden nach der Art der Ausbildung bzw. Qualifikation differenziert. Die individuell für jeden Auszubildenden bzw. jede in Qualifikation befindliche Person zu meldenden budget-relevanten

Angaben sind in Anlage 2 aufgeführt. Für die Träger der praktischen Ausbildung wird in Anlage 2 Abschnitt I Nummer 4 die Art der Ausbildung und in Nummer 6 die Art des Abschlusses als zu meldendes Merkmal definiert. Für die Pflegeschulen finden sich die entsprechenden Definitionen in Anlage 2 Abschnitt II, Nummer 3. Die bisher in Anlage 2 Abschnitt I Nummer 4 bzw. Abschnitt II Nummer 3 aufgeführten Angaben sind nach Erfahrungen der zuständigen Stellen nicht notwendig und können entfallen.

Zusätzlich wird in Anlage 2 Abschnitt I Nummer 3 vom Träger der praktischen Ausbildung die Angabe der besuchten Pflegeschule bzw. Hochschule samt Studiengang und in Anlage 2 Abschnitt II Nummer 2 von der Pflegeschule die Angabe des Trägers der praktischen Ausbildung verlangt. Dies dient der Qualitätssicherung der erhobenen Daten, da so die Zusammenführung der vom Träger der praktischen Ausbildung und von den Pflegeschulen gemeldeten Daten zu den eines bestimmten Auszubildenden gemeldeten Daten erleichtert wird. Aus den Daten der Pflegeausbildungsstatistik kann geschlossen werden, dass 2022 über 2 300 Auszubildende keinem Träger der praktischen Ausbildung zugeordnet werden konnten. Zugleich ermöglicht die gegenseitige Meldung von Schule bzw. Träger der praktischen Ausbildung die Identifikation von länderübergreifenden Ausbildungen.

Zu Nummer 8 (§ 9 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Zu Buchstabe a

Die Änderung entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 3 Nummer 8 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und findet sich redaktionell nun in Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Zeitpunkt der Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs und der Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 15. September auf spätestens den 31. Oktober gelegt. Die meisten Einrichtungen beginnen zum September mit der Ausbildung und können insofern erst im September des jeweiligen Jahres die Prognosen an die tatsächlichen Auszubildenden anpassen. Die Auszubildenden sind verbindlich beim Fonds zu melden. Bei einer Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs spätestens zum 31. Oktober können die bereinigten Zahlen des aktuellen Schuljahres zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung der aktuellen Schülerzahlen des Festsetzungsjahres sichert eine bedarfsgerechte Planung des Gesamtfinanzierungsbedarfs, aktuelle Schwankungen der Ausbildungsantritte sind zu berücksichtigen. Auch für die Korrektur und Nachforderung unvollständiger Meldungen kann mehr Zeit eingeräumt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass sich mit der Änderung in der Folge der Zeitraum der jährlichen Direktzahlungen des Landes und der sozialen Pflegeversicherung in den Fonds von rund zweieinhalb Monaten auf einen Monat verkürzt. Nach § 13 Absatz 2 Satz 1 PflAFinV haben die Direktzahlungen jeweils zum 30. November des Festsetzungsjahres zu erfolgen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass dieser Zeitraum seitens der Länder oder des Bundesamtes für Soziale Sicherung, das den Anteil der sozialen Pflegeversicherung am Fonds überweist, zu kurz und damit unangemessen sein könnte.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 19, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Zu Nummer 9 (§ 11 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in § 11 Absatz 3 entsprechen einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 20, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)) und sehen vor, dass die Refinanzierung der Umlagebeträge im stationären Sektor künftig über landesweit einheitliche, statt einrichtungsindividuelle Ausbildungszuschläge erfolgen soll.

Der festzusetzende Umlagebetrag für stationäre Pflegeeinrichtungen errechnet sich nach den derzeitigen Vorgaben auf Grundlage der zum 1. Mai des Festsetzungsjahres nach aktueller Vergütungsvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeit-Äquivalenten (§ 12 Absatz 2 PflAFinV). Die Refinanzierung der Umlagebeträge der stationären Pflegeeinrichtungen erfolgt in allen Ländern über einen Ausbildungszuschlag pro Tag und Platz. Dieser Ausbildungszuschlag wird den Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise Tagespflegegästen belegungstäglich in Rechnung gestellt. Die Grundlagen für die Berechnung der Höhe der Umlagebeträge (Vorzuhaltende Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalent) und die Refinanzierung (Ausbildungszuschlag in Euro pro Tag und Platz) haben zur Folge, dass im stationären Sektor statt einheitliche derzeit nur einrichtungsindividuelle, unterschiedlich hohe Ausbildungszuschläge rechnerisch ermittelt werden können.

In den meisten Ländern erfolgt die Refinanzierung der Umlagebeträge derzeit über einrichtungsindividuelle Ausbildungszuschläge, die auf Grundlage des festgesetzten Umlagebetrages auf die jeweiligen Pflegeplätze/Belegungstage umgerechnet werden. Infolgedessen weisen die Ausbildungszuschläge erhebliche Abweichungen in der Höhe auf, es kommt zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Preise der Unternehmen und unterschiedlichen Belastungen von Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise deren Kostenträgern. Insbesondere personalintensive Versorgungsbereiche mit einer hohen Anzahl an vorzuhaltenden Pflegefachkräften bei geringer Platzzahl müssen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern hohe Ausbildungszuschläge in Rechnung stellen. Diese Schwierigkeit stellt sich allein bei den stationären Einrichtungen. Sowohl im ambulanten als auch im Krankenhaus-Sektor wird die Höhe der Umlagebeträge auf der Grundlage von Daten mit Abrechnungsbezug berechnet (abgerechnete Punkt und/oder Zeitwerte, Behandlungsfälle). Entsprechend soll die Refinanzierung über landesweit einheitliche Ausbildungszuschläge erfolgen.

Die Änderung ist zudem eine Folgeänderung zur Änderung der Ermächtigungsgrundlage in Artikel 1 Nummer 14.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 11 Absatz 5 entspricht unverändert dem bisherigen Artikel 3 Nummer 9 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und findet sich redaktionell nun in Nummer 1.

Zu Nummer 9a (§ 12 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a und entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 20, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Die vorgeschlagene Änderung in § 12 Absatz 2 bezieht sich auf die Bemessung des auf die einzelne stationäre Einrichtung entfallenden Umlagebetrags. Diese soll künftig nicht mehr mit Blick auf die vorzuhaltenden Fachkräfte erfolgen, sondern anhand von Kapazitäten (Belegungstagen), wodurch einheitliche, wettbewerbsneutrale Ausbildungszuschläge für die stationären Pflegeeinrichtungen erzielt werden. Krankenhäuser und ambulante Pflegeeinrichtungen werden bereits durch einheitliche Ausbildungszuschläge an den Ausbildungskosten beteiligt. Mit dieser Regelung werden alle Sektoren der Pflege ausgeglichen behandelt.

Die Änderungen in den Nummer 9 und 9a – neu – treten nach Artikel 9 Absatz 2 jeweils zum 1. Januar 2024 in Kraft, so dass die Änderungen erst für den Finanzierungszeitraum 2025 finanzierungsrelevant sind

Zu Nummer 10a (§ 17 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Mit der Ergänzung von § 17 Absatz 2 Satz 2 wird ausdrücklich geregelt, dass der Ausgleich von negativen Differenzbeträgen, die durch einen freiwilligen Verzicht auf die Erhebung des Ausbildungszuschlages entstehen, nicht zu Lasten des Ausgleichsfonds durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrags im Folgejahr nach § 17 Absatz 2 Satz 1 gehen. Dort führen sie zu einer weiteren Mehrbelastung insbesondere der Pflegeempfänger, die bereits über ihre Einrichtung an der Aufbringung des Finanzierungsvolumens beteiligt werden. Ziel der Finanzierung ist es unter anderem, Nachteile im Wettbewerb von ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen zu vermeiden, vgl. § 26 Absatz 1 Nummer 3 PflBG. Die Freiheit der Krankenhäuser sowie ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen auf die Umlage zu verzichten wird dadurch nicht eingeschränkt. Es wird jedoch sichergestellt, dass dies nicht zu Lasten des Ausgleichsfonds geht und damit andere Einrichtungen beziehungsweise deren Pflegeempfänger benachteiligt werden. Nach § 28 Absatz 2 PflBG ist vorgesehen, dass Ausbildungszuschläge erhoben werden können beziehungsweise die zu zahlenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig sind (§ 84 Absatz 1, § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI).

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 23, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Zu Nummer 14 (§ 27a der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung)

Ein einheitliches Erhebungsverfahren zur Evaluation der gesonderten Abschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Altenpflege nach § 62 PflBG ist erforderlich. Um eine valide Datengrundlage sicherzustellen, sollen mit der Änderung in § 27a Satz 3 PflAFinV-E die Daten jeweils vor der Übermittlung an den Bund durch die statistischen Landesämter plausibilisiert werden. Dieses bewährte Verfahren entspricht auch dem Verfahren zur Erstellung der Pflegeausbildungsstatistik. Die Frist bis zum 2. Mai des auf das Berichtsjahr folgen-

den Jahres entspricht der Frist seitens des Statistischen Bundesamts für die Plausibilisierung der Daten der Pflegeausbildungsstatistik durch die statistischen Landesämter. Durch eine Harmonisierung der Fristen wird genügend Zeit für die Plausibilisierungsarbeiten ermöglicht und der Verwaltungsaufwand möglichst geringgehalten. Ohne eine Plausibilisierung der Daten könnte es unter anderem zu Abweichungen im Vergleich zu den finalen Daten der amtlichen Pflegeausbildungsstatistik kommen.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 24, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Zu Artikel 4

Zu den §§ 3 und 30 Pflegeberufegesetz

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 6 Absatz 3 (Buchstabe a). Sofern auf Antrag ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten ersetzt werden kann, hat der Träger der praktischen Ausbildung diesbezüglich ein entsprechendes Konzept vorzulegen, das der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf. Die Änderung entspricht § 30 Absatz 5 PflAPrV für die hochschulische Pflegeausbildung. Damit wird zum einen sichergestellt, dass die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährdet wird, und zum anderen der Einsatz von Skills Labs in einem richtlinienkonformen Rahmen erfolgt. Für die hochschulische Pflegeausbildung wird die bereits bestehende Regelung in § 30 Absatz 5 PflAPrV entsprechend der Regelung für die berufliche Ausbildung in § 3 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV-E gefasst.

Zu Nummer 4 (§ 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

In § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV wird die berufspädagogische Fortbildung als Regelbeispiel für die kontinuierliche Fortbildungspflicht von Praxisanleitenden im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich genannt. Eine vollständige digitale Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung wäre nach dem Wortlaut von § 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV-E nur in Bezug auf die berufspädagogische Fortbildung zulässig. Diesem Umstand trägt die Änderung Rechnung. Mit der Ergänzung in § 4 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV-E wird klargestellt, dass sich die Möglichkeit der vollständigen digitalen Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen für Praxisanleitende nicht auf berufspädagogische Fortbildungen beschränkt, sondern entsprechend der Formulierung in § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV auf die kontinuierliche Fortbildung insgesamt bezieht.

Ein ähnlicher Sachverhalt betrifft im Übrigen § 2 Absatz 4, § 4 Absatz 4 und nach § 61 Absatz 1a und 2a PflAPrV-E. Sofern danach digitale Lehrformate in angemessenem Umfang zulässig sind, kann keine starre prozentuale Grenze angenommen werden, sondern ist auf das jeweilige pädagogische Konzept und die vermittelten Unterrichtsinhalte abzustellen. Eine weitergehende Erprobung von Fernunterrichtsmodellen ist im Rahmen des § 15 Absatz 1 Satz 2 PflBG möglich.

Entsprechendes gilt für die Durchführung der geplanten und strukturierten Praxisanleitung als Einzel- oder Gruppenanleitung. Ausgehend vom Regelfall der Einzelanleitung kann abhängig vom pädagogischen Konzept und dem jeweiligen Gegenstand der Anleitung die Praxisanleitung in angemessenem Umfang auch als Gruppenanleitung erfolgen.

Zu den Nummern 7, 8 und 9 (§§ 14, 15, 16 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Mit den Änderungen wird jeweils in § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 7 PflAPrV-E in Bezug auf die Bildung der Prüfungsnote der Satz aufgehoben, dass dem berechneten Zahlenwert (eine Dezimalzahl) die entsprechende Note nach § 17 PflAPrV (eine natürliche Zahl) zuzuordnen ist. Damit erfolgt eine Klarstellung im Hinblick auf die Berechnung der Noten der einzelnen Prüfungsbestandteile. Durch die bislang vorgesehene Zuordnung einer Note nach § 17 PflAPrV kann dies zu der Auslegung führen, dass die Rechenschritte bis hin zur Gesamtnote immer mit den natürlichen Zahlen nach § 17 PflAPrV erfolgen. Durch die Streichung wird klargestellt, dass bis einschließlich der Bildung der Gesamtnote mit den jeweils berechneten Zahlenwerten gerechnet wird und nicht mit den natürlichen Zahlen nach § 17 PflAPrV. Eine Zuordnung der Note nach § 17 PflAPrV erfolgt bei dem rechnerischen Ergebnis der Gesamtnote. Es ist nicht erforderlich, dass für die Prüfungsnote, die lediglich einen Rechenschritt darstellt und keine weitere Bewandnis hat, eine Note nach § 17 PflAPrV ausgewiesen wird.

In Bezug auf die Notenbildung der hochschulischen Pflegeausbildung sind keine Änderungen veranlasst, da hier die jeweilige Prüfungsnote die letzte ausgewiesene Note ist, der dann eine Note nach § 17 PflAPrV zugeordnet

wird. Mangels der Einbeziehung von Vornoten werden bei der hochschulischen Pflegeausbildung keine Gesamtnoten gebildet. Unbenommen ist, dass auch bei der hochschulischen Pflegeausbildung bis zur Zuordnung der Note nach § 17 PflAPrV am Ende jeweils mit den berechneten Zahlenwerten gerechnet wird und nicht mit den natürlichen Zahlen nach § 17 PflAPrV.

Zu den Nummern 20 und 28 (§§ 43a und 60 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Gemäß § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 PflAPrV-E beziehungsweise § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HebStPrV-E ist dem Antrag auf Erteilen der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, der auf eine im Ausland erworbene entsprechende Ausbildung gestützt wird, ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache beizufügen. Diese Regelungen zielen vorrangig auf Anträge, die noch aus dem Ausland gestellt werden. Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache können in diesem Moment der Antragstellung in der Regel aber nicht mit dem für die Erlaubniserteilung erforderlichen Sprachniveau (B2) erbracht werden. Es ist zu befürchten, dass die Regelung dazu führt, dass Anträge auf Anerkennung künftig erst deutlich später als bisher gestellt werden, nämlich erst dann, wenn im Ausland (mindestens) ein B2-Sprachkurs absolviert worden ist.

Mit der Änderung wird geregelt, dass der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnis zum Zeitpunkt der Antragstellung nur vorzulegen ist, sofern dieser – entsprechend des Nachweises über erworbene Berufserfahrung in § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PflAPrV-E/HebStPrV – vorhanden ist.

Mit § 2 Nummer 4 PflBG beziehungsweise § 5 Absatz 2 Nummer 4 des Hebammengesetzes ist hinreichend sichergestellt, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse für die Erlaubniserteilung gegeben sein müssen und diese auch nachzuweisen sind.

Gleiches gilt für die Regelung der erforderlichen Unterlagen in § 60 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Norm wird entsprechend angepasst.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 35, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Zu den Nummern 20 und 27 (§§ 43a und 49b der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Die Regelung stellt klar, dass Übersetzungen von nicht in deutscher Sprache vorliegenden Unterlagen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer erstellen zu lassen sind. Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden grundsätzlich nur zur mündlichen Sprachübertragung und zu derjenigen mittels Gebärdensprache herangezogen, nicht jedoch zur Übersetzung von Unterlagen.

Zu Nummer 21 (§ 44 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 37, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Die Regelung enthält Ergänzungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung dahingehend, dass die Verkürzung oder Verlängerung des Anpassungslehrgangs bei der zuständigen Behörde zu beantragen ist und dass diese innerhalb von zwei Wochen über den Antrag zu entscheiden hat. Wird der Antrag nicht innerhalb dieser zwei Wochen abgelehnt, so gilt er als genehmigt. Mit den Ergänzungen wird klargestellt, dass die endgültige Entscheidung über eine Verkürzung oder eine Verlängerung des Anpassungslehrgangs in jedem Fall bei der zuständigen Behörde liegt. Im Übrigen entspricht die Änderung weiterhin dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 4 Nummer 21 Buchstabe b.

Zu den Nummern 22, 23, 24 (§§ 45, 45a und 47 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Patientenprüfungen sind aufgrund ihrer Realitätsnähe der Regelfall für Kenntnis- und Eignungsprüfungen. In der Praxis melden Einrichtungen jedoch vermehrt Probleme bei der Rekrutierung geeigneter Patientinnen und Patienten, an denen die gesetzlichen Anforderungen des praktischen Teils der Kenntnis- und Eignungsprüfung erfüllt und abgeprüft werden können. Zu berücksichtigen ist auch, dass im Ausland ausgebildete Fachkräfte bereits einmal eine Ausbildung im Pflegebereich durchlaufen haben und regelmäßig über Berufserfahrung verfügen. Vor diesem Hintergrund wird geregelt, auch Simulationsprüfungen in Form sogenannter Skills-Lab-Prüfungen mittels Simulatoren (hochentwickelter, realitätsnahe Puppen) sowie Schauspielerinnen und Schauspielern unter Laborbedingungen zu ermöglichen. Dies erfolgt für die Kenntnisprüfung, die Eignungsprüfung und die neue Parcoursprüfung.

Die Änderung entspricht einem Anliegen des Bundesrates (vgl. Nummer 38, BR-Drs. 225/23 (Beschluss)).

Im Übrigen wird geregelt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Überprüfung der Durchführung von Kenntnisprüfungen, Eignungsprüfungen und Parcoursprüfungen als Simulationsprüfungen nach § 45 Absatz 5 Satz 1, § 45a Absatz 3 und 4 und § 47 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2028 veranlassen. Auch wenn Skills Lab bereits vielfach in der Ausbildung zum Einsatz kommen, bestehen noch keine flächendeckenden Erfahrungen bei ihrem Einsatz im Rahmen von Kenntnis- und Eignungsprüfungen. Aus Qualitätssicherungsgesichtspunkten erscheint daher auch ein gesondertes Zustimmungserfordernis der zuständigen Behörde erforderlich. Die Zustimmung kann nach Prüfung des jeweiligen Konzeptes auch gegenüber der Einrichtung und nicht für jede Prüfung gesondert erteilt werden. Da es sich bei der Simulationsprüfung insgesamt um ein neues Prüfformat im Bereich der Pflegeberufe handelt, ist eine Evaluation der Neuregelung bis zum Jahr 2028 und damit fünf Jahre nach Inkrafttreten angezeigt.

Zu den Nummern 36a und 37 (Anlage 10 zu § 45 Absatz 9 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Die Kenntnisprüfung kann künftig nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch als anwendungsorientierte Parcoursprüfung durchgeführt werden. Hierfür gilt § 45 Absatz 9 PflAPrV entsprechend, sodass die Anlage 10 zu § 45 Absatz 9 PflAPrV um diese Alternative ergänzt wird.

Zu Artikel 4a (Weiter Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Die Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz hat im Jahre 2022 in Umsetzung des gesetzlichen Auftrags standardisierte Module zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben durch Pflegefachpersonen vorgelegt. Hintergrund sind insbesondere die mit der demographischen Entwicklung verbundenen Anforderungen der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung. Dies erfordern zunehmend interdisziplinäre Versorgungsansätze. Sie gehen mit der Notwendigkeit einher, Verantwortung und Aufgabenbereiche zwischen den Heilberufen weiterzuentwickeln. Eine besondere Rolle kommt insoweit gerade auch den Pflegefachpersonen zu.

Vor diesem Hintergrund werden mit diesen Änderungen im Rahmen der Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung in einem ersten Schritt spezifische und verbindliche erweiterte Kompetenzen für die selbständige Ausübung von Heilkunde integriert. Die Bereiche entsprechen den erweiterten Kompetenzen aus den Modulen der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz. Konkret wird die Integration der erweiterten Kompetenzen aus dem Grundlagenmodul und aus den drei Fachmodulen diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz geregelt. Dies sind die Module, die im Rahmen der Modellvorhaben nach § 64d SGB V jetzt in die Umsetzung kommen sollen. Für die Umsetzung können daher auch die dafür entwickelten Begleitmaterialien der standardisierten Module der Fachkommission zum Erwerb erweiterter Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Aufgaben (z. B. die Arbeits- und Lernaufgaben für den Lernort Praxis, die Lernaufgaben für simulative Lernumgebungen oder der didaktische Kommentar) genutzt werden.

Sowohl die epidemiologischen Anforderungen als auch die breite Relevanz für alle Versorgungssettings sprechen für die Auswahl dieser Module. Die Module fügen sich zudem in den generalistischen Ansatz der hochschulischen Pflegeausbildung ein. Gerade auch mit dem Fachmodul Demenz wird zudem eine alle Versorgungsbereiche betreffende Herausforderung adressiert. Um über diese Module hinaus auch die weiteren Module der Fachkommission (Hypertonus, Schmerzen, spezifische Ernährungs- oder Ausscheidungsprobleme, Tracheostoma, akute oder chronische Beeinträchtigung der Atmung) in der Praxis erproben zu können, bleibt die rechtliche Möglichkeit in § 37 Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 14 PflBG für entsprechend hochschulisch ausgestaltete zusätzliche Ausbildungen im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c oder § 64d SGB V bestehen.

Die Regelung gilt ab 2025. Das gibt den Hochschulen ausreichend Zeit, die Planung der Studiengänge entsprechend anzupassen.

Die Änderungen betreffen die Regelungen zur Durchführung des Pflegestudiums im PflBG. § 37 Absatz 2 PflBG wird dahingehend ergänzt, dass die hochschulische Pflegeausbildung zusätzlich die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik vermittelt. Die Regelung bezieht dies ausdrücklich auf die Bereiche diabetische Stoffwechsellage, chronische Wunden und Demenz. Außerdem wird § 37 Absatz 3 PflBG dahingehend um die neuen Nummern 6 bis 9 ergänzt, dass die übergreifenden Befähigungen, die das Pflegestudium vermittelt, auf die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen erstreckt werden.

Mit einer neuen Übergangsvorschrift in § 66c PflBG-E erhalten diejenigen Studierenden, die vor dem 1. Januar 2025 eine hochschulische Pflegeausbildung (ohne den integrierten Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen) aufgenommen haben, die rechtliche Möglichkeit, ihr Studium auf der bisherigen inhaltlichen Grundlage abzuschließen. Zugleich erhalten die Länder in § 66d PflBG-E die Möglichkeit, die bisherigen hochschulischen Pflegeausbildungen in den Fassungen vor dem 1. Januar 2025 in eine hochschulische Pflegeausbildung in der Fassung ab dem 1. Januar 2025 überzuleiten. Die bisherige Überleitungsvorschrift in § 66c PflBG (Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) wird systematisch in den neuen § 66d PflBG-E verschoben und mit der neuen Überleitungsvorschrift (Überleitung von begonnenen hochschulischen Pflegeausbildungen nach Teil 3 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) zusammengefasst. Erfolgt der Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen in Fällen, in denen diese Personen bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund einer hochschulischen Pflegeausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2023 oder in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung verfügen, ohne dass eine Überleitung erfolgt ist, werden die erweiterten heilkundlichen Kompetenzen nach § 66e PflBG-E ebenfalls staatlich geprüft. Mit einer Übergangsvorschrift in § 61 Absatz 4 PflAPrV-E wird zudem klargestellt, dass bereits begonnene hochschulischen Pflegeausbildungen auf Grundlage von Teil 3 PflAPrV in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung auf der bisherigen rechtlichen Grundlage abgeschlossen werden können.

Des Weiteren wird die Kompetenzbeschreibung zur hochschulischen Pflegeausbildung in Anlage 5 PflAPrV ergänzt. Konkret wird die Anlage 5 dahingehend neugefasst, dass die bisherigen Kompetenzen im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung systematisch und inhaltlich unverändert in einem neuen Teil A überführt werden. Zudem werden in einem neuen Teil B die speziellen Kompetenzen konkretisiert, die mit der vorliegenden Integration der erweiterten heilkundlichen Kompetenzen in das Pflegestudium verbunden sind. Die Formulierungen der Kompetenzen für diesen Teil B entsprechen vollumfassend den standardisierten Modulen, die die Fachkommission nach dem Pflegeberufgesetz auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet hat. Auf diese Weise wird zudem ein Gleichklang zwischen den erweiterten Ausbildungen in den Modellvorhaben einerseits und der mit diesen Änderungen regelhaften Erweiterung der hochschulischen Pflegeausbildung erreicht.

Schließlich werden als weitere Folgeänderungen auch die Regelungen zur staatlichen Prüfung entsprechend erweitert. Die Ergänzungen zur schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung entsprechen im Kern den Vorgaben, die im bestehenden § 24 PflAPrV für die Prüfung geregelt sind, mit denen die erweiterte Ausbildung im Rahmen der Modellvorhaben nach § 64d SGB V abgeschlossen wird.

Wenn hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte mit entsprechender Qualifikation zur Durchführung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten nach dem PflBG fertig ausgebildet sind, müssen diese Tätigkeiten auch leistungs- und vergütungsrechtlich und ohne Modellvorhaben als Regelversorgung abgerechnet werden können. Ziel ist es daher, dass die entsprechenden Regelungen der leistungsrechtlichen Abrechnung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten spätestens dann in Kraft treten, wenn die ersten Absolventinnen und Absolventen mit erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten ihre Tätigkeit in der Praxis aufnehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch weitere berufsbezogene Folgefragen in den Blick genommen werden.

Für die Zukunft wird darauf hingewiesen, dass in einem nächsten größeren gesetzgeberischen Schritt die heilkundlichen Befugnisse in der Pflege insgesamt weiter gestärkt und perspektivisch ausgebaut werden sollen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Hebammengesetzes) und

Artikel 6 (Änderung der Studien- und -Prüfungsverordnung für Hebammen)

Die Ergänzung der Vorschriften über die Inhalte des Hebammenstudiums um den in Anhang V Nummer 5.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Fächerkatalog über den theoretischen und fachlichen Unterricht des Ausbildungsprogramms für Hebammen entspricht einer Aufforderung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2023/4010. Hiermit wird im Hinblick auf die Kompetenzorientierung des Studiums klargestellt, dass die entsprechenden Fachinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen in Hebammenstudiengängen sein müssen.

Der bereits nach geltendem Recht vorhandene Hinweis auf die fehlende automatische Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses auf der in Anlage 6 HebStPrV vorgesehenen Urkunde für Absolventinnen und Absolventen des Hebammenstudiums mit Studienzugang als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen bzw. Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger wird aus Gründen der Transparenz optisch hervorgehoben (Fettdruck) und ins Englische, Französische, Italienische und Spanische übersetzt.

Zudem wird für Personen, die nach dem 18. Januar 2020 eine Ausbildung zur Hebamme bzw. zum Entbindungspfleger nach altem Recht aufgenommen haben und nicht über eine mindestens 12jährige allgemeine Schulbildung verfügen, mit Wirkung für die Zukunft die Verwendung einer Berufsurkunde mit optisch hervorgehobenem (Fettdruck) und ins Englische, Französische, Italienische und Spanische übersetztem Hinweis auf die fehlende automatische Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses vorgeschrieben. Nach Auffassung der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren 2023/4010 war die Aufnahme einer Hebammenausbildung durch Personen ohne mindestens 12jährige allgemeine Schulbildung nach dem genannten Stichtag nicht mehr richtlinienkonform. Vor diesem Hintergrund wird mit der Einführung einer spezifischen Berufsurkunde für diesen Personenkreis für die Praxis jedenfalls berücksichtigt, dass in diesem Fall keine automatische Anerkennung ihrer Abschlüsse gewährt werden kann.

Zu Artikel 8a (Änderung des SGB III)

Zu Nummer 1 (§ 345 Nummer 5b SGB III)

Das Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) folgt in seiner Leistungsbemessung dem Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V. Dies wird bei den beitragspflichtigen Einnahmen für die Beiträge zur Arbeitsförderung nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (§ 421d Absatz 3 Satz 1 SGB III)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung der Dauer des Krankengeldes bei Erkrankung eines Kindes gemäß Artikel 8b (Änderung von § 45 Absatz 2a SGB V).

Zu Artikel 8b

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 3 SGB V)

Die Regelung sieht vor, dass bei einem stationären Aufenthalt von versicherten Kindern, die das neunte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson auszugehen ist. Es handelt sich insofern um eine unwiderlegliche Vermutung der Notwendigkeit der Mitaufnahme. Bis zu diesem Alter ist anzunehmen, dass der Bindungsverlust durch die stationäre Behandlung zu erheblichen psychischen Beeinträchtigungen führen und damit den Behandlungsablauf und den Heilungsprozess des Kindes gefährden kann.

Zu Nummer 2 (§ 44b Absatz 3 SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Anspruchs nach § 45 Absatz 1a SGB V. Das Verhältnis der Ansprüche nach § 45 Absatz 1a SGB V und nach § 44b SGB V wird in § 45 Absatz 1a Satz 6 SGB V geregelt. Deshalb ist der Anwendungsbereich der Konkurrenzregelung in § 44b Absatz 3 SGB V auf das Verhältnis zum Anspruch nach § 45 Absatz 1 zu beschränken. Demnach sind Tage, für die Krankengeld nach § 44b SGB V in Anspruch genommen wird, nicht auf die Anzahl der Leistungstage nach § 45 Absatz 1 (i. V. m. den Absätzen 2 und 2a) SGB V anzurechnen.

Zu Nummer 3 (§ 45 SGB V)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine rechtstechnische Anpassung.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung des Krankengeldanspruchs für die Begleitperson eines Menschen mit Behinderung bei stationärer Krankenhausbehandlung (§ 44b SGB V) durch das Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 2022 I S. 1385) mit Wirkung zum 1. November 2022 wurde in dem Bericht des Ausschusses für Gesundheit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung klargestellt, dass neben diesem Anspruch kein Raum für die Zahlung von Entgeltersatzleistungen auf der Grundlage von § 11 Absatz 3 SGB V bleibt (BT-Drs. 19/31069, S. 190). Hintergrund war die von den Aufsichtsbehörden und vom Bundesrechnungshof festgestellte uneinheitliche Verfahrensweise der Krankenkassen in der Praxis. Nach seinerzeitigem Kenntnisstand wertete ein Teil der Krankenkassen den

Ersatz des Verdienstausfalls eines mitaufgenommenen Elternteils als akzessorische Nebenleistung der Krankenhausbehandlung des Kindes und erstattete diese unter Bezugnahme auf § 11 Absatz 3 SGB V. Ein anderer Teil der Krankenkassen gewährte stattdessen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V mit entsprechender zeitlicher Limitierung. Diese zeitliche Begrenzung wird jedoch den Bedürfnissen von Eltern, deren Kinder bei einem längeren Krankenhausaufenthalt begleitet werden müssen, in Einzelfällen nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund wird die über Jahrzehnte hinweg etablierte Praxis der Krankenkassen zur Verdienstausfallerstattung rechtssystematisch als neuer Krankengeldtatbestand in die Vorschrift des § 45 SGB V eingebettet. Danach erhalten Versicherte einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn und solange die Mitaufnahme eines Elternteils bei stationärer Behandlung des versicherten Kindes aus medizinischen Gründen im Sinne des § 11 Absatz 3 SGB V notwendig ist. Der Anspruch auf das Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) besteht für eine aus medizinischen Gründen notwendige Begleitung bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ohne zeitliche Begrenzung. Leistungspflichtig ist die Krankenkasse des begleitenden Elternteils, was dem Vorgehen beim Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V sowie beim Krankengeld nach § 44b SGB V für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung, die Eingliederungshilfeleistungen beziehen, entspricht. Zu einer stationären Behandlung in diesem Sinne gehören vollstationäre und teilstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V, stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie die stationäre Rehabilitation nach § 40 Absatz 2 SGB V. Das Vorliegen der medizinischen Gründe sowie die Dauer der stationären Mitaufnahme gemäß § 11 Absatz 3 SGB V sind von der stationären Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber der Krankenkasse für die Beantragung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu). Dies entspricht der bisherigen Praxis für Verdienstausfallerstattungen nach § 11 Absatz 3 SGB V.

Bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres des versicherten Kindes wird gemäß § 11 Absatz 3 Satz 2 von der Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen unwiderleglich ausgegangen. Das Vorliegen medizinischer Gründe für die Mitaufnahme muss deshalb nicht gesondert bescheinigt werden. In der Bescheinigung ist lediglich die Dauer der Mitaufnahme des begleitenden Elternteils anzugeben.

Der neue Anspruch auf Kinderkrankengeld lässt den Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V unberührt. Insbesondere werden die im Rahmen des unbegrenzten Anspruchs nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) verwendeten Kinderkrankentage nicht auf die begrenzte Anzahl von Kinderkrankentagen nach § 45 Absatz 1 SGB V angerechnet.

Begleitende Eltern können bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen alternativ auch das Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 4 SGB V in Anspruch nehmen (insoweit erlischt in diesem Fall der Anspruch nach Absatz 1a). Dadurch müssen Eltern, die ihre schwerstkranken Kinder bereits in der Häuslichkeit der Versicherten beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, im Fall einer medizinisch notwendigen Mitaufnahme bei stationärer Behandlung ihres schwerstkranken Kindes keinen weiteren Antrag auf Kinderkrankengeld stellen. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 44b SGB V können begleitende Eltern alternativ auch das Krankengeld nach dieser Vorschrift in Anspruch nehmen (auch in diesem Fall erlischt dann der Anspruch nach § 45 Absatz 1a SGB V).

Im Übrigen besteht der Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Absatz 1a SGB V auch in Fällen, in denen Begleitpersonen gesetzlich krankenversicherte Arbeitslosengeldbezieher sind. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich – ebenso wie in Sachverhalten nach § 44b SGB V und § 45 Absatz 4 SGB V – im Umkehrschluss aus § 44 SGB V.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung in § 45 Absatz 2 Satz 3 und 4 SGB V wird geregelt, dass die Höhe und Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) wie beim Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V erfolgt. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den anspruchsberechtigten Versicherten nach § 45 Absatz 1 SGB V erreicht, die ihre Kinder zu Hause beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da § 45 Absatz 1a SGB V ebenso wie Absatz 4 einen unbegrenzten Anspruch auf Kinderkrankengeld, hier für die Dauer der stationären Mitaufnahme, vorsieht, ist für die Fälle, in denen die Begleitpersonen gesetzlich krankenversicherte Arbeitslosengeldbezieher sind, klarzustellen, dass § 47b SGB V bei der Höhe und Berechnung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Absatz 1a SGB V – wie auch in den Fällen von Absatz 4 – Anwendung findet,

sofern die Leistungsvoraussetzungen hierfür vorliegen. Es handelt sich insoweit um eine Fortführung der zu Absatz 4 etablierten Praxis der Krankenkassen.

Zu Buchstabe d

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) ist eine Ausweitung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld (30 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 60 Arbeitstage für Alleinerziehende) für das Jahr 2023 erfolgt. Mit Ablauf der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Ausweitung der Anspruchsdauer auf 30 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 60 Arbeitstage für Alleinerziehende wäre zum 1. Januar 2024 wieder der reguläre Leistungszeitraum für Kinderkrankengeld heranzuziehen, der gemäß Absatz 2 zehn Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 20 Arbeitstage für Alleinerziehende beträgt. Mit der hier erfolgenden Anpassung der Zahl der Arbeitstage wird der Leistungszeitraum – zunächst für die Jahre 2024 und 2025 – jeweils auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil bzw. 30 Arbeitstage für Alleinerziehende erhöht, längstens für insgesamt 35 Arbeitstage pro Elternteil bzw. 70 Arbeitstage für Alleinerziehende.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die pandemiebedingten Sonderregelungen, die einen Anspruch auf Kinderkrankengeld bis zum 7. April 2023 auch in Fällen u. a. der Schließung von Betreuungsreinrichtungen einräumten, werden aufgehoben.

Zu Buchstabe e

Mit Auslaufen der Sonderregelungen nach Absatz 2a Satz 3 entfällt auch die Notwendigkeit einer Regelung des Konkurrenzverhältnisses zwischen diesem Anspruch und dem Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Der Absatz wird deshalb aufgehoben.

Zu Buchstabe f

Durch die Ergänzung des § 45 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB V ist sichergestellt, dass der Anspruch auf (un-)bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung gegen den Arbeitgeber auch für die Dauer des Anspruchs auf Kinderkrankengeld nach Absatz 1a (neu) besteht.

Zu Buchstabe g

§ 45 Absatz 4 Satz 3 SGB V regelt unter anderem, dass das Kinderkrankengeld für schwerstkranke Kinder in Höhe des Krankengeldes nach § 44 SGB V bei eigener Arbeitsunfähigkeit gewährt und gemäß den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen berechnet wird. Derzeit nimmt § 45 Absatz 4 Satz 3 SGB V nur Bezug auf § 47 SGB V. Mit der ergänzenden Bezugnahme in Absatz 4 Satz 3 wird klargestellt, dass für die Berechnung des Kinderkrankengeldes auch der § 47b SGB V Anwendung findet. Dies entspricht der Praxis der Krankenkassen. Eine Leistungsausweitung ist mit dieser Ergänzung nicht verbunden.

Zu Buchstabe h

Als Folgeänderung wird in § 45 Absatz 5 SGB V klargestellt, dass ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung auch für Arbeitnehmer besteht, die nicht Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Absatz 1 oder Absatz 1a SGB V (neu) sind.

Zu Artikel 8c (Änderung des SGB V)

§ 65b Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V sieht vor, dass dem Stiftungsrat der Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland (UPD) unter anderem sieben benannte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter von Organisationen, die sich für die Belange von Patientinnen und Patienten einsetzen (Patientenorganisationen), angehören sollen. Im Rahmen des derzeit laufenden Prozesses zur Errichtung der Stiftung UPD hat sich gezeigt, dass eine Begrenzung auf ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Patientenorganisationen in der praktischen Umsetzung für die Patientenorganisationen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Ehrenamtlichkeit ist allein für die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Stiftungsrat relevant. Sie bezieht sich hingegen nicht auf das Verhältnis der Vertreterinnen und Vertreter im Stiftungsrat bezüglich der in § 65b Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 SGB V genannten sie entsendenden Organisationen. Mit der Streichung des Wortes „ehrenamtliche“ in § 65b Absatz 6 Satz 1 Num-

mer 2 SGB V wird dies klargestellt. Damit können die Patientenorganisationen – entsprechend der jeweils bestehenden Struktur und fachlichen Expertise – selbst entscheiden, ob sie hauptamtliche oder ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter in den Stiftungsrat entsenden.

Zu Artikel 8d (Änderung des SGB V)

Zu Nummer 1 (§ 106b Absatz 1b SGB V)

Mit dem neuen Absatz 1c wird geregelt, dass Verordnungen von Arzneimitteln, die zum Zeitpunkt der Verordnung auf der durch Bundesinstitut für Medizinprodukte und Arzneimittel nach § 129 Absatz 2b Satz 1 SGB V erstellten Liste geführt werden, als nicht unwirtschaftlich gelten. Verordnenden Ärztinnen und Ärzten soll hierdurch mehr Flexibilität bei der Verordnung der entsprechenden Arzneimittel ermöglicht werden, um die Arzneimittelversorgung von Kindern sicherzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 129 SGB V)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen Absatz 2b wird das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ermächtigt, eine Liste mit Kinderarzneimitteln zu veröffentlichen, die für die pädiatrische Arzneimittelversorgung essentiell sind und nach fachlicher Einschätzung des BfArM möglicherweise einer angespannten Versorgungssituation, insbesondere im Hinblick auf bevorstehende Infektionssaisons und die deshalb zu erwartende erhöhte Nachfrage, unterliegen. Die Liste sowie etwaige Änderungen sind vom BfArM auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Apotheken wird der Austausch eines abzugebenden Arzneimittels, das auf der aktuellen Fassung der Liste aufgeführt ist, gegen ein wirkstoffgleiches Fertigarzneimittel in einer anderen Darreichungsform oder gegen ein in der Apotheke hergestelltes Rezeptur- oder Defekturarzneimittel ermöglicht, wenn das abzugebende Arzneimittel nicht verfügbar ist. Eine Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn das Arzneimittel innerhalb einer angemessenen Zeit durch zwei unterschiedliche Verfügbarkeitsanfragen bei vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlungen im Sinne des § 52b Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Arzneimittelgesetzes nicht beschafft werden kann. Werden Apotheken nur von einer vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlung beliefert, liegt abweichend Absatz 2a Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2b Satz 4 eine Nichtverfügbarkeit vor, wenn das Arzneimittel innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Verfügbarkeitsanfrage bei dieser vollversorgenden Arzneimittelgroßhandlung im Sinne des § 52b Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Arzneimittelgesetzes nicht beschafft werden kann. Ziel ist es insbesondere, die Arzneimittelversorgung von Kindern sicherzustellen. Eine Rücksprache mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt ist für diesen eng begrenzten Austausch von Arzneimitteln nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung werden Retaxierungen für die Fälle des Absatzes 2b ausgeschlossen, in denen Apotheken abzugebende Fertigarzneimittel gegen in Apotheken hergestellte Rezeptur- oder Defekturarzneimittel oder wirkstoffgleiche Fertigarzneimittel in einer anderen Darreichungsform austauschen. Die Vergütung für die Herstellung und Abgabe des abgegebenen Arzneimittels richtet sich nach den Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung.

Zu Artikel 8e

Zu Nummer 1 (§ 115f Absatz 2 SGB V)

Zu Buchstabe a

Die Änderung verkürzt die in § 115f Absatz 2 Satz 2 SGB V vorgegebene Frist, innerhalb derer die Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 SGB V die Auswahl sektorengleicher Leistungen, für die eine spezielle sektorengleiche Vergütung erfolgt, überprüfen und sofern erforderlich anpassen müssen. Sie wird um ein Jahr vom 31. März 2025 auf den 31. März 2024 vorgezogen.

Hiermit soll die Ambulantisierung bisher unnötig stationär erbrachter Leistungen, die das primäre Ziel der speziellen sektorengleichen Vergütung ist, weiter beschleunigt werden.

Zu Buchstabe b

Die Regelung vollzieht die im neuen § 115f Absatz 4 Satz 3 SGB V enthaltene Erweiterung für die Überprüfung und eventuelle Anpassung der Leistungen, für die eine sektorengleiche Vergütung erfolgen soll, durch die Ver-

tragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 SGB V nach. Auch diese können Codes des Operationen- und Prozedurenschlüssels berücksichtigen, die nicht im Katalog nach § 115b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (AOP-Katalog) aufgeführt sind. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die Vorgaben nach Satz 1 auch hierfür gelten.

Zu Nummer 2 (§ 115f Absatz 4 SGB V)

Die Regelung erweitert die Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung des BMG nach § 115f Absatz 4 Satz 1 SGB V.

Diese Rechtsverordnung kann erlassen werden, wenn eine Vereinbarung der Vertragsparteien nach § 115b Absatz 1 Satz 1 SGB V (Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Krankenhausgesellschaft und Kassenärztliche Bundesvereinigung) zu Leistungen, für die eine sektorengleiche Vergütung zu erfolgen hat, nicht bis zum 31. März 2023 zu Stande gekommen ist. Nachdem dies eingetreten ist, hat das BMG mit der Erarbeitung einer entsprechenden Rechtsverordnung begonnen. Zu diesem Zweck hat es auch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus sowie das Institut des Bewertungsausschusses mit Zuarbeit beauftragt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Etablierung von sektorengleichen Vergütungen in Form von Fallpauschalen („Hybrid-DRG“) ausschließlich auf Grundlage der im Katalog nach § 115b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 (AOP-Katalog) aufgeführten Codes des Operationen- und Prozedurenschlüssels aus medizinisch-ökonomischen Gründen unzureichend ist. Eine Berücksichtigung auch nicht im AOP-Katalog genannter Codes ist erforderlich, um insbesondere die sektorengleichen Vergütungen in Form von Fallpauschalen ohne Fehlanreize umzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird geregelt, dass das BMG bei der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 auch Codes berücksichtigen darf, die nicht im AOP-Katalog aufgeführt sind.

Zu Artikel 8f (§ 132a SGB V)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2

§ 132a Absatz 4 Satz 7 wurde mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394) eingefügt. Danach kann die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die Bezahlung darüberhinausgehender Gehälter möglich; vgl. § 7 Nummer 4 Satz 2 der Rahmenempfehlungen nach § 132a Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege (www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/haeusliche_krankenpflege/20211028_HKP_Rahmenempfehlungen_132a_Abs_1_SGB_V.pdf; abgerufen am 2. Oktober 2023).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) wurde Satz 8 eingefügt. Dieser sieht vor, dass bei nicht tarifgebundenen oder nicht an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Leistungserbringern § 82c Absatz 2 Satz 1 SGB XI entsprechend gilt. Demnach kann bei diesen Pflegeeinrichtungen die Zahlung von Entlohnungsbestandteilen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit diese insgesamt das regional übliche Entlohnungsniveau um nicht mehr als 10 Prozent übersteigen.

Es wird auch für die unter Satz 8 fallende Bezahlung klargestellt, dass bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Bezahlung darüberhinausgehender Gehälter nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden kann. Damit wird eine rechtssichere Grundlage geschaffen und eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen aus dem SGB XI, wie § 82c Absatz 3 Satz 1 und 2, erreicht.

Zu Nummer 3

Gemäß § 132a Absatz 4 Satz 10 (neu) ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Bezahlung der Beschäftigten nach Satz 7 jederzeit einzuhalten und sie auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen. Mit der Anpassung wird diese Nachweispflicht auf die unter Satz 8 fallende Bezahlung der Beschäftigten ausgeweitet.

Zu Nummer 4

Für den Bereich der häuslichen Krankenpflege ist für den Fall der Nichteinigung bei Verhandlungen von Versorgungsverträgen nach Absatz 4 Satz 1 ein Konfliktlösungsmechanismus in Form eines Schiedsverfahrens vorgesehen. Der Schiedsperson wird als Vertragshelfer die Befugnis eingeräumt, Vertragsbestandteile wie etwa die Vergütung zu bestimmen und so den Vertragsinhalt rechtsgestaltend zu ergänzen beziehungsweise zu ersetzen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23.6.2016, B 3 KR 26/15 R, BSGE 121, 243). Der Schiedsspruch stellt nach seinem Erlass die Rechtsgrundlage für Forderungen zwischen den Leistungserbringern und der Krankenkasse dar. Zur Durchsetzung hierauf gestützter Forderungen steht dem Gläubiger die Ersetzungsklage als eine Sonderform der allgemeinen Leistungsklage nach § 54 Absatz 5 des Sozialgerichtsgesetzes zu. Die Anpassung setzt die höchstrichterliche Rechtsprechung gesetzlich um, indem vorgesehen wird, dass Klagen gegen die Festlegung des Vertragsinhalts gegen den Vertragspartner zu richten sind.

Festlegungen der Schiedsperson sind im Fall einer gerichtlichen Überprüfung bis zu deren rechtskräftigem Abschluss durch Urteil oder durch Vergleich nicht anwendbar. Mit Blick auf mehrjährige Verfahrensdauern und die damit verbundene Liquiditätsbelastung kann dies dazu führen, dass von einer gerichtlichen Überprüfung abgesehen wird.

Die Anpassung bewirkt deshalb, dass der von der Schiedsperson festgelegte Vertragsinhalt oder von der Schiedsperson festgelegte einzelne Bestimmungen des Vertrages bis zur gerichtlichen Ersetzung oder gerichtlichen Feststellung der Unbilligkeit weitergelten. Damit wird auch ein Gleichklang mit anderen Leistungsbereichen erzielt, in denen bereits jetzt entsprechende Regelungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 5

Die Anpassung bewirkt keine materiell-rechtliche Änderung. Vielmehr wurde der Satz durch einen infolge der Einfügung weiterer Sätze in die Regelung unrichtig gewordenen Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) fälschlicherweise aufgehoben. Die nunmehr vorgesehene Einfügung erfolgt daher, um die bisherige Regelung wiederherzustellen.

Zu Nummer 6

Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b des Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) sah vor, § 132a Absatz 4 Satz 14 der damaligen Fassung mit Ablauf des 31. Oktober 2023 aufzuheben. Dieser Änderungsbefehl ist in der Zwischenzeit unrichtig geworden, sodass die Aufhebung als Folge der Neuregelung der Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege in § 132l nunmehr erneut angeordnet wird.

Zu Artikel 8g (§ 132l SGB V)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Gemäß § 132l Absatz 5 Satz 2 kann die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist die Bezahlung darüberhinausgehender Gehälter möglich; vgl. § 14 Nummer 4 Satz 2 der Rahmenempfehlungen nach § 132l Absatz 1 SGB V zur Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege (www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/ausserklinische_intensivpflege/AKI-Rahmenempfehlung-2023-04-03.pdf; abgerufen am 2. Oktober 2023).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) wurde für den Bereich der häuslichen Krankenpflege geregelt, dass bei nicht tarifgebundenen oder nicht an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Leistungserbringern § 82c Absatz 2 Satz 1 SGB XI entsprechend gilt. Demnach kann bei diesen Pflegeeinrichtungen die Zahlung von Entlohnungsbestandteilen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit diese insgesamt das regional übliche Entlohnungsniveau um nicht mehr als 10 Prozent übersteigt. Diese Novellierung wird nunmehr auch für den Bereich der außerklinischen Intensivpflege nachvollzogen.

Zudem wird gesetzlich klargestellt, dass bei Vorliegen eines sachlichen Grundes die Bezahlung von über Satz 2 oder Satz 3 hinausgehenden Gehältern möglich ist. Damit wird eine rechtsichere Grundlage geschaffen und eine Harmonisierung mit den entsprechenden Regelungen aus dem SGB XI, wie § 82c Absatz 3 Satz 1 und 2, erreicht.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 132l Absatz 5 Satz 5 (neu) ist auf Verlangen der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen oder einer Krankenkasse die Zahlung der Vergütung nach Satz 2 nachzuweisen. Mit der Anpassung wird diese Nachweispflicht auf die Bezahlung von Gehältern nach Satz 3 (neu) ausgeweitet.

Zu Nummer 2

Für den Bereich der außerklinischen Intensivpflege ist für den Fall der Nichteinigung bei Verhandlungen von Versorgungsverträgen nach Absatz 5 Satz 1 ein Konfliktlösungsmechanismus in Form eines Schiedsverfahrens vorgesehen. Einigen sich die Vertragspartner nicht auf eine Schiedsperson, so wird gemäß Absatz 6 Satz 2 diese vom Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb eines Monats bestimmt. Konkretisiert wird nunmehr, dass diese Frist bei Vorliegen der für die Bestimmung notwendigen Informationen beginnt. Damit die Schiedsverfahren zügig verlaufen und vertragslose Zustände verhindert werden, wird zudem geregelt, dass Klagen und Widersprüche gegen die Bestimmung der Schiedsperson durch das Bundesamt für Soziale Sicherung keine aufschiebende Wirkung haben.

Die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren nach § 132a Absatz 4 höchstrichterlich geklärten Grundsätze werden auch für den Bereich der außerklinischen Intensivpflege gesetzlich umgesetzt, indem vorgesehen wird, dass Klagen gegen die Feststellung des Vertragsinhalts gegen den Vertragspartner zu richten sind.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Schiedsperson als Vertragshelfer die Befugnis eingeräumt wird, Vertragsbestandteile wie etwa die Vergütung zu bestimmen und so den Vertragsinhalt rechtsgestaltend zu ergänzen beziehungsweise zu ersetzen (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 23.6.2016, B 3 KR 26/15 R, BSGE 121, 243). Der Schiedsspruch stellt nach seinem Erlass die Rechtsgrundlage für Forderungen zwischen den Leistungserbringern und der Krankenkasse dar. Zur Durchsetzung hierauf gestützter Forderungen steht dem Gläubiger die Ersetzungsklage als eine Sonderform der allgemeinen Leistungsklage nach § 54 Absatz 5 des Sozialgerichtsgesetzes zu.

Festlegungen der Schiedsperson sind im Fall einer gerichtlichen Überprüfung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss durch Urteil oder durch Vergleich nicht anwendbar. Mit Blick auf mehrjährige Verfahrensdauern und die damit verbundene Liquiditätsbelastung kann dies dazu führen, dass von einer gerichtlichen Überprüfung abgesehen wird.

Die Anpassung bewirkt deshalb, dass der von der Schiedsperson festgelegte Vertragsinhalt oder von der Schiedsperson festgelegte einzelne Bestimmungen des Vertrages bis zur gerichtlichen Ersetzung oder gerichtlichen Feststellung der Unbilligkeit weitergelten. Damit wird auch ein Gleichklang mit anderen Leistungsbereichen erzielt, in denen bereits jetzt entsprechende Regelungen vorgesehen sind.

Zu Artikel 8h (Weitere Änderung des SGB V)

Die Änderungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zitierung von § 1 PflBG, der nunmehr nur noch einen Absatz 1 hat.

Zu Artikel 8i (Weitere Änderung des SGB V)

Als Beitrag zur weitgehenden Stabilisierung der Zusatzbeitragssätze sind wie bereits im Jahr 2021 (vgl. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b des Gesundheitsversorgungs- und Pflegestärkungsgesetzes vom 22. Dezember 2020, BGBl. I S. 3299, Nr. 66) die Zuführungen nach § 170 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit der Krankenkassen-Altersrückstellungsverordnung sowie die Zuführungen zum Deckungskapital für Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 der Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung für das Haushaltsjahr 2024 auf die in diesem Jahr notwendigen Beträge begrenzt. Der für die einzelne Krankenkasse jeweils notwendige Betrag ist dem maßgebenden Zuführungsplan, der auf Grundlage des aktuellen versicherungsmathematischen Gutachtens erstellt wurde, zu entnehmen. Eine vorgezogene Zuführung von Geldmitteln für zukünftige Haushaltsjahre ist im Haushaltsjahr 2024 ausgeschlossen.

Zu Artikel 8j (Weitere Änderung des SGB V)**Zu Nummer 2 (§ 240 SGB V)****Zu Buchstabe a**

Sofern und solange freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Mitglieder Nachweise über ihre beitragspflichtigen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht vorlegen, gilt nach § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendertag der dreißigste Teil der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze. Werden die Beiträge des Mitglieds unter Zugrundelegung dieses Höchstwerts festgesetzt, kann ein Mitglied nach der Neuregelung innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe der Beitragsfestsetzung nach § 240 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz auch für vergangene Zeiträume eine Neufestsetzung der Beiträge beantragen. Ein fristgemäß eingelegter Antrag ist begründet, wenn das Mitglied Nachweise über die tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen übermittelt. Nach der bisherigen Regelung war der Nachweis innerhalb von zwölf Monaten ab der Festsetzung der Beiträge nach Satz 2 zweiter Halbsatz zu erbringen. Dies konnte dazu führen, dass die Frist ablief, obwohl das Mitglied Gespräche mit der Krankenkasse über die erforderlichen Einkommensnachweise führte. Entscheidend für die Fristwahrung ist nunmehr der Antrag auf Neufestsetzung und nicht mehr der Nachweis der geringeren Einnahmen. Die Regelung gilt über die Verweisung in § 226 Absatz 2 Satz 3 i. V. m. § 240 Absatz 4a Absatz 1 Satz 1 dritter Teilsatz auch für versicherungspflichtige Beschäftigte, die neben einer Rente Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit beziehen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach den geltenden Regelungen in § 240 Absatz 4a sind die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge und die Beiträge aus Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung für freiwillig in der GKV versicherte Selbständige auf der Grundlage des letzten erlassenen Einkommensteuerbescheides zunächst vorläufig festzusetzen (Satz 1). Auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr werden die Beiträge dann nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Weist das Mitglied seine tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach, werden die Beiträge unter Zugrundelegung von Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nach § 223 Absatz 3 Satz 1 (2023: 4.987,50 Euro/Monat) festgesetzt. Die überwiegend als materiell-rechtliche Ausschlussfrist verstandene Dreijahresfrist erscheint zu starr. Nach dem bisherigen Wortlaut konnte es zu einem Fristablauf kommen, obwohl für das betreffende Jahr noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt. Die Auslegung war in der Verwaltungspraxis uneinheitlich. Es wurde zudem von zahlreichen Fällen berichtet, in denen Betroffene die Frist verstreichen ließen, ohne dass ihnen der drohende Fristablauf (noch) bewusst war.

Mit der Neuregelung wird das Verfahren für die Mitglieder künftig transparenter ausgestaltet werden, indem sie auf die bislang endgültige Festsetzung von Beiträgen auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze eine Reaktionsmöglichkeit erhalten. In den Fällen, in denen trotz Ablauf der Dreijahresfrist noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt und das Mitglied dies durch Erklärung des Finanzamts oder auf andere geeignete Weise nachweist, unterbleibt eine Festsetzung des Höchstbeitrags durch die Krankenkasse für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum, für das der Nachweis geführt wurde. In der Regel wird dies das Datum einer entsprechenden Erklärung des Finanzamts sein. Sollte es bereits zu einer Festsetzung der Beiträge nach Satz 4 gekommen sein, wird sie zurückgenommen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Festsetzung nach Satz 4 bereits ein Einkommensteuerbescheid bekanntgegeben worden war, können Mitglieder künftig innerhalb von zwölf Monaten eine abweichende Festsetzung der Beiträge beantragen, wenn sie anschließend ihre tatsächlichen Einnahmen auf Basis des Einkommensteuerbescheides nachweisen.

Generell geregelt wird, dass eine Verjährung von Beitragsansprüchen gehemmt ist, bis der Einkommensteuerbescheid für das jeweilige Kalenderjahr vorgelegt wird.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Regelung in Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 3 (§ 423 SGB V)

Entsprechend der Neuregelung der Beitragsfestsetzung nach § 240 Absatz 4a können Beiträge auch für Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 abweichend festgesetzt werden. Dafür müssen die tatsächlichen Einnahmen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bzw. ab Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden. Diese Regelung erscheint im Sinne der Gleichbehandlung geboten, weil die Rechtslage ab dem 1. Januar 2018 insbesondere Anlass zu Zweifeln geben konnte, ob die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge nach § 240 Absatz 4a Satz 4 „spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres“ unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze festzusetzen waren, selbst wenn die Vorlage des Einkommensteuerbescheides mangels Bekanntgabe noch nicht möglich war. Infolgedessen war es zu einer uneinheitlichen Festsetzungspraxis gekommen bzw. einige Mitglieder haben auf Grund des Gesetzeswortlauts auf die Beantragung einer abweichenden Festsetzung verzichtet.

Zu Artikel 8k (Änderung des SGB VI)

Das Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) folgt in seiner Leistungsbemessung dem Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V. Dies wird bei den beitragspflichtigen Einnahmen für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachvollzogen.

Zu Artikel 8l (Änderung des SGB XI)**Zu Nummer 1 (Inhaltübersicht)**

Mit der Änderung wird eine notwendige nachträgliche Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht des SGB XI umgesetzt, da die §§ 123 und 124 mit Artikel 1 Nummer 43a des Gesetzes vom 19.06.2023 (Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (BGBl. 2023 I Nr. 155)) neugefasst wurden.

Zu Nummer 2 (§ 59 Absatz 1 Satz 1 SGB XI)

Es handelt sich um die redaktionelle Korrektur einer Doppelung im Wortlaut des § 59 Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 8m (Weitere Änderung des SGB XI)

Im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) hat das BMG eine Studie zur Arbeitsplatzsituation in der Akut- und Langzeitpflege sowie zur Ermittlung und modellhaften Implementierung von Indikatoren für gute Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege beauftragt. Die Ergebnisse wurden im Mai 2023 veröffentlicht. In der Studie wurde auf Grundlage einer umfassenden Befragung von über 5.500 Pflegekräften gezeigt, dass die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf einer der wichtigsten Faktoren für die Attraktivität des Pflegeberufs und damit die Personalsicherung in der Langzeitpflege ist, die durch viele betriebliche Maßnahmen positiv beeinflusst werden kann. Zu diesem Zweck besteht bereits das Förderprogramm nach § 8 Absatz 7. Die bisherigen Erfahrungen der geförderten Pflegeeinrichtungen sowie der Pflegeeinrichtungen, die vergleichbare Maßnahmen im Rahmen der BMG-Studie in den Betrieben durchgeführt haben, sind sehr positiv; auch die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten konnte jeweils deutlich verbessert werden. Gleichwohl wurde das Antrags- und Bewilligungsverfahren von den Beteiligten häufig als sehr aufwändig beschrieben, was eine Hürde für eine Antragstellung darstellen könnte. Nach Einschätzung der Verbände der Pflegeeinrichtungen bestehen teilweise Auslegungsprobleme, welche Maßnahmen aus dem Förderprogramm konkret förderfähig seien. Daher wird der Katalog der Maßnahmen auf Grundlage der bereits heute förderfähigen Maßnahmen neu strukturiert und begrifflich konkretisiert. So wird z. B. klargestellt, dass Coaching-Maßnahmen zur Umsetzung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung, die zur Entlastung von Pflegekräften führt, ebenso förderfähig sein können wie die Unterstützung bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung von betrieblichen Ausfallkonzepten wie Springerpools. Klargestellt wird damit auch, dass Maßnahmen, die im Rahmen des von der Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung initiierten Projekts für „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ (GAP) umgesetzt werden, nach Maßgabe von Satz 5 in der dort jeweils vorgesehenen Höhe pauschal förderfähig sind. Die Konkretisierung des Maßnahmenkatalogs soll für die Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen das Antrags- und Bewilligungsverfahren erleichtern und beschleunigen und trägt damit zur Entbürokratisierung der Verfahren bei den Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen bei.

Zu Artikel 8n (Weitere Änderung des SGB XI)

Im Rahmen des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) wurde das Modellprogramm nach § 8 Absatz 3b SGB XI des GKV-Spitzenverbandes zur wissenschaftlich gestützten Weiterentwicklung der Personalbemessung in der stationären und ambulanten Langzeitpflege eingerichtet. Vorrang hatte zunächst das Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Personalbemessungsverfahrens für den vollstationären Bereich, für das der GKV-Spitzenverband am Ende 2022 den Zuschlag an die Auftragnehmer für das Modellprojekt erteilt hat und das nach gegenwärtigem Stand bis Mai 2025 abgeschlossen sein wird. Darauf konzeptionell aufbauend sollen nun für die ambulante Pflege in einem vom vollstationären Bereich unabhängigen Modellprojekt neue Modelle der Arbeitsorganisation für eine wohnortnahe ambulante pflegerische Versorgung mit einem veränderten, kompetenzorientierten Personalmix entwickelt und erprobt werden. Hierzu sollten nach Möglichkeit bereits erste Erkenntnisse aus veröffentlichten Studien und Expertisen des Modellprogramms nach § 8 Absatz 3a SGB XI zur Entwicklung oder Erprobung innovativer Versorgungsansätze unter besonderer Berücksichtigung einer kompetenzorientierten Aufgabenverteilung des Personals in Pflegeeinrichtungen einbezogen werden, die auch die erwarteten demografischen Auswirkungen gerade auf den ambulanten Versorgungsbereich berücksichtigen. Die Konkretisierung der Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführungsweise des Modellprogramms wird vom GKV-Spitzenverband erarbeitet und anschließend mit dem BMG und BMFSFJ sowie nach Anhörung des Begleitgremiums abgestimmt. Vor diesem Hintergrund und der bisherigen Befristung des Modellprogramms bis Mitte des Jahres 2025 wird eine gesetzliche Fristverlängerung bis Ende des Jahres 2026 vorgesehen, damit auch für die Modellprojekte zur Weiterentwicklung der ambulanten pflegerischen Versorgung hinreichend Zeit für die Umsetzung besteht. Die maximale Finanzierungssumme in Höhe von insgesamt 12 Millionen Euro aus dem Ausgleichfonds erhöht sich dabei nicht, sodass die Verlängerung ausgabenneutral ist.

Zu Artikel 8o (Weitere Änderung des SGB XI)

Mit dieser Änderung wird die Vorgehensweise zur Berechnung der Höhe des durchschnittlichen Gesamtheimentgelts erleichtert, indem ein einheitlicher Stichtag (jeweils 31. Dezember des vorangegangenen Jahres) für die Berechnung der Durchschnittswerte ergänzt wird.

Zu Artikel 8p (Weitere Änderung des SGB XI)**Zu Nummer 1 (§ 55 Absatz 3a SGB XI)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchstabe b

Seit dem 1. Juli 2023 gelten für Eltern unterschiedliche Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung, je nachdem, wie viele Kinder sie haben. Mitglieder mit Kindern erhalten seit dem 1. Juli 2023 je Kind unter 25 Jahren einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gemäß Absatz 3a Satz 1 gegenüber der beitragsabführenden Stelle nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Bei Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu führen.

Mit der vorgesehenen Ergänzung durch den neuen Satz 3 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die datenschutzrechtliche Befugnis eingeräumt, einen Nachweis über die berücksichtigungsfähigen Kinder zu verlangen.

Zu Nummer 2 (§ 55 Absatz 3c SGB XI)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass das bis zum 31. März 2025 zu entwickelnde digitale Verfahren auch den Nachweis der Elterneigenschaft in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose umfassen soll.

Zu Nummer 3 (§ 55 Absatz 3d SGB XI)

Die Umsetzung der – je nach Kinderzahl – unterschiedlichen Beitragssätze ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Bis ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Verfügung steht, hat der Gesetzgeber daher

einen Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 vorgesehen, in dem der Nachweis auch dann als erbracht gilt, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt.

Mit der vorgesehenen Ergänzung soll datenschutzrechtliche Klarheit für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen geschaffen werden, wenn diese, wie in Absatz 3a grundsätzlich vorgesehen ist, auch im Übergangszeitraum einen Nachweis über die berücksichtigungsfähigen Kinder verlangen.

Zu Artikel 8q (Weitere Änderung des SGB XI)

Das Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1a SGB V (neu) folgt in seiner Leistungsbemessung dem Kinderkrankengeld nach § 45 Absatz 1 SGB V. Dies wird bei den beitragspflichtigen Einnahmen für die Beiträge zur Pflegeversicherung nachvollzogen.

Zu Artikel 8r (Weitere Änderung des SGB XI)

Seit dem 1. September 2022 sind zugelassene Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, ihre Beschäftigten im Pflege- und Betreuungsbereich mindestens auf tariflichem Niveau zu entlohnen. Die zuständige Fachabteilung im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) begleitet die Umsetzung und Auswirkungen der Regelungen. Nach § 72 Abs. 3f ist das BMG zudem verpflichtet, unter Beteiligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bis zum 31. Dezember 2025 die Wirkungen der Regelungen der Absätze 3a und 3b und des § 82c zu evaluieren. Insbesondere hierfür, aber auch für die fachliche Umsetzungsbegleitung, benötigt das BMG systematische Auswertungen der bei den Pflegekassen und Landesverbänden der Pflegekassen insbesondere aus den Meldungen nach § 72 Absatz 3d und 3e vorliegenden Daten. Daher werden die Pflegekassen und Landesverbände der Pflegekassen verpflichtet, die bei ihnen jeweils vorhandenen Informationen auf Anforderung des BMG entweder selbst oder – im Falle einer erfolgten Aufgabenübertragung nach Absatz 6 Satz 2 – durch die Geschäftsstelle Tarife aufbereiten und auswerten zu lassen; die Landesverbände der Pflegekassen sowie die Geschäftsstelle werden insoweit zur Übermittlung an das BMG verpflichtet. Soweit die Auswertungen auch Informationen enthalten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen unterfallen – dies betrifft beispielsweise die Trägerart, die Versorgungsform oder die Nennung der Bezeichnungen von Tarifverträgen, aus denen ein Betriebsbezug wieder herstellbar sein könnte, wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Übermittlung an das BMG geschaffen, da ohne diese Informationen eine Evaluation der Wirkungen nur eingeschränkt möglich wäre.

Zu Artikel 8s (Weitere Änderung des SGB XI)

Für die erstmalige Festlegung von Zielwerten für eine anzustrebende, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung in vollstationären Pflegeheimen durch das BMG im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und dem BMAS nach Anhörung der weiteren Beteiligten ist es erforderlich, aktuelle Vorgaben für die Mindestpersonalausstattung miteinzubeziehen. Diese werden nach der aktuellen Rechtslage in den Landesrahmenverträgen nach Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 75 Absatz 1 SGB XI geregelt. Da die Anpassung der Rahmenverträge auf Landesebene aufgrund der Einführung des Personalbemessungsverfahrens zum 1. Juli 2023 derzeit noch nicht in allen Ländern abgeschlossen ist, wird die Frist für die Festlegung der Zielwerte einmalig um ein halbes Jahr verlängert. Gleichzeitig wird in Kohärenz mit der einmaligen Fristverlängerung zur Festlegung der Zielwerte auch die Frist für die neue Berichtspflicht des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zur Einhaltung der Zielwerte nach Absatz 8 Satz 3 einmalig um ein halbes Jahr als auch die Frist zur Festlegung der Grundlagen dieses Berichts durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen um ein halbes Jahr verlängert. Für die nachfolgenden Jahre werden die zuvor geltenden Fristen beibehalten.

Das Verfahren hat dabei keine Auswirkungen auf die Prüfung des BMG nach Absatz 7 hinsichtlich einer Anpassung der Personalanhaltswerte nach Absatz 1 und der Grundlagen für die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, sodass der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, die Umsetzung der Personalbemessung in der vollstationären Pflege zu beschleunigen, weiterhin umgesetzt wird.

Zu Artikel 8t (Weitere Änderung des SGB XI)

Zu Nummer 1 (§ 154 Absatz 2 SGB XI)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen zu den schon bisher gültigen Verfahrensregelungen. Die bisherige Regelung sieht eine letztmalige Einreichung von Unterlagen bis zum 30. August 2024 vor. Damit ist es nicht möglich, alle Jahresrechnungen der Versorger für die Jahre 2023 und 2024 zu berücksichtigen. Deshalb wird die

Verpflichtung zur Einreichung aller Jahresabrechnungen, die den Erstattungszeitraum betreffen, ergänzt. Um trotzdem die Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Ende des Jahres 2024 nicht zu beeinträchtigen, erfolgen Erstattungen oder Rückzahlungen auf Basis der nach dem 30. August 2024 eingehenden Jahresabrechnungen zu Lasten oder zu Gunsten der sozialen Pflegeversicherung. Um Fehlanreize beim Einreichen der Jahresabrechnungen zu verhindern, wird eine teilweise Rückzahlungspflicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (§ 154 Absatz 4 Satz 2 SGB XI)

Es wird klargestellt, dass auch die Kosten der Energieberatung erstattungsfähig sind.

Zu Nummer 3 (§ 154 Absatz 6 SGB XI)

Zu Buchstabe a

Die Letztabgabefrist für die Unterlagen zum monatlichen Erstattungsverfahren und für die Erstattung der Kosten der Energieberatung wird vereinheitlicht und damit auch der gesetzlichen Rechnungsstellungsfrist von sechs Monaten für die Energieberatung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch die vierwöchige Frist für die Erstattungen der Kosten der Energieberatung seitens der Pflegekassen erst nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen beginnt.

Zu Artikel 8u (Änderung des SGB XIV)

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass auch Versicherte in den privaten Krankenversicherungen dem Versorgungsanspruch nach § 24 Satz 1 Nummer 2 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) unterfallen, soweit eine Schutzimpfung in einem einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 SGB V entsprechenden Umfang erfolgt.

Zu Artikel 8v (Änderung der Infektionsschutzgesetzes)

Mit der Änderung wird der Versorgungsanspruch nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a IfSG für den Zeitraum vom 8. April bis zum 31. Dezember 2023 auf alle Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die auf Grundlage eines Anspruchs einer Rechtsverordnung nach § 20i Absatz 3 SGB V gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen werden und die nicht bereits von den zuständigen Landesbehörden öffentlich empfohlen werden, erweitert. Dies gilt auch für Versicherte in den privaten Krankenversicherungen. Damit wird eine in diesem Zeitraum bestehende Schutzlücke geschlossen. Ab dem 1. Januar 2024 besteht ein inhaltsgleicher Anspruch nach § 24 Satz 1 Nummer 2 SGB XIV.

Zu Artikel 8w (Änderung des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes)

Der derzeitige § 42 Absatz 4 SGB XI regelt, dass abweichend von den Absätzen 1 und 2 des § 42 SGB XI der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen, die stationäre Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation erbringen, besteht, wenn während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege des Pflegebedürftigen erforderlich ist. Diese Regelung wird mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) bisher bereits zum 1. Januar 2024 aufgehoben, der Anspruch auf Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson gemäß § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB XI besteht jedoch erst ab dem 1. Juli 2024. Damit für die Versicherten keine Anspruchslücke entsteht, wird § 42 Absatz 4 SGB XI mit der vorliegenden Anpassung der Inkrafttretensregelung des PUEG nunmehr erst am 1. Juli 2024 aufgehoben.

Zu Artikel 8x (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes)

Die Änderungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zitierung von § 1 PflBG, der nunmehr nur noch einen Absatz 1 hat.

Zu Artikel 8z (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Mit der Änderung wird der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18. Februar 2004, S. 1) und die

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1) an das zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/196 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe (Abl. L 27/1 vom 31.1.2023, S. 1) geänderte europäische Recht angepasst. Damit sind für die Strafvorschriften des § 19 die jeweils am 20. Februar 2023 geltenden Fassungen der Verordnungen maßgeblich.

Mit Wirkung vom 3. Oktober 2022 wurden Ethyl-alpha-phenylacetoacetat (EAPA) und Methyl-3-oxo-2-(3,4-methylenodioxiphenyl)butonat (MAMDPA) jeweils als Stoff in die Kategorie 1 der Listen der erfassten Stoffe der Verordnungen aufgenommen. EAPA wird zur unerlaubten Herstellung von 1-Phenyl-2-Propanon (P-2-P), auch Benzylmethylketon (BMK) genannt, verwendet. BMK ist ein Ausgangsstoff für Amphetamin und Methamphetamin. MAMDPA wird zur unerlaubten Herstellung von 3,4-Metylenodioxiphenylpropan-2-on (PMK) verwendet, das wiederum ein Ausgangsstoff für 3,4-Methylendioxyamphetamin (MDMA), allgemein bekannt als „Ecstasy“, ist.

Mit Wirkung vom 20. Februar 2023 wurden die Stoffe N-Phenylpiperidin-4-amin (4-AP), tert-Butyl-4-anilinopiperidin-1-carboxylat (1-boc-4-AP), N-Phenyl-N-(piperidin-4-yl)propanamid (Norfentanyl), Diethyl(phenylacetyl)propanedioat (DEPAPD) und Ethyl-3-(2H-1,3-benzodioxol-5-yl)-2-methyloxiran-2-carboxylat (PMK-Ethylglycidat) jeweils als Stoff in die Kategorie 1 der Listen der erfassten Stoffe der Verordnungen aufgenommen. 4-AP ist eine Ersatzchemikalie für N-Phenethyl-4-piperidon (NPP) zur Synthese von 4-Anilino-N-Phenethylpiperidin (ANPP), das wiederum ein unmittelbarer Vorläufer für die Herstellung von Fentanyl und einigen seiner Analoga ist. 1-Boc-4-AP ist ein chemisch geschütztes Derivat von 4-AP, das in 4-AP, Norfentanyl oder eine Reihe von Norfentanyl-Analoga umgewandelt werden könnte. Norfentanyl ist ein unmittelbarer Vorläufer von Fentanyl und einer Reihe von Fentanyl-Analoga. DEPAPD wird zur Herstellung von 1-Phenyl-2-Propanon (P-2-P), auch Benzylmethylketon (BMK) genannt, verwendet. BMK ist ein Vorläufer von Amphetamin und Methamphetamin. PMK-Ethylglycidat ist ein Vorläufer von 3,4-Methylendioxyphenylpropan-2-on (PMK), das wiederum zur unerlaubten Herstellung von 3,4-Methylendioxyamphetamin (MDMA), gemeinhin als „Ecstasy“ bezeichnet, verwendet wird.

Durch die Anpassung des Verweises werden die Strafvorschriften des § 19 auf den unerlaubten Umgang mit diesen Stoffen erstreckt. Mit der Änderung der Strafvorschriften im GÜG kann die missbräuchliche Abzweigung und Verwendung dieser Stoffe effektiver verhindert beziehungsweise verfolgt werden.

Zu Artikel 8z1 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden)

Mit der Ergänzung eines neuen § 8a LogopG in den IV. Abschnitt „Übergangsvorschriften“ wird den Ländern übergangsweise ermöglicht, Ausbildungsstrukturen in der Logopädie einzuführen, als auch bisherige akademische Strukturen fortzuführen, ohne dass es einer erneuten Erprobung der Studiengänge bedarf. Dabei darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG muss gewährleistet sein.

Um die Einheitlichkeit des Berufsbildes und die Qualifizierung für die praktische Berufsausübung sicherzustellen, werden in § 8a Absatz 1 Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur insoweit zugelassen, als sie für die Durchführung der Studiengänge erforderlich sind.

Die Ausbildung kann insgesamt modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden, d.h. es wird klargestellt, dass dies nicht nur für den theoretischen und praktischen Unterricht, sondern auch für die praktische Ausbildung gilt, wobei Abweichungen im Wesentlichen auf den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 der Verordnung und seine inhaltliche Ausgestaltung in Anlage 1 bezogen sein werden. Die zuständige Behörde kann eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden entsprechen. Die in den Modellstudiengängen vorhandene nicht mehr praktikable Einschränkung, dass die Modulprüfungen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden dürfen, wird aufgehoben.

Im Hinblick auf die praktische Ausbildung in der Logopädie wird die – im Vergleich zur Ergotherapie und Physiotherapie – hohe Mindest-Stundenanzahl von 2.100 Stunden für die praktische Ausbildung geringfügig reduziert und auf 1.900 Stunden festgelegt. Dabei wird an der Mindest-Gesamtstundenzahl für die Ausbildung in der Logopädie festgehalten. Aufgrund der hochschulischen Ausbildung ist davon auszugehen, dass mit kompetenzbasierter und wissenschaftlicher Methodik ein Theorie-Praxis-Transfer im spezifischen Kontext der Ausbildung in der Logopädie in kürzerer Zeit erzielt werden kann. Mit dieser maßvollen Anpassung werden die Hochschulen im Bereich der Logopädie in die Lage versetzt, flexibler zu agieren und eine begrenzte Stundenzahl aus der praktischen Ausbildung in den theoretischen und praktischen Unterricht zu verschieben. Dabei wird auch berücksichtigt, dass der Anteil der praktischen Ausbildung im Bereich der Logopädie – anders als in der Ergo- und Physiotherapie – gegenüber dem Anteil des theoretischen und praktischen Unterrichts deutlich überwiegt.

Im Übrigen gilt nach § 8a Absatz 2 LogopG die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unverändert. Insgesamt gelten daher die strikten Bestimmungen, die bereits an die seit 2009 bestehenden Modellstudiengänge gestellt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wird die Modellklausel zur Erprobung hochschulischer Erstausbildungen in der Logopädie nach § 4 Absatz 5 bis 7 LogopG ersatzlos wegfallen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich mit Blick auf diesen Stichtag das Angebot von primärqualifizierenden Modellstudiengängen bereits jetzt rückläufig entwickelt und dass weitere Studiengänge absehbar eingestellt werden. Der Wegfall von hochschulischen Ausbildungsstrukturen mit Auslaufen der Modellregelungen hätte eine faktische Abkehr von einer Akademisierung dieser Gesundheitsfachberufe zur Folge und würde seit 2009 gewachsene hochschulische Strukturen beseitigen, die im Fall einer Reform der Gesundheitsberufe in Form einer Voll- oder Teilakademisierung eine wesentliche Grundlage für deren Weiterentwicklung bilden würden.

Der Wegfall dieser Ausbildungsstrukturen ist auch im Hinblick auf den zweiten Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie (BT-Drs. 19/32710) vom 22. Oktober 2021, in dem die Bedeutung hochschulischer Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen hervorgehoben wird, sowie im Hinblick auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der ebenfalls für eine Akademisierung der Gesundheitsfachberufe plädiert, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird mit der Ergänzung des § 8a LogopG den Ländern und Hochschulen zunächst Planungssicherheit im Hinblick auf den Fortbestand der bereits eingerichteten Studiengänge sowie eine verlässliche Perspektive für ihre Weiterentwicklung und auch den Aufbau neuer Studiengänge gegeben. Eine erneute Evaluierung der Modellstudiengänge erfolgt nicht. Die Übergangsregelung ändert an der Dringlichkeit und Notwendigkeit nichts, die Ausbildung im Bereich der Logopädie auf Basis der Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und inhaltlich auszugestalten. Insoweit ist für den Bereich der Logopädie zu unterstreichen, dass nach dem Gesamtkonzept für diese Ausbildung geprüft wird, ob eine vollakademische Ausbildung aufgrund der im Gesamtkonzept genannten Faktoren geboten ist. Nach der für 2024 geplanten Reform der Ausbildung in der Physiotherapie und dem derzeit angestrebten Inkrafttreten des neuen Berufsgesetzes und der Verordnung frühestmöglich in 2025 sind auch die Berufsgesetze in der Logopädie bis 2026 und in der Ergotherapie bis 2027 sukzessive weiterzuentwickeln.

Zu Artikel 8z2 (Änderung des Ergotherapeutengesetzes)

Mit der Ergänzung eines neuen § 8b ErgThG in den IV. Abschnitt „Übergangsvorschriften“ wird den Ländern übergangsweise ermöglicht, Ausbildungsstrukturen in der Ergotherapie einzuführen, als auch bisherige akademische Strukturen fortzuführen, ohne dass es einer erneuten Erprobung der Studiengänge bedarf. Dabei darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG muss gewährleistet sein.

Um die Einheitlichkeit des Berufsbildes und die Qualifizierung für die praktische Berufsausübung sicherzustellen, werden in § 8b Absatz 1 Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur insoweit zugelassen, als sie zur Durchführung von Studiengängen erforderlich sind.

Die Ausbildung kann insgesamt modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden, d.h. es wird klargestellt, dass dies nicht nur für den theoretischen und praktischen Unterricht, sondern auch für die praktische Ausbildung gilt, wobei Abweichungen im Wesentlichen auf den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 der Verordnung und seine inhaltliche Ausgestaltung in Anlage 1 Teil A bezogen sein werden. Die zuständige Behörde kann eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung

der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 5 bis 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Ergotherapeuten entsprechen. Die in den Modellstudiengängen vorhandene nicht mehr praktikable Einschränkung, dass die Modulprüfungen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzzeit durchgeführt werden dürfen, wird aufgehoben.

Im Übrigen gilt nach § 8b Absatz 2 ErgThG die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unverändert. Insgesamt gelten daher die strikten Bestimmungen, die bereits an die seit 2009 bestehenden Modellstudiengänge gestellt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wird die Modellklausel zur Erprobung hochschulischer Erstausbildungen in der Ergotherapie nach § 4 Absatz 5 bis 7 ErgThG ersatzlos wegfallen. Es ist zu befürchten, dass sich bereits im Vorfeld auf den Stichtag das Angebot von primärqualifizierenden Modellstudiengängen rückläufig entwickeln wird und Studiengänge absehbar eingestellt werden. Der Wegfall von hochschulischen Ausbildungsstrukturen mit Auslaufen der Modellregelungen hätte eine faktische Abkehr von einer Akademisierung dieser Gesundheitsfachberufe zur Folge und würde seit 2009 gewachsene hochschulische Strukturen beseitigen, die im Fall einer Reform der Gesundheitsberufe in Form einer Voll- oder Teilakademisierung eine wesentliche Grundlage für deren Weiterentwicklung durch den Bund bilden würden.

Der Wegfall dieser Ausbildungsstrukturen ist auch im Hinblick auf den zweiten Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie (BT-Drs. 19/32710) vom 22. Oktober 2021, in dem die Bedeutung hochschulischer Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen hervorgehoben wird, sowie im Hinblick auf die Empfehlungen des Wissenschaftsrates, der ebenfalls für eine Akademisierung der Gesundheitsfachberufe plädiert, zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird mit der Ergänzung des § 8b ErgThG den Ländern und Hochschulen zunächst Planungssicherheit im Hinblick auf den Fortbestand der bereits eingerichteten Studiengänge sowie eine verlässliche Perspektive für ihre Weiterentwicklung und auch den Aufbau neuer Studiengänge gegeben. Eine erneute Evaluierung der Modellstudiengänge erfolgt nicht. Die Übergangsregelung ändert an der Dringlichkeit und Notwendigkeit nichts, die Ausbildung im Bereich der Ergotherapie auf Basis der Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ zukunftsgerecht weiterzuentwickeln und inhaltlich auszugestalten. Nach dem Gesamtkonzept könnte unter Berücksichtigung der darin genannten Faktoren für die Ergotherapie-Ausbildung eine Teilakademisierung in Frage kommen. Nach der für 2024 geplanten Reform der Ausbildung in der Physiotherapie und dem derzeit angestrebten Inkrafttreten des neuen Berufsgesetzes und der Verordnung frühestmöglich in 2025 sind auch die Berufsgesetze in der Logopädie bis 2026 und in der Ergotherapie bis 2027 sukzessive weiterzuentwickeln.

Zu Artikel 8z3 (Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes)

Mit der Ergänzung eines neuen § 18a MPhG in den Abschnitt 7 „Übergangs- und Schlussvorschriften“ wird den Ländern übergangsweise ermöglicht, Ausbildungsstrukturen in der Physiotherapie einzuführen, als auch bisherige akademische Strukturen fortzuführen, ohne dass es einer erneuten Erprobung der Studiengänge bedarf. Dabei darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden und die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG muss gewährleistet sein.

Um die Einheitlichkeit des Berufsbildes und die Qualifizierung für die praktische Berufsausübung sicherzustellen, werden in § 18a Absatz 1 Abweichungen von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nur insoweit zugelassen, als sie zur Durchführung von Studiengängen erforderlich sind.

Die Ausbildung kann insgesamt modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden d.h. es wird klargestellt, dass dies nicht nur für den theoretischen und praktischen Unterricht, sondern auch für die praktische Ausbildung gilt, wobei Abweichungen im Wesentlichen auf den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Absatz 1 der Verordnung und seine inhaltliche Ausgestaltung in Anlage 1 Buchstabe A bezogen sein werden. Die zuständige Behörde kann eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei kann die Hochschule Teile der staatlichen Prüfung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Modulprüfungen ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen an den jeweiligen Teil der Prüfung nach den §§ 12 bis 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für

Physiotherapeuten entsprechen. Die in den Modellstudiengängen vorhandene nicht mehr praktikable Einschränkung, dass die Modulprüfungen nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzzeit durchgeführt werden dürfen, wird aufgehoben.

Im Übrigen gilt nach § 18a Absatz 2 MPhG die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unverändert. Insgesamt gelten daher die strikten Bestimmungen, die bereits an die seit 2009 bestehenden Modellstudiengänge gestellt werden.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 wird die Modellklausel zur Erprobung hochschulischer Erstausbildungen in der Physiotherapie nach § 9 Absatz 2 bis 4 MPhG ersatzlos wegfallen. Zur Absicherung der Studiengänge, die bei der derzeit in Vorbereitung befindlichen Reform der Physiotherapie eine zentrale Rolle einnehmen, ist es notwendig, den Fortbestand der Studiengänge rechtlich abzusichern. Vor diesem Hintergrund wird mit der Übergangsregelung den Ländern und Hochschulen zunächst Planungssicherheit im Hinblick auf den Fortbestand der bereits eingerichteten Studiengänge sowie eine verlässliche Perspektive für ihre Weiterentwicklung und auch den Aufbau neuer Studiengänge gegeben. Eine erneute Evaluierung der Modellstudiengänge erfolgt nicht.

Die Reform des Berufsgesetzes in der Physiotherapie ist für 2024 geplant; derzeit wird ein Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes und der Verordnung frühestmöglich in 2025 angestrebt.

Zu Artikel 8z4 (Änderung der Apothekenbetriebsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 129 Absatz 2b SGB V und steht mit dieser Änderung in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang und ist durch diese veranlasst. Damit wird sichergestellt, dass die erleichterten Austauschregelungen ohne Zeitverzug auch für Versicherte in der privaten Krankenversicherung, Beihilfempfähler und Selbstzahler gelten. Auch für diese Gruppen ist die Arzneimittelversorgung von Kindern sicherzustellen.

Zu Artikel 8z5 (Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zitierung von § 1 PflBG, der nunmehr nur noch einen Absatz 1 hat.

Zu Artikel 8z6 (Änderung der Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung)

Die Änderungen sind Folgeänderungen im Hinblick auf die Zitierung von § 1 PflBG, der nunmehr nur noch einen Absatz 1 hat.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Die Änderung des § 42a SGB XI tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderungen in den Artikeln 8a bis 8o treten aufgrund des Sachzusammenhangs alle am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zu Absatz 3

Es wird geregelt, dass die Änderung des Artikel 8c rückwirkend zum Tag der 2./3. Lesung des Deutschen Bundestages in Kraft tritt. Damit wird schnellstmöglich Rechtssicherheit vor allem bezüglich der Besetzung des Stiftungsrats und bezüglich der Satzung gegeben.

Zu Absatz 5

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) wurde die Versorgung mit außerklinischer Intensivpflege aus den §§ 37, 132a herausgelöst und in eigenständige Regelungen in die §§ 37c, 132l überführt. Leistungen der außerklinischen Intensivpflege durften bis zum 1. November 2023 übergangsweise auf Grundlage der §§ 37, 132a SGB V verordnet und abgerechnet werden. Um die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen der Vertragsparteien nach § 132l Absatz 5 Satz 1 durch die in Artikel 8a Nummer 1 vorgesehenen Novellierungen nicht zu verzögern beziehungsweise um erneuten Verhandlungsbedarf zu vermeiden, wird vorgesehen, dass diese Regelungen erst zum 1. Juli 2024 in Kraft treten.

Zu Absatz 7

§ 8a des Gesetzes über den Beruf des Logopäden tritt mit Auslaufen der Modellklauseln zum 1. Januar 2025 in Kraft, um eine lückenlose Fortführung der Studiengänge in der Logopädie zu gewährleisten.

§ 8b ErgThG tritt mit Auslaufen der Modellklauseln zum 1. Januar 2025 in Kraft, um eine lückenlose Fortführung der Studiengänge in der Ergotherapie zu gewährleisten.

§ 18a MPhG tritt mit Auslaufen der Modellklauseln zum 1. Januar 2025 in Kraft, um eine lückenlose Fortführung der Studiengänge in der Physiotherapie zu gewährleisten.

Berlin, den 18. Oktober 2023

Bettina Müller
Berichterstatlerin

Emmi Zeulner
Berichterstatlerin

Kordula Schulz-Asche
Berichterstatlerin

Jens Teutrine
Berichterstatter

Martin Sichert
Berichterstatter

Ates Gürpınar
Berichterstatter

